H
82

von Halder
N. 3164

Johann Baptist Anzmann's
der Rechte Doctors, kurfürstl. Mainzischen Hofgerichtsraths und
ausserordentl. öffentl. Lehrers der Rechte auf der Universität
zu Mainz.

Betrachtungen über Wucher und Mittel gegen denselben nach politischen und rechtlichen Grundsätzen.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Mainz,
bei Johann Peter Fischer, Buchhändler 1793.

Cum ex Catone quæreretur, quid maxime in re familiari expediret, reſpondit, bene paſcere. Quid ſecundum, ſatis bene paſcere. Quid tertium, bene veſtire. Quid quartum, arare. Et cum ille, qui quæſierat, dixiſſet, quid fœnerari? Tum Cato, quid hominem (inquit) occidere? *Cicero II. Off.*

Vorrede.

Nach allem dem, was seit der bekannten Preisfrage des verewigten Kaisers Joseph II. über Wucher im Drucke erschienen ist, könnte mein Schärflein unnütz scheinen. Selbst die auffallende Aehnlichkeit der von Herrn Lizen-

tiat Günther zu Hamburg im zweiten Kapitel seines Versuches einer vollständigern Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze konzentrirter Grundsätze mit meinen Ideen hätte mich abschrecken können; aber ich bin überzeugt, daß diese Aehnlichkeit eine bloße Folge der von mir zur nämlichen Zeit durchgedachten Sache sey, wozu die Bearbeitung der Preisfrage mir blos ähnliche Gelegenheit gegeben hat, und diese Uibereinstimmung,

daß er, ich und vermuthlich mehrere zu gleicher Zeit also gedacht haben, beweiset mehr nicht, als die Uibereinkunft mehrerer Zeugen für die nämliche Wahrheit. Das bescheidene Geständniß des Herrn Günthers bei seiner wohlgerathenen Zusammenstellung ist vielmehr Auffoderung für andere, Beiträge zur nähern Entwickelung einer so allgemein interessirenden Sache zu liefern. Die Verschiedenheit der Verhältnisse ist der unläugbare Grundsatz, welcher

die Bestimmung des Wuchers so schwankend macht, wie leicht es auch immer die Theorie zu machen scheint. Aber ist es keiner weitern Untersuchung werth? — Wodurch äußert sich das richtige Verhältniß? — Wie stellt sich dieses Verhältniß in jedem einzeln Falle dar? — Läßt sich es ohne gesetzliche Maasgebung bestimmen? — Und wessen Maasstabes kann — und soll sich die Gesetzgebung bedienen? — Gewiß es wird des Nachdenkens kein Ende, wenn

man so stufenweise alles zergliedern wollte. — Und warum sollte man das nämliche Stück von andern Akteurs oder mit Veränderungen aufgeführt nicht eben so willig auf der Denkbühne als auf der Schaubühne aufnehmen? — Jeder Gegenstand hat seine verschiedene Seiten, von welchem er sich dem Beobachter darstellt, jeder Beobachter betrachtet ihn nach seiner eigenen Situation, und giebt ihm dadurch eine Neuheit, welche interessant wird, wenn

sie

sie auch nur einen Stoff mehr zur Entwickelung der Wahrheit und zur Verminderung des Uibels darbietet.

Dies war allein mein Endzweck; ist mein Versuch vergeblich, so ist er doch gewiß unschädlich.

der Verfasser.

Inhalt

des ersten Abschnitts

von

der Natur des Wuchers.

§. 1.

Die Natur des Menschen macht ihm den Zwang der Gesetze nothwendig. — — Seite 1

§. 2.

Der Mensch zur Geselligkeit bestimmt handelt, um seinen Zweck zu erreichen, sicherer nach der Vorschrift des Gesammtwillens als seines eigenen. — 2

§. 3.

a) Wirkung der Gerechtigkeit; b) Quelle der Unfruchtbarkeit in der Gesetzgebung. — — — 4

Seite

§. 4.

Ungleichheit der Stände ist eine nothwendige Folge der Ordnung und diese das erste Band jeder häuslichen und politischen Gesellschaft. — — 5

§. 5.

Ungleichheit der Reichthümer führt zum allgemeinen Zwecke. — — — — 6

§. 6.

Durch Vermehrung der Gesellschaft vervielfaltigen sich Bedürfnisse und das Gesetz bedienet sich ihrer als Mittel, um das Gleichgewicht zu erhalten. — 8

§. 7.

Bedürfnisse sind zugleich Mittel zum Zwecke. — 8

§. 8.

a) Begriff; b) Eintheilung; c) Unterschied der Bedürfnisse. — — — — 10

§. 9.

a) Begriff absolut und relativ Glückseligkeit; b) das Gesetz bedienet sich für absolute Glückseligkeit relativer Bedürfnisse. — — — 12

§. 10.

Uiberfluß an Reichthümer gebiert Luxus, das Gesetz kann und darf sie nicht ausgleichen. — — 14

§. 11.

a) Die Erfindung des Geldes vermehrt Luxus, und wird ein allgemeines Bedürfniß; b) Begriff des Geschmacks; c) Wirkung desselben. — — 14

§. 12.

Seite

§. 12.

Begriff des Sachenwerths. — — 16

§. 13.

Verhältniß zwischen der Waaren- und Geldmasse. 17

§. 14.

Seltenheit wirkt auf den Geldpreis. — 18

§. 15.

Die Erfindung des Geldes mußte Eigennutz erwecken. 28

§. 16.

Unterschied des Geldes als Waare von andern Sachen. 31

§. 17.

Geldmiethe ist nach eignen Grundsätzen zu beurtheilen. 32

§. 18.

Geldleihe nimmt die Natur der Veräußerung an, daraus entspringt für den Darleiher Schadloshaltung. 34

§. 19.

Schadloshaltung erlaubt das Gesetz der Natur. 35

§. 20.

Dieselbe läßt sich aus der Darleihe nicht bestimmen. 37

§. 21.

Der Gefahr der Willkür entgeht man nicht, wenn man auch zum Grunde der innern Gerechtigkeit der Zinsen den Gewinn des Borges durch das geliehene Geld annimmt. — — 38

Seite

§. 22.

Unzulänglichkeit der Regel: Was die Gränzen der Aequation überschreitet, ist Wucher. — 40

§. 23.

Unvermögenheit des privat Willens dem Wucher zusteuern. 41

§. 24.

Wo die Wahrheit nicht auszufinden ist, muß sich das Gesetz mit der äußersten Wahrscheinlichkeit begnügen. 42

§. 25.

Das Gesetz kann keine wucherliche Zinsen bestimmen. 44

§. 26.

Das Gesetz in Bestimmung der Prozente richtet sich nach dem Urtheile des Gesamtwillens, welcher sich durch die Aehnlichkeit offenbart, zur Hilfe. — 46

§. 27.

Der gesetzliche Zinsfuß, oder die gesetzlich bestimmte Prozente bestimmen nicht die Natur des Wuchers. 49

§. 28.

Gemeiner Begriff des Worts Wuchers. — 52

§. 29.

a) Aehnlichkeit zwischen dem Vertrage der Darleihe und des Tausches, Kaufs und Verkaufs und der Miethe; b) Vergleichung benannter Verträge unter sich. — 54

Seite

§. 30.

a) Veranlassung und Endzweck im Tausche, Miethe, Kaufe und Verkaufe; b) Prüfung der Gleichheit unter denselben. — — — 56

§. 31.

In Bestimmung des Geldpreises waltet die nämliche Beschwerniß ob, die bei Bestimmung anderer Sachen herrschet. — — — 57

§. 32.

Gleichheit schließt in Anschlag des Sachenwerthes Irrthum und Betrug aus. — — 58

§. 33.

a) Begriff vou dem guten Glauben; b) von der Verletzung. — — — 59

§. 34.

Begriff von enormer Beschädigung. — 61

§. 35.

Die Grundregel der Aequation, wornach sich die Verletzung bei andern Verträgen bestimmt, hat bei dem Anlehnsvertrage eine von andern unterschiedene Anwendung. — — — — 62

§. 36.

Den allgemeinen Werth des Geldes verkündigt das Gesetz nach Erfahrung und Gebrauch. — — 64

Seite

§. 37.

Unvermögenheit des Gesetzes den besondern Geldpreis festzusetzen. — — — 66

§. 38.

Der gesetzliche Zinsfuß bestimmt den Grad, nicht aber die Wesenheit des Wuchers. — — 67

§. 39.

Weder ausdrückliche Gesetze zeichnen den Punkt vor, darnach die Verletzung, woraus Wucher entsteht, im Darleihen zu finden. — — — 59

§. 40.

Noch die Rechtsanalogie. — — 70

§. 41.

Nach der Rechtsanalogie sind in dem Vertrage der Darleihe geringe Verletzungen ebenmäsig als Gewinn anzusehen. — — — 72

§. 42.

Jedoch sollen die Gesetze den Punkt schwerer Verletzungen in der Darleihe, woraus Wucher entspringt, festsetzen. 73

§. 43.

Dieser Punkt ist a) weder in dem bestimmten Zinsfuß zu finden. — — — 74

§. 44.

Seite

§. 44.

b) Noch ist er zu suchen in der Verletzung des Verkäufers. — — — 75

§. 45.

c) Noch läßt sich selber durch Annahme des nämlichen Grundsatzes bei dem Geldaufnehmer aus dem Grunde der Aequation herleiten. — — 75

§. 46.

d) Noch kann hierin das Gutdünken eines ehrlichen Mannes zum richtigen Maasstabe dienen. — 76

§. 47.

Begriff des Wuchers. — — 78

§. 48.

Unterschied zwischen wucherlichen Verletzungen und andern Beschädigungen. — — — 83

§. 49.

Haupterkenntnißgrund der Fälle, so für wucherhaft zu halten. — — — 86

§. 50.

Prüfung des zeithero in den gelehrten Schriften angegebenen Begriffes vom Wucher. — — 94

Seite

A) des Sonnenfeldischen, — — 95

B) des Langischen; — — 101

C) des Güntherischen und anderer Gelehrten. 113

Inhalt des zweiten Abschnitts.

von den Mitteln gegen den Wucher.

§. 51.

Eintheilung der Mittel in Verwahrungs- und Heilungsmittel; erstere haben vor den letztern den Vorzug. 115

§. 52.

Allgemeine Quellen der Mittel. — 117

§. 53.

a) Strafgesetze sind eine von den eigentlichen Verwahrungsmitteln unterschiedene Gattung; b) Wirkung derselben. — — — 118

§. 54.

Verwahrungsmittel ohne Strafe sind, um das Gleichgewicht zu erhalten, am dienlichsten. — 120

§. 52.

Seite

§. 55.

Rächende Verwahrungsmittel sind den Heilungs- und Verwahrungsmitteln ohne Strafe nachzusetzen. — — — 122

§. 56.

Allzugroße Strenge der Wuchergesetze ist von schädlichen Folgen. — — — 128

§. 57.

Unfruchtbarkeit der Wuchergesetze. — 129

A) bei den Römern.

§. 58.

B) bei den alten Deutschen. — — 132

§. 59.

Die Entdeckungen der Schätze in der Natur waren die reichhaltigsten Quellen eines gemäßigten Zinsfußes. 134

§. 60.

Beschwerlichkeit den Wucher zu entdecken. — 135

§. 61.

Begründung des Aequationsmittels gegen wucherliche Verletzung. — — — 137

Seite

I. Verwahrungsmittel.

Bestimmter Geldpreis.

§. 62.

Zugroße Erhöhung und zu tiefe Erniedrigung des gesetzlichen Geldpreises (Zinsfußes) ist gleich schädlich. 139

§. 63.

Vorschlag, wie bei sich besonders ereignenden Verhältnissen zu verfahren sei. — — 144

§. 64.

Der richterlichen Willkür ist so wenig als möglich einzuräumen. — — 145

§. 65.

Gesetzliche Verfügung des Literarvertrags bei den Römern in Rücksicht auf Wucher. — — 149

§. 66.

Unwirksamkeit der rechtlichen Wohlthat: des nicht empfangenen Geldes, bei wucherhaften Verträgen. 151

§. 67.

Seite

§. 67.

a) Der eigene Wechsel ist die Hauptquelle der so selten auszuübenden rechtlichen Wohlthat: des nicht empfangenen Geldes, gegen den Wucher; b) Vorschlag, ihm gegen jeden Schuldner (den Kaufmann ausgenommen) seine Wechselkraft zu entziehen. 153

§. 68.

Fortsetzung des obigen §ves. — — 155

§. 69.

Vorsicht dabei. — — — 158

II. Verwahrungsmittel.

Bildung des menschlichen Herzens.

§. 70.

Zur Ausrottung des Wuchers ist Bildung des Herzens das tauglichste und wirksamste Mittel. — 160

§. 71.

Bildung der Jugend zum wirthschaftlichen Leben. 162

§. 72.

Seite

§. 72.

Die Bildung des Herzens ist unter allen Völkern dem jüdischen Volke am nöthigsten. — 165

§. 73.

Vorschlag zur Verbesserung ihrer Sitten. — 171

III. Verwahrungsmittel.

Erhaltung und Herstellung des Gleichgewichts durch Steuerungsmittel.

A) gegen wesentliche Bedürfnisse.

§. 74.

Im Staate muß die arbeitende mit der verzehrenden Klasse im Gleichgewichte stehen. — — — 176

§. 75.

Wesentliche Bedürfnisse z. B. Kriegsschaden, Mißwachs ꝛc. sind durch zu errichtende Magazinen abzuwenden. 178

§. 76.

Uiberhaupt ist für proportionirtes Verhältniß zwischen Produkten und Bedürfnissen aller Arten zu sorgen. 180

Seite

B) gegen zufällige Bedürfnisse.

§. 77.

Allzu starker Hang des Luxus. — — 181

§. 78.

a) Wirkung; b) Hemmung des übertriebenen Luxus. 183

§. 79.

Luxus erweitert seine Gränzen durch den häufigen Mißbrauch des Golds und Silbers. — — 185

§. 80.

Die Sittenverbesserung ist die Grundfeste der Luxusgesetze und Kleiderordnung. — — — 188

§. 81.

Uippigkeit vom Auslande genährt ist für den Staat eine schädliche Quelle. — — — 191

§. 82.

Nur der weise Gesetzgeber kann dieser Noth abhelfen. 192

§. 83.

Den der Noth abhelfenden Steuerungsmitteln sind die Volkszählungen und klassenmäßige Eintheilungen zuzugesellen. — — — 194

Seite

IV. Verwahrungsmittel.

Aufrechthaltung des Kredits.

§. 84.

Wirkung des Kredits. — — 196

V. Verwahrungsmittel.

Einführung der Leihehäuser.

§. 85.

Vortheil der Leihehäuser. — — — 198

§. 86.

Wem die Leihehäuser nützen. — — 199

§. 87.

Erfordernisse eines Leihehauses in Rücksicht a) auf Einrichtung und Allgemeinheit. — — 201

§. 88.

b) auf die Art es zu benutzen. — — 202

§. 89.

Seite

§. 89.

c) auf die Erhaltungsmittel. — — — 204

§. 90.

d) auf Abwendung alles Nachtheils. — — 205

§. 91.

e) auf Wohlstand. — — — 208

VI. Verwahrungsmittel.

Errichtung einer Leihekommission.

§. 92.

Beständige Uibersicht der Geldgeschäfte. — 209

§. 93.

Nothwendigkeit einer zu errichtenden Leihekommission. 210

§. 94.

Erfordernisse einer Leihekommission. — — 211

§. 95.

Anwendbarkeit aller berührter Mittel. — 213

Erster Abschnitt.

von

der Natur des Wuchers

§. 1.

Die Natur des Menschen macht ihm den Zwang der Gesetze nothwendig.

Glückseligkeit ist Naturtrieb des vernünftigen, wie des unvernünftigen Thieres. — Beide suchen sie, aber mit ungleicher Folge. — Das unvernünftige Thier handelt nach phisischen Gesetzen der Selbsterhaltung, nothwendig; das vernünftige freiwillig. — Freiheit des Willens ist die unterscheidende Gabe des Menschen; sie setzt ihn aber in so mannigfaltige Verhältnisse, daß phisische Gesetze allein ihn nicht zum Zwecke führen können: moralische werden ihm Nothdurft. — Phisisches Gesetz ist für die Maschine; moralisches für Herz

und

und Seele. — Glückseligkeit (ihr gemeinsamer Zweck) interessiret einzig beider Arten Thiere, ist folglich der phisischen und moralischen Naturgesetzen gemeines Prinzipium. — Die Maschine steht unter der Herrschaft des Geistes; das natürliche Interesse macht so vielerlei Eindrücke auf ihn, als verschieden die Begriffe von Glückseligkeit sind, welche er sich davon zu bilden fähig ist. — Die Willensfreiheit unterwirft ihn dem Irrthume. Der Vernunft ist der Wille untergeordnet; aber hätten beide einerlei Prinzipium, zu wirken, so wäre nicht freier Wille.

Zur Beugung des Willens unter die Herrschaft der Vernunft ist also ein äusserlicher Zwang nöthig (das positiv Gesetz.)

§. 2.

Der Mensch zur Geselligkeit bestimmt handelt, um seinen Zweck zu erreichen, sicherer nach der Vorschrift des Gesamtwillen, als seines eigenen.

Interesse ist die natürliche Quelle aller Thätigkeit. — Das erste ist Selbsterhaltung, von der Natur geheiliget, die erste Pflicht, die sich der Mensch selbst schuldig ist. — Interesse ist Zweck;

zum

zum reinen Zwecke führen nur reine Mittel; ihre Karakteristik liegt also in der Aehnlichkeit mit dem Zwecke. — Interesse ist Glückseligkeit; macht das Mittel einen Menschen unglücklich, so ist es dem Zwecke unähnlich, welcher für jeden einzeln Menschen der nämliche, also wechselseitige, oder allgemeine Glückseligkeit ist. — Der freiwählende Wille ist dem Menschen gefährlich, und macht ihn in seiner eigenen Sache zum verdächtigen Richter, mischt Eigenliebe in das Urtheil, und individuisiret den Zweck, schiebt an die Stelle des wechselseitigen, allgemeines, ausschließendes, besonderes Interesse, und verfährt gegen das Gesetz der Aehnlichkeit. — Der Gesamtwille der Gesellschaft wählt sicherer und zweckmäßiger als der individuelle Wille; erster erkläret das positiv Gesetz, welches das Interesse nach dem Zwecke leitet, Aehnlichkeit zwischen Zweck und Mittel erhält. — (§. 1.)

Das Glück der sittlichen, wie der phisischen Welt ruhet also im Gleichgewicht, daraus entspringet Gerechtigkeit, das Resultat des Gesetzes.

§. 3.

a) Wirkung der Gerechtigkeit, b) Quelle der Unfruchtbarkeit in der Gesetzgebung.

Nur Gerechtigkeit hat die Wunderkraft bei so vielen ungleichen Ständen der Menschen, selbst bei der mächtigen Ungleichheit der Herrschaft und des Gehorsams Gleichheit zu erhalten (§. 2.) durch sie treten Herrscher und Gehorchende in dem Gesamtwillen zusammen, und gleichen Rechte und Verbindlichkeiten, Uiberfluß und Bedürfnisse, Mittel und Mittel aus. Je mehr sich das Gesetz dieser Ausgleichung nähert, desto näher ist es der Vollkommenheit, desto mehr Bestandkraft hat es. Sein früher Verfall ist der stärkste Beweiß seiner Mängel. Der Mensch liebt seine Glückseligkeit zu sehr, daß er sie in dem Gehorsam zum Gesetze nicht finden sollte, wenn sie darinn liegt. Der Gesamtwille sehnt sich allzeit nach dem Zwecke; erreicht er ihn nicht, so liegt dies nicht an ihm, sondern an den Mitteln; die Quelle ihrer Unfruchtbarkeit ist nicht er, sondern der veränderliche Gang der Dinge durch Sitten und Kultur, nach welchem sich troz der Unveränderlichkeit des Gesamtwillen die Mittel modeln müßen.

§. 4.

Ungleichheit der Stände ist eine nothwendige Folge der Ordnung, und diese das erste Band jeder häuslichen und politischen Gesellschaft.

Aus der Ungleichheit der Stände erwächst Ungleichheit der Bedürfniße, der Rechte, der Verbindlichkeiten. Aber der Zweck gemeiner Glückseligkeit gleichet Regenten, und Unterthanen, Reiche und dürftige, schwache und starke ganz aus. (§. 3.) Wenn das Gesetz in dieser zweckmäßigen Ordnung keine Lücke läßt, so ist die Stellung die vollkommenste. In der politischen Welt sollte nie zwischen Glied und Glied eine Lücke statt haben. Die Ringe einer Kette müßen alle in einander greifen, wenn sie schon nicht alle glänzen müßen. Verrückt das Gesetz die Stellung, so setzt es die ganze Maschine dem gräulichsten Verfalle aus, da ihr nur das Gleichgewicht die natürliche Bewegung geben, und sie darinn erhalten kann. Nur die Kunstkraft des Gesetzes ist es, welche aus der obern Gewalt die fruchtbaren Ausflüße auf die Kultur des Menschen, und aus dem Uiberfluße der Rei-

Reichen, die Quellen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Armen herleitet. *)

*) Scheinen die Rechte auf der einen Seite auch noch so überwiegend und die Schale zu tief herunter drückend, so legt das Gesetz gegen über eben so schwere Verbindlichkeiten, welche die Wage halten. So setzt sich ein wohlthätiger Regent mit Unterthanen, eine Nazion mit der andern; jede Klasse Menschen mit der andern, und endlich jeder einzelne Mensch mit dem andern ins Gleichgewicht.

§. 5.

Ungleichheit der Reichthümer, führt zum allgemeinen Zwecke.

Kein Gesetz, keine Revolution ist vermögend, die Reichthümer gleich zu vertheilen. Die Gleichheit derselben würde alle gleich arm machen. Durch die Gleichheit der Reichthümer kann also das Gleichgewicht nicht erzielet werden, welches dem Zwecke der allgemeinen Glückseligkeit entspricht. *) (§. 4.) Ungleichheit der Reichthümer ist vielmehr Nothwendigkeit zum Zwecke; da sie allein Interesse zeuget, und dieses das Band der Gesellschaft knüpft. **)

*) Joh.

*) Joh. Friedr. Enderlins natürliche Cammeral-Wissenschaft II. Band 20. Kap. §. 186. Basel 1778.

**) Gleich gehen zwar alle aus der Hand der Natur, aber ungleich in die Gesellschaft, Ungleichheit muß also selbst zum Mittel dienen, die durch die Gesellschaft entgehende natürliche Gleichheit durch die künstliche zu ersetzen. Lehret auch den isolirten Menschen, der keine Bedürfnisse kennet, die er nicht selbst befriedigen kann, dessen Einbildungskraft der enge Bezug, welchen die Gegenstände auf seine Einheit haben, so sehr beschränket, lehret diesen schon sein Interesse, unter mehrern Mitteln zur Stillung seiner Bedürfnisse erstlich das nöthigste, dann das bequemlichste, endlich das nöthigste, bequemlichste und schönste zugleich zu suchen; so machen dieses Interesse die Stuffen der Nothdurft, der Bequemlichkeit und des Vergnügens, durch die Gesellschaft unendlich vermehrt, zu derselben Erhaltung ganz unentbehrlich.

Stelle man den zweiten Menschen neben den ersten, den dritten neben den zweiten, jeder entdecket schon etwas an dem andern, was er nicht besitzt, und was den Trieb zur Aehnlichkeit in ihm erweckt. Schon vermehren sich die Bedürfnisse aller drei; nur der Besitz gleicher Befriedigungsmittel kann sie bei ungleichen Bedürfnissen dennoch alle drei glückselig machen, welches der Zweck der Gesellschaft ist. In diesem Besitze sind sie alle drei; nur kömmt es auf den mittheilenden Wille an, oder wenn es am Wille fehlt, auf eine Gewalt außer ihm, der diesen Willen hervorzubringen weiß, das heißt, die gesetzliche Gewalt. Das Gesetz gleichet sie also nur zur Hilfe aus, wenn sie sich nicht selbst im Gleichgewicht erhalten wollen oder können.

§. 6.

Durch Vermehrung der Gesellschaft vervielfältigen sich Bedürfnisse, und das Gesetz bedienet sich ihrer als Mittel, um das Gleichgewicht zu erhalten.

Mit der Ausdehnung der Gesellschaft erweitern sich die Reize für die Einbildungskraft, und die Geschäfte für den Willen. Dieser Vervielfältigung kommen Künste und Wissenschaften durch Industrie und Erfindung zu Hilfe; sie verfeinern die Gesellschaft, und je mehr sie verfeinern, desto mehr Bedürfnisse erzeugen sie. Die Menge der Bedürfnisse müßte endlich die Gesellschaft unglücklich machen, wenn nicht das sinnreiche Gesetz, die Bedürfnisse selbst zu Mittel zu machen, und also das Gleichgewicht zu erhalten wüßte.

§. 7.

Bedürfnisse sind zugleich Mittel zum Zwecke.

Wunderbarer Gang der Dinge! — Die unermeßene Fortpflanzung des Menschengeschlechts, Das herrlichste Wunder der Schöpfung. — Die Verfeinerung der Völker, das glücklichste, das dankbarste Resultat des menschlichen Verstandes — und

beide

beide zugleich oft traurige Quellen vermehrter Bedürfnissen! Sind sie vielleicht gesetzmäßige Folgen der Vorsehung? — Nothwendige Folgen verfeinerter Sitten und Denkarten? — War es denn nicht genug, daß Gott eine Erde schuff, welche zur Erzeugung der Bedürfnissen nach dem Gesetze der Sterblichkeit und denen mit ihm allzeit verhältnißmäßig fortgehenden Zeugungskräften niemal zu klein werden kann? — Nein: die einfachsten Produkten der Natur sind unerschöpflicher Modifikationen empfänglich. Für wen und zu welchem Endzwecke soll Gott diese Empfänglichkeiten in die Dinge gelegt haben, wenn sie nicht von dem Menschen entwickelt werden sollten? — Und wozu diese Entwickelung, wenn sie nicht dem Menschen Mittel zur Stillung seiner Bedürfnisse werden sollte? — Was kann dazu ermuntern, wenn nicht das Interesse? — Also Bedürfnisse sind zugleich Mittel, und halten sich selbst die Wage. Es kann der Bedürfnisse nicht zu viel entstehen; denn sie hören auf Bedürfnisse zu seyn, sobald sie Mittel zu werden anfangen.

§. 8.

a) Begriff; b) Eintheilung; c) Unterschied der Bedürfnisse.

Unter Bedürfnissen versteht man diejenigen Dinge, welche die Menschen zur Erhaltung, Bequemlichkeit des Lebens und zum Vergnügen gebrauchen; deren giebt es zwo Klassen: absolute (Grund-) und relative (Neben-) Bedürfnisse; die erstern sind es für alle, die andern nur für einige. *) Ohne diesen Unterschied würde keine Aehnlichkeit zwischen Bedürfnissen und Mitteln seyn; denn auch die Mittel sind absolut und relativ. Das Gesetz kann nur Bedürfnisse und Mittel jeder Art ausgleichen; (§. 4.) aber auch nur die Ungleichheit zwischen Mitteln und Bedürfnissen jeder Art ist schädlich. Grundbedürfnisse bestimmen Leben und Gesundheit; Nebenbedürfnisse die Bequemlichkeit und das Vergnügen. **) Sie stehen soweit von einander ab, als Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit. Aber auch die Nothwendigkeit macht die Ungleichheit der Stände, der Sitten, und der Verhältnisse absolut und respektiv. Das Gesetz, welches alle Stände ausgleichen wollte, würde die Gesellschaft zerrütten,

den

den Zweck umkehren und an dem Verderben aller arbeiten. ***)

*) Grafen Veri Betrachtungen über die Staatswirtschaft. Aus dem italienischen übersetzt von L. B. M. Schmid. IV. Abschnitt. §§. 6. 7. 8. Mannheim 1785.

**) Gewöhnlich bildet man sich von Grundbedürfnissen den Begriff, daß sie alle diejenige Dinge seyn, die in der thierischen Natur des Menschen ihren Grund haben, die der Mensch durchaus zur Fortsetzung seiner körperlichen Existenz haben muß. Dahin zählt man folgende vier Dinge; 1) Luft zum Athmen; 2) einen Platz zum Aufenthalt; 3) Nahrung im engern Verstande; oder Speise und Trank; und eine Decke, der Schutz gegen äußere Zufälle, die ihm Schmerz verursachen. — Und Nebenbedürfnisse nennt man alle diejenige Dinge, die der Mensch, in welchem Verhältniß und unter welchem Grade der Kultur es auch sein mag, zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben rechnet. — Nach ersterm Begriffe lebt der Mensch im rohesten Naturstande, in der äußersten Trägheit, zeigt nur den niedrigsten Grad der Verstandeskräfte, ist selten thätig, weil er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nur nimmt, was die Natur, und wie sie es giebt, nämlich Früchte, Wurzeln u. s. w. — Nach dem zweiten Begriffe denkt man sich den Menschen in einem kleinen Grad von Kultur; daher beide Begriffe nur bei einem annoch unkultivirten Volke ihre Anwendung finden, hier ist aber von einem ganz gebildeten Staate die Rede, für welchen angeführte Begriffe zu enge sind.

***) Der

***) Der Unterschied zwischen Armen und Reichen, der arbeitenden und nicht arbeitenden Klasse, der Mächtigen und Schwachen ist zur Erhaltung des Ganzen nothwendig. (§. 5.) Wären wir alle einander an Macht gleich, wo wollte einer gegen den andern, wenn er seine Macht mißbraucht, Sicherheit suchen? — Es entstünde Krieg gegen alle. — Wären wir alle gleich reich, wer wollte arbeiten? — Wäre keine arbeitende Klasse, wer wollte die Mittel hervorbringen? — Das Gesetz stellet also zweckmäßige Aehnlichkeit her, daß es die Macht zum Schutz der Schwächern, den Reichthum zum Mittel gegen Armuth und Dürftigkeit, die Früchte der Arbeit zu Bedürfnissen der nicht arbeitenden anwendet.

§. 9.

a) Begriff absolut und relativer Glückseligkeit; b) das Gesetz bedienet sich für absolute Glückseligkeit relativer Bedürfnisse.

Bedürfnisse sind zugleich Mittel. (§. 7.) So ist Waare und Waare bei dem Tausche Bedürfniß und Mittel. Wer eine entbehrliche Waare hat, dem dienet sie zum Mittel, seinen Mangel an einer andern Waare zu ersetzen; und dem, welcher dieses Mittel eintauscht, ist es Bedürfniß. Besteht nun Glückseligkeit (ein jeder pflegt eine ver=

verschiedene Meinung von dieser Glückseligkeit zu haben) in dem Vermögen seine Bedürfnisse zu befriedigen, und das Vermögen in Anwendung der Mittel, so folgt, daß selbst Glückseligkeit absolute und relative Begriffe habe. Absolute Glückseligkeit wird durch Anwendung absoluter Mittel gegen absolute Bedürfnisse erzielt, also solcher Mittel, welche zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrlich sind; relative Glückseligkeit wird durch Anwendung relativer Mittel gegen relative Bedürfnisse erreicht, also durch Mittel, welche Bequemlichkeit und Vergnügen befördern. (§. 8.) Das Gesetz sorgt für absolute Glückseligkeit und braucht dazu relative Bedürfnisse zu Mittel, das ist wohlgeleiteter Luxus. *)

*) Luxus darf nicht aus seinen Grenzen treten: er würde aufhören, Mittel gegen absolute Bedürfnisse zu seyn; er muß dominirt werden, damit Mittel und Zweck ähnlich bleiben. (§. 2.) Nimmt der Luxus überhand, so wird er schädlich, wenn er auch ausschlußweise nur aus eigenen Landesprodukten sich nährt; denn er strebt gegen den Zweck, da er Nebenbedürfnisse für Grundbedürfnisse unterschiebt, er verbreitet alsdenn Armuth, Elend und Laster; sauget dem Staate das beste Blut ab, trägt es in fremde Körper über, oder theilet es in dem eigenen Staatskörper

körper so ungleich aus, daß er hier durch Uiberspannung, dort durch allzugroße Ausleerung der Adern eine langsam tödende Krankheit erzeuget. *Erasmus Roterdamus in libris Apophthegmatum* drückt sich hierüber folgender gestalten aus Vestium luxus arguit animum parum sobrium, & intuentium oculos ad libidinem sollicitat citius quam ad honestam opinionem. — Und an einem andern Orte — Nulla capitalior pestis hominibus a natura data est, quam voluptas: nam ex hoc fonte prodit quidquid est in hominum vita scelerum & calamitatum. — Ohne Grund giebt man den Luxus an und für sich dieser fast allgemeinen Zerrüttung des Gleichgewichts schuldig; es ist allgemein unglückliche Leitung desselben; er will wie ein Blinder am Stabe geführt seyn, wenn er nicht anstoßen und verderben soll. Die Führung wird dem Gesetze durch die Freiheit des Willens äußerst erschweret, welcher mehr durch Klugheit als durch Gewalt sich beschränken läßt.

§. 10.

Ueberfluß an Reichthümer gebärt Luxus, das Gesetz kann und darf sie nicht ausgleichen.

Luxus entsteht nothwendig aus der großen Ungleichheit der Reichthümer, das kluge Gesetz kann und darf sie nicht ausgleichen; wohl aber zum Vehikel gebrauchen, dem Uiberflusse der Reichen einen beständigen Ausfluß auf die ärmere und arbei-

arbeitende Klasse zu verschaffen, (§. 4. *) um dadurch so weit Aehnlichkeit herzustellen, als es zum Zwecke nöthig ist. Wird dieser Ausfluß gehindert, so wird andern die Quelle, die ihnen durch denselben mitgetheilt wird, entzogen, und geschadet; wird der Ausfluß so stark, daß er die Urquelle selbst austrocknet, so schadet er wieder. Wollte das Gesetz den Luxus selbst verfolgen, so müßte es Künste und Wissenschaften unterdrücken, und würde unfehlbar wider den Zweck handeln, wozu doch selbst Luxus die Hand bietet. (§. 6.)

Das Gesetz darf also nur für den verhältnißmäßigen Einfluß des Luxus sorgen, dort wo er mit seinem Strom alles ohne Ordnung fortreißt, ihm Einhalt thun, und hier, wo er wie ein fruchtbarer Bach sich ergießt, seinen Gang befördern.

§. 11.

a) Die Erfindung des Geldes vermehrt Luxus, und wird ein allgemeines Bedürfniß; b) Begriff des Geschmacks; c) Wirkung desselben.

Dem Luxus konnte nichts mehr aufhelfen, als ein Ding, welches den Werth aller Waaren und

und Sachen enthält, das Geld. Man erkieste die edelste Metalle dazu, nicht nur wegen ihrer Dauerhaftigkeit, wegen ihrer Eigenschaft zu verhältnißmäßigen Eintheilungen; sondern auch wegen ihrer Seltenheit. Das Geld nahm daher gar bald die Natur aller Sachen an, und ward ein allgemeines Bedürfniß. Es beförderte den Handel, und aus ihm erwuchsen neue Bedürfnisse; er überströmte alle Welttheile mit Neu- und Seltenheiten. Geld ward das einzige Mittel, sich alles das eigen zu machen, was irgend in einem Welttheile die Natur schönes schuff, oder die Kunst zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen hervorbrachte. Aus solchen wechselseitigen Mittheilungen bildet sich eine Wohlgefallenheit, die man Geschmack nennt; der Geschmack breitet sich aus, und giebt der Sache einen Werth, den sie ohne ihn nicht gehabt hätte.

§. 12.

Begriff des Sachenwerths.

Der Werth der Sachen ist, welchen ihnen der Wille der Menschen beilegt. Des Menschen Wille stimmt Bedürfniß, welches durch absolute und

und respektive Nothwendigkeit erzeugt, (§. 8.) durch Menge vermindert, durch Verminderung vermehrt wird; *) Bedürfniß ist also ein Verhältniß, auf welches Stand, Alter, Geschlecht, Körper, Ort, Klima und Sitten Bezug haben, und Werth ist das Resultat der Bedürfniß. **)

*) Der Handel setzt Bedürfnisse gegen Bedürfnisse um, und bedienet sich des Geldes zur Erleichterung des Umsatzes. Durch diesen Gebrauch muß nothwendig das Geld an einem Orte vermehrt, am andern vermindert werden. Diese Vermehrung der allgemeinen Geldwaare vermindert ihren Werth, und ihre Verminderung vermehrt ihn.

**) Pelze sind das nicht in heißen Ländern, was sie in kalten sind. Ein Pfund Brod ist dem Hungerigen mehr werth, als ein Pfund Silber. In dem äußersten Arabien gilt dem Mohre sein Haufen Salz soviel, als dem Neger sein Haufen Goldstaub.

§. 13.

Verhältniß zwischen der Waaren und Geldmasse.

So wie das Geld alle andere Waaren vorstellt, (§. 11.) so stellen wechselseitig auch alle

andere Sachen Geld vor; also steht die im Umlaufe begriffene Geldmasse und die im Umlaufe oder Verkehr gehende Waarenmasse allzeit in einem gewissen Verhältnisse. Zirkuliren mehr Zeichen als Waaren, so fällt der Geldpreis, und steigt im umgekehrten Falle. Im ersten Falle ergiebt sich nach Abzug der Bedürfnisse ein Uiberfluß an Geld, im andern Falle ein Mangel. *)

*) So wenig es möglich ist, daß zu gleicher Zeit alles Geld und alle Waaren im Umlaufe sind, so wenig ist ein unveränderliches Verhältniß zwischen Geld und Waare möglich, und so wenig läßt sich der Geldpreis unveränderlich bestimmen. Meistens ist es der Fall, daß die Bedürfnisse, welche sich nach dem Maaße der Bevölkerung und des Luxus noch immer vermehren, das Geld überwiegen, und daher in hohen Werth setzen.

§. 14.

Seltenheit wirkt auf den Geldpreis.

Der Werth des Geldes bestimmt sich nach dem Werthe der Sachen, (§. 13.) und letzterer ist das Resultat der Bedürfnisse. (§. 12.) Das Gesetz kann die Bedürfnisse nicht für jeden bestimmen, nicht überall ausgleichen: es sind der Verhältnisse

zu viele, welche in diese Bestimmung Einfluß haben. Ist das Bedürfniß größer, als der Vorrath, so entspringt aus diesem Mißverhältnisse Seltenheit, *) welche den Werth vergrößert; je mehr diesem Misverhältnisse abgeholfen wird, desto gemäßigter wird der Geldpreis **) der Seltenheit des Geldes hilft nicht nur die Vermehrung des Geldumlaufes, sondern auch die Verminderung der Bedürfnisse ab. Eine Million im Umlaufe nützt mehr, als alle eingesperrte Schätze, und eingeschränkter Umlauf der Bedürfnisse ersetzt den Geldmängel. Nach der Eroberung Indiens fielen die Geldpreise oder die Zinsen auf die Hälfte herunter; es war die natürliche Folge davon, daß Europa auf einmal mit einer großen Menge Geldes überschwemmt wurde. In Allgier nöthiget Despotismus und Tirannei die Haußväter, für ihre Schätze Sicherheit unter der Erde zu suchen; daher die stockende Zirkulation des Geldes. Das mahomedanische Gesetz verbietet die Zinsen, weil es Zinsen mit Wucher vermenget; daher hat Wucher dort seinen Wohnsitz. Hier entzieht das Gesetz, dort Tirannei das Geld dem Umlaufe. Unter uns thut es der Geiz; er mag aus Sparsamkeit oder aus Habsucht entstehen, so schadet er

in jedem Falle der Gesellschaft mehr als Verschwendung; denn diese giebt das Geld in Umlauf, da der Geiz es derselben entzieht. Der Verschwender schadet unmittelbar nur sich und in der Folge der Gesellschaft; der Geizige aber unmittelbar der ganzen Gesellschaft. Es ist sonderbar, daß die Gesetze nicht eben sowohl dem Geizigen als dem Verschwender die Verwaltung seines Vermögens entziehen, vielleicht blos deswegen, weil der Verschwender sich sichtbarer und gewisser als der Geizige verräth. ***)

*) Absolute Seltenheit des Geldes kann man nennen, wenn es an der hinlänglichen Menge Golds und Silber fehlt; respektive Seltenheit ist, wo es zwar an der erforderlichen Menge nicht gebricht, aber an dem Umlaufe.

**) Wie viel Geld und ob die hinreichende Menge im Umlaufe sey, und das Verhältniß zwischen Geld und Waaren, und hiedurch beide in den billigen Preisen zu erhalten? — Läßt sich nicht untersuchen, wohl aber aus den gängigen Preisen selbst schließen. Kann man Geld um billige Zinsen haben, so läßt sich mit moralischer Gewißheit daraus folgern, daß viel Geld im Umlaufe sey; und die Folge ist umgewendet eben so richtig, daß wenn nur gegen schwere Zinsen Geld zu haben ist, nicht Geld genug im Umlaufe sey.

Der Hochfürstl. Oetting. Wallersteinische Hofsekretär Herr Karl Heinr. Lang in seiner Schrift: ein Votum über den Wucher von einem Manne *sine voto*: Nördlingen 1791. ist einer andern Meinung; er behauptet Seite 7. der mindere oder größere Vorrath des baaren Geldes bestimme nicht bei einer Nazion das Maas der üblichen Zinsen. Allein man bemerke, daß das Geld im Anlehnsvertrage unstreitig (obwohlen es Herr Hofsekretär Seite 19. zu bezweifeln scheint) als Waare angeschlagen werde, ob es gleich nie verzehrt wird — res fungibilis —, in jedem andern Vertrag aber ist es selbst der Preis; denn Waare dem Gelde als Preis entgegengesetzt, ist alles, was einen Gebrauch gewährt, sich darnach schätzen und durch Geld vorstellen läßt, und was ist Geld im Anlehnsvertrage anderst? — Geld als Waare betrachtet ist der vorstellende, die Waare der vorgestellte Werth, die Zinsen also sind der Geldpreis, und das Kapital die Geldwaare, unwiderleglich vermindert aber die Menge den Werthe der Waaren, so wie die Konkurrenz der Liebhaber oder Bedürftigen die Waare seltner macht, und also ihren Werth erhöhet. Wir wollen die Beweise hören:

Erstens spricht der Herr Hofsekretär, die Zinsen bestehen ja aus dem nämlichen Gelde, wie das Kapital selbst. Die Proportion zwischen dem Werthe des Kapitals und dem Werthe der Zinsen muß immer die nämliche bleiben. Sind einmal 100 Gulden nur mehr 50 werth, so sind auch die 5 vom hundert nur mehr $2\frac{1}{2}$ Gulden werth. Am Werthe verringern sie sich, aber nicht an der äußern Zahl. Aber was beweißt dieses? — Gerade gegen den Grundsatz, daß alsdann der Ausleiher mit 5 vom hundert nicht mehr,

und nicht weniger gewinnt, die Geldmasse vom 100 mag 100 oder 50 an Werth haben. Das Verhältniß bleibt sich in jedem Falle gleich, denn der Entlehner giebt auch im Grunde nicht mehr und nicht weniger. Man sieht leicht ein, daß dieses der Fall nicht ist, wo Wucher ausgeübt wird, welcher darin liegt, daß der Darleiher unverhältnißmäßige Zinsen nimmt. Nun ist unläugbar, daß jemehr Geld zum Ausleihen vorräthig ist, desto weniger die Bedingnisse der Ausleihe sich erschweren lassen. Ist Uiberfluß an solchem Geld, so ist die Anfrage darum sehr gemindert, und der Reihe wird es lieber gegen sehr niedrige Zinsen ausleihen, als unfruchtbar liegen lassen; ist aber Mangel daran, so wird die Anfrage sehr vermehrt, und der Bedürftige muß sich also hohe Zinsen gefallen lassen. Es mag seyn, daß ungeachtet der großen Vermehrung des Goldes und Silbers nach der Entdeckung Amerika die Zinsen doch nicht Verhältnißmäßig gesunken seyen; aber man muß nicht aus dem Auge lassen, daß sich auch seitdem die Bedürfnisse unendlich vermehrt haben; was folglich die Geldvermehrung in Rücksicht auf die Zinsen-Erniedrigung hätte wirken sollen und müßen, ist durch die eben so große, vielleicht noch größere Masse der Bedürfnisse gehindert worden. Der Grundsatz bleibt folglich unverrückt stehen, daß der vermehrte Geldvorrath die Zinsen fallen machen müße, und wenn er diese Wirkung nicht hervorbringt, so ist es der Vermehrung der Bedürfnisse oder dem stockenden Umlaufe der Geldmasse zuzuschreiben, wodurch das Gleichgewicht dergestalten gestört wird, daß auch der gröste Geldvorrath den gegen überliegenden Bedürfnissen die Wage nicht halten kann. Unläugbar stockt aber der Umlauf einer großen Geldmasse nicht sobald als einer kleinen.

Zweitens sagt er, daß es nicht darauf ankomme, wieviel Geld bei einer Nazion vorhanden sey, sondern wie oft dasselbe herumgezählt werde. z. B. die Nazion A. besitzt 20 Millionen baares Geld, und wendet jährlich dasselbe zweimal herum; da die Nazion B. hingegen 40 Millionen besitzt, und dasselbe jährlich nur einmal umsetzt. Dieses ist unstreitig, wer eine Million 20mal umlaufen läßt, eben so viel thut als wer 20 Millionen in der nämlichen Zeitfrist nur einmal in Umlauf setzt; aber was trägt dieses zur Entkräftung des aufgestellten Satzes bei? — Es beweißt, daß der Handel reich macht, aber nicht, daß der Gelddürftige bei einem großen Geldvorrath eben der Gefahr, bewuchert zu werden, ausgesetzt ist, wie bei einem geringen Vorrath, besonders in Geldgeschäften ausser dem Handel.

Drittens wendet man ein, das Sinken der Zinsen seye vielmehr als ein böses Zeichen anzusehen, daraus zu schliessen wäre, daß nunmehr die Nazion in ihrer Vervollkommnung stille steht, daß sie zu träge sey, ihre Gewerbe weiter auszudehnen u. d. g. Der Herr Verfasser hat immer nur eine handlende Nazion im Gesichte und Handelsgeschäften; aber nicht jeder besonders kleinere Staat hat seine Bestandkraft vom Handel und in Handelsgeschäften hat selten oder gar nicht das Plaz, was man Wucher im engen Verstande nennt, wenigstens ist er hier am wenigsten schädlich. Uiberhaupt ist das Sinken der Zinsen ein Zeichen der verminderten Anfrage, aber kein Zeichen der verminderten Industrie. Zwanzig emsige Männer bleiben bei dem vermehrten oder verminderten Geldumlaufe thätig; nun frage ich: werden sie sich thätiger

 oder

oder nur eben so thätig bestreben, wenn ihre Anfrage um Geld zum Betrieb ihrer Industrie auf wenige sich einschränken muß, als wenn sich diese Gelegenheit überall darbietet? — Und werden sie von den wenigen Geldmonopolisten billiger behandelt werden, als bei der Menge der Geldausleiher? — Luxus vermehrt sich freilich gewöhnlicher Weise mit der Geldvermehrung; aber eben der Luxus ist es auch, der den Vorrath sehr geschwind wieder verschlückt, und ihn mit der Waarenmasse in ein Mißverhältniß setzt; Luxus ist also eine Folge der ungleich ausgetheilten Geldmenge, aber auch zugleich die Ursache der geschwinden Auswanderung des Geldes; daher ist Luxus nur alsdenn unschädlich, wenn er sich mit inländischen Produkten, welches ihm aber ganz uneigentlich ist, begnügt, wird aber selbst in diesem seltenen Falle schädlich, wenn Luxus Waaren mehr als wesentliche Bedürfnisse geschätzt werden; das ist übel geleiteter Luxus.

Viertens wird von Herrn Hofsekretär eine Menge Beispiele angeführt, welche seine Meinung zu bestärken scheinen. Aber was beweißen einzelne Beispiele römischer Sonderlinge durch ihre Verschwendung gegen den Gemeinsatz? — Nichts; denn sie beweisen nicht, daß vieles Geld im Kreislaufe war, welches doch der Fall seyn soll und muß, sondern daß der größte Theil des baaren Geldes nur bei wenigen Reichen träg und eingesperrt lag, und eben durch seine Menge, die keinen bessern Ausweg fand, zu irgend einer Thorheit seine auch in der Thorheit großdenkende Besitzer reizen mußte.

Das

Das viele Geld, welches bei Entdeckung des Amerika Europa auf einmal überschwemmte, machte die Zinsen sinken. Die Ursache, warum in Spanien das nach der Entdeckung von Amerika noch häufiger zugeflossene Geld die Wirkung nicht mehr that, liegt darinn, weil diese Schätze größtentheils dem Kreislaufe entzogen wurden, und in den Staatskästen öde lagen. Und denn muß man eben nicht folgern, daß bei den jetzigen unendlichen Bedürfnissen der im Umlaufe sich vermehrende Geldvorrath die Zinsen immer verhältnißmäßig mehr und endlich gar bis zur Zinßfreien Ausleihe sinken machen müße, wenn der Satz, daß Zinßen-Erniedrigung nothwendige Wirkung des Zirkulirenden großen Geldvorraths sey, richtig stünde; denn die mit der Geldmenge zugleich erwachsende neue Bedürfnisse verhindern, daß der Geldpreis nie zu tief herunter fallen könne, da Menge neuer Bedürfnisse auch größern Geldvorrath selten macht, und die Nachfrage nach und nach wieder vermehrt. So viel bleibt bei allem dem unläugbar, daß, wenn sich die einmal gängig gewordenen neue Bedürfniße mit der durch sie selbst aufgefressenen Geldmenge dennoch nicht vermindere, die Wirkung des im Zirkel gehenden großen Geldvorraths auf Zinsen-Erniedrigung nicht dauern könne, weil alsdenn die Geld- und Waarenmasse in ihr voriges Mitverhältniß zurückkehret. Daraus folgt nun deutlich, daß man die Ursache der hohen Zinsen nicht allein in unverhältnißmäßig zirkulirender Geldmasse oder in Verminderung des Geldvorraths, sondern auch in Vermehrung überspannter Bedürfnisse jeder Art, oder in der Ausschweifung des Luxus suchen müße (§. 14.) Joh. Heinr. Bergius in seinem Polizei und Kameral-Magazin im 9ten

 und

und letzten Band unter dem Wort Zinsen §. 5. Seite 217. Hume in seinen vermischten Schriften in der Abhandlung von Zinsen.

Selbst vermehrte Geldmasse kann hohe Zinsen bei handlenden Nazionen verursachen; Geld ist Vehikel des Handels, wird nirgend mehr, als im Handel gesucht, wo es daran fehlt, läßt sich nichts thun; dagegen wo es im Umlaufe ist, setzt es den Handel in Feuer und Bewegnng. Wenn dieses Vehikel von tausenden neugierig gesucht wird, welches bei der zirkulirenden wenigen Geldmasse nur von sehr wenigen gesucht worden ist, so ist es ziemlich natürlich, daß die Konkurrenz der Handlenden den Geldpreis steigen machen müße; und also lassen sich die Beispiele von Schottland, Bengalen, Antwerpen u. a. m. Seite 15. 16. 17. u. folg. gar wohl erklären, warum vor 400 Jahren, wo man in Schottland noch gar keine Handlung und sonst gar kein Geld antraf, die Zinsen auf 5. Prozent standen, und als sich nach der Entdeckung von Amerika an seinen Künsten Schiffahrt, Nahrung und Geldesvorrath vermehrte auf 10 und höher gestiegen sey. Man muß sich nur hiezu denken, daß man vor 400 Jahren dasiger Orten seine Bedürfnisse mit dem mäsigen Geldvorrath so wirthschaftlich im Gleichgewichte hielt, und zu halten genöthiget war; denn so, wie wenig Geld und wenige Bedürfnisse zuvor im Verhältniß standen; so ward nachhero vieles Geld durch den Handel Bedürfniß; das Uibergewicht macht in jedem Falle die Bedürfnisse oder das Geld steigen; und in jedem Falle den Geldpreis steigen oder fallen. Diese Wahrheit ist meiner Einsicht nach das einzige Mittel dem fatalen Zirkel zu entgehen,

hen, welchem man bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen Waaren und Geldwerth ausgesetzt ist.

Was der gelehrte Herr Verfasser am angef. O. Seite 20. und 21 vorträgt, nämlich daß die Seltenheit oder Menge einer unentbehrlichen Waare keinen Einfluß auf ihren hohen oder niedern Preis habe, und das Seltenheit durch Konkurrenz der Liebhaber nicht erzielt werde; widerspricht aller Erfahrung, der Fall ist nur zu gewöhnlich, daß der Mangel dieser Konkurrenz dem Fabrikanten seine Waare; wie dem Bauern sein Korn unter den Werth, den er sich zu Hause nach Maßgab seines Aufwands kalkulirt hatte; abzusetzen nöthige. Es steht ihm freilich frei, Korn und Waare lieber nach Hause zurückzunehmen, als unter dem berechnetem Preis abzusetzen; aber unläugbar ist es doch, daß, wenn er höher absetzen will, die Konkurrenz abwarten müße. Der Mangel der Konkurrenz zwingt also unstreitig den Bauern und den Fabrikanten Korn und Waare unter seinem ersten Anschlage herzugeben, weil nur die Konkurrenz sie in Stand setzt, selbe höher zu verkaufen.

Eben so wenig kann man der Meinung des Herrn Verfassers Seite 22. beitreten; da es heißt: in Rücksicht des Geldes nimmt die Konkurrenz weder ab noch zu. Wäre dieser Satz richtig, so müßte die Proportion wahr seyn: so viele Geldbürftige auf einer Seite stehen, so viele stehen allzeit nothwendig auf der andern Seite, die daran Uiberfluß haben; so groß also das Interesse der ersten ist, Geld zu borgen, so groß ist das Interesse der andern, Geld auszuleihen;

hen; denn so mathematisch wahr es immer ist, je weniger von der Geldmasse einer hat, desto mehr muß der andere davon besitzen, so wenig folgt daraus auf Zinsen-Verhältniß. Man müße denn den vordern Satz hinzusetzen; jemehr der eine Theil Gelddürftig ist, desto vermögender nicht nur, sondern auch desto bereitwilliger ist der andere Theil, ihm von seinem Uiberfluße gegen billiges Entgeld mitzutheilen. Dieses Verhältniß ist aber nur unterstellt, und pracktisch falsch. Stünde es in der menschlichen Gewalt, diese Aequation herzustellen, so wär diese ohne Zweifel, das erste, einzige und natürlichste Mittel, die Zinsen in dem richtigsten Verhältniß zu halten und dem Wucher seine Existenz zu benehmen.

***) Heinr. Boden fürstl. Machtkunst. Weissenfels 1703. *De Dangueil* seine unter dem erdichteten Namen *Nickoll* herausgegebene *Remarques sur les avantages & les desavantages de la France & de la grande-Bretagne, par rapport au commerce. Amst.* 1754.

§. 15.

Die Erfindung des Geldes mußte Eigennütz erwecken.

Nichts in der Welt konnte sich des Menschen Herzen geschwinder bemächtigen, als ein Ding, welches für alle Dinge gilt, welches Bedürfniß

und Mittel ist, welches reich und glücklich macht. (§. 11.) Dieses mächtige Ding mußte nothwendig eine unbezwingliche Liebe zu sich erzeugen, in welchem sich alle Mittel zu Erreichung des Entzweckes der Glückseligkeit zu konzentriren scheinen; eine Leidenschaft, die sogar nützlich in der Gesellschaft ist, wenn sie nur dem Begriff gesellschaftlicher Glückseligkeit entspricht, welcher Begriff allein die Erwerbungsarten rechtfertiget. Allein das verderbte Herz des Menschen gebrauchte es bald als Mittel zu seinem Alleinwohl, auch mit Verletzung des gesellschaftlichen Gleichgewichts. Uiber das allgemeine Interesse gewann das besondere Interesse, (§. 2.) der **Eigennutz** *) welcher sich mit jenem in Widerspruch setzt. — Jede Erwerbungsart soll der andern die Hand reichen, alle sollen das allgemeine Interesse der Gesellschaft auf die einzelne Menschen in der Gesellschaft angewendet, zur reinen Quelle haben. **)

*) Der **Eigennutz** schadet nur durch Unähnlichmachung, und wächst alsdenn in Habsucht aus; sie erwirbt sich Ausnahmen, Befreiungen von Gesetzen, und macht durch die Wohlthat des Gesetzes die Gesellschaft leiden. — Habsucht ist, welche Alleinhandel, ausschließende Gewerbschaften, Zwang und Bannanstalten veranlaßt, welche bei Kauf und Verkauf verletzet,

Täu

Täuschung, List, und Betrug zum Gewinn anwendet, die Hände zur Mißhandlung anvertrauter Sachen ausstreckt, das Band zwischen Herrn und Unterthanen auflößt, Eltern gegen Kinder, Kinder gegen Eltern empört, Rechte und Verbindlichkeiten verwirft, Raub, Diebstahl und Mord gebärt, Hand an sich selbsten legt; die Römer verkauften, und die Deutsche verspielten sich selbsten. — Habsucht beschäftigt die ganze Gesetzgebung und alle Gerichtshöfe. Die zweckmäßige Leitung des Eigennutzes war von seiner Geburt an der Gegenstand der Gesetzgebung, welche in Anwendung der Mittel mehr oder weniger glücklich war, je nachdem dieselbe das verlorne Gleichgewicht mehr oder weniger herzustellen geschickt gewesen ist. — Habsucht macht sich jedes Bedürfniß, jede Sache und jede Handlung zur Quelle, Geld daraus zu schöpfen. — Einzig in ihrer Art ist jene, welche sich das Geld selbst zur Quelle macht.

**) Der Bauer soll die rohe Materialien aus der Erde ziehen, der Fabrikant, Künstler, Handwerker dieselbe in unendliche Formen umschaffen, der Handelsmann in Umlauf bringen, alle für den materialischen Menschen arbeiten, einer den andern ernähren; für den geistigen Menschen soll eine andere Klasse Menschen sich beschäftigen, für Verstand, Sitten und Gerechtigkeit der Gelehrte, für Sicherheit der Soldat, alle nach einem Zweck, jeder benutzt des andern Bedürfniß und der im Gleichgewicht sich erhaltende Wechsel der Bedürfnisse macht alle gleich glücklich.

§. 16.

§. 16.

Unterschied des Geldes als Waare von andern Sachen.

Geld ist eine Waare, *) aber von andern dadurch unterschieden, daß sie sich nur miethen, nicht aber kaufen und miethen läßt. Die Geldmiethe unterscheidet sich von andern Sachenmiethen; daß jede andere Sache einen eingeschränkten Dienst zu einem besondern Gebrauch, das Geld aber den ausgebreitesten Dienst zu einem allgemeinen Gebrauch für alle andere Sachen leistet; jede andere Sache läßt sich nach ihrer bestimmten Eigenschaft zum Gebrauch bestimmen, das Geld aber hat unbestimmbare Eigenschaften zum Gebrauch; bei andern Waaren giebt es Affektionspreise **) bei dem Gelde nicht; da das Geld alle Sachen gleich vorstellt, so kann auf gleiche Zeichen keine ungleiche Neigung fallen. Jeder Gebrauch anderer Sachen läßt sich verläßiger in Anschlag bringen und schätzen als das Geld, weil jede Sache nur eine Bedürfniß vorstellt, das Geld aber alle; jede Sache nur den Werth eines Gegenstandes hat, und das Geld den Werth aller. (§. 11.)

*) Herr

*) Herr Hofrath von Sonnenfels über die Aufgabe: was ist Wucher? Und welches sind die besten Mittel demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Seite 22. drückt dieses gar schön aus durch den Unterschied: daß das Geld nach seiner eigenen Verrichtung nur als Mittel wirken sollte, bei wucherlichen Handlungen aber als Unternehmungsfond selbst gebraucht werde. Joh. Heinr. Gottl. von Justi Grundsätze der Polizei-Wissenschaft XII. Hauptstück §. 221. Göttingen 1759. *Christ. Frid. Schott dissertationes Juris naturalis Tom. I. diss. II. De cura principis circa pretium æris signati monetæ Tom. II. diss. XV. de notione pecuniæ. Erl.* 1784. 8.

**) Auf eine seltene Medaille fällt zwar auch Affektionspreis; aber Medaille ist kein Geld.

§. 17.

Geldmiethe ist nach eignen Grundsätzen zu beurtheilen.

Bei jeder andern Sachenmiethe wird nach andern Grundsätzen verfahren, als bei der Geldmiethe; in jenem Falle bringt der Vermiether, um das Miethgeld zu bestimmen nicht nur in Anschlag, was ihm durch den verliehenen Gebrauch der Sache, sondern auch was der Sache selbst an

Werth

Werth entgeht, und der Miether berechnet den Nutzen, den ihm der Gebrauch gewährt; auch für Miether und Vermiether kann die Sache noch einen Affektionswerth haben; weil nach der Natur des Kontrakts die nämliche Sache gebraucht und in specie wieder zurückgegeben wird; oder wenn eine Verletzung vorgeht, so ist es dem Gesetze leicht Vergleichungen mit dem vor sich habenden Gegenstande anzustellen, und den Schaden nachzurechnen. Aber mit der Geldleihe verhält es sich ganz anderst. Das Geld ist zu keinem Affektionswerthe geschickt, (§. 16.) der Gebrauch entzieht seinem Werthe nichts, ob es gleich durch den Gebrauch konsumirt wird. Es wird nach der Natur des Vertrags nicht das nämliche, sondern nur eben soviel zurückgegeben. Hier müssen also andere Grundsätze als bei der Miethe anderer Sachen, welche nicht durch den Gebrauch konsumirt werden, zur Anwendung kommen, um nach der Regel der Aehnlichkeit oder mit Gerechtigkeit zu verfahren.

§. 18.

Geldleihe nimmt die Natur der Veräußerung an, daraus entspringt für den Darleiher Schadloßhaltung.

Die Geldleihe nimmt die Natur der Veräußerungen an; denn der Gebrauch des Geldes läßt sich ohne Veräußerung nicht denken. (§. 17.) Die rechtliche Folge dieser Veräußerung ist Schadloßhaltung des Darleihers, diesem liegt das Geld unfruchtbar. Der übertragene Gebrauch dessen an einen andern läßt sich also nicht nach einem entbehrten Nutzen des Gläubigers bestimmen; der Entlehner hofft erst aus dem Gebrauche Gewinn, also läßt sich auch die Schadloßhaltung nach einem zu erst zuhoffenden Nutzen des Schuldners nicht berechnen; folglich kann nur ein drittes Verhältniß zur Ausmittelung gesucht werden, wenn nicht absonderliche Verhältniße einen besondern Maasstab in einem oder dem andern Falle vorlegen. *)

*) a) Niemand kann aus einer Sache Gewinn sich eigen machen, die er nicht besitzt, und die nicht mehr sein ist; was ein anderer durch die Sache gewinnt, ist nicht das, was ich durch die nämliche Sache entbehre.

behre. b) An des andern Gewinn haben dessen persönliche Verwendungen, Industrie und andere persönliche Verhältnisse Anteil; wer kann mit Vernunft unterstellen, daß die Sache auch mir, wenn ich sie zu besitzen fortgefahren hätte, bei meinen persönlichen Verhältnissen den nämlichen Nutzen gebracht haben würde?

§. 19.

Schadloßhaltung erlaubt das Gesetz der Natur.

Unstreitig erlaubt das Recht der Vernunft diese Schadloßhaltung; da es Niemand verbindet, dem andern sein Eigenthum zum Gebrauche zu überlassen und ihn mit eigenem Nachteile zu bereichern. Es ist unläugbar, daß der, welcher mein Eigentum, auch unter der Bedingniß, es nach einem gewissen Zeitraume unverletzt zurückzugeben, besitzt, mehr hat als ich; folglich reicher ist. Wenn auch gleich die Sache unter meinen Händen unfruchtbar für mich geblieben wäre, so kann mich doch diese Unfruchtbarkeit nicht verbinden, dieselbe ohne alle Vergeltung einem andern zugeben. Der Besitz der Sache macht mich schon durch die Sicherheit gegen Verlust und Gefahr reicher, als der Nichtbesitz,

 wenn

wenn sich schon die Sache selbst durch meinen Besitz nicht vermehrt; der Verbot dieser Schadloßhaltung wäre der Vernunft, also dem Gesetze der Natur zuwider. Jedermann würde lieber dem zur Erhaltung des gesellschaftlichen Entzweckes unentbehrlichen Kreislaufe (§. §. 13. 14.) das Geld entziehen, als solches ohne Entgeld ausleihen wollen. *) Die Bedürfnisse würden nothwendig vermehrt, und die Mittel vermindert werden. **)

*) Es wollen zwar einige Theologen und vorzüglich die Moralisten, welchen Herr Polizei-Director Philippi in seinem vergrößerten Staate Seite 197. beitrit, mit aller Heftigkeit behaupten, alle Zinsen seyen unerlaubt; es seye eine Ketzerei, wenn man sagen wollte: Interesse nehmen, sey nicht schändlich. Sie sagen aber öfters ihre eigne Schande, wie solches *Montaltius in epistola provinciali Num.* 8. *pag.* 206. dargethan hat. Man kann hievon nachlesen *conferences ecclesiastiques de Paris sur l'usure & la Restitution &c.* Paris 1718. davon man in dem *Journal des Scavans* 1718. *April pag.* 429. einen Auszug findet.

**) Real (von) Staatskunst VI. Th. §. 52. Seite 177. — 180. Frankfurt und Leipzig 1767.

§. 20.

§. 20.

Dieselbe läßt sich aus der Darleihe nicht bestimmen.

So deutlich aber das Gesetz der Vernunft die Schadloßhaltung bei der Darleihe rechtfertiget, (§. 19.) so wenig läßt sich dieselbe daraus näher bestimmen. Wer kann da berechnen, wie viel mir die Sache, wenn ich sie selbst gebraucht hätte, würde genützt haben? — Wie viel ich also entbehrt, oder um wie viel ich ärmer geworden wäre, da ich ihren Gebrauch einem andern verliehen? — Welcher Mensch kann diese Verhältnisse der Zukunft, die Einfluß auf diese Berechnung hätten, abwiegen? — Wessen Maasstabes soll ich mich bedienen, um nicht zu viel, und nicht zu wenig zu thun? — Die ungewisse Zukunft kann diesen nicht darbieten. Vielleicht vergangene oder gegenwärtige Verhältnisse? — Auch auf diese läßt sich kein fester Fuß setzen. Die nämliche Summe Geldes kann mir unter dem Einfluße dieser oder jener zufälligen Umständen mehr oder weniger genützt haben, als mir diejenige nützen würde, die ich ausgeliehen habe; ich müßte also die Unveränderlichkeit des Zufalls voraussetzen, um den Schluß zu folgern:

Die Sache hat mir einmal so viel gefruchtet, oder fruchtet mir gegenwärtig so viel, also wird sie mir auch das anderemal soviel fruchten, oder so viel gefruchtet haben, wenn ich sie zum Gebrauche behalten hätte. So wenig der Anleiher den Nutzen, welchen er aus dem Gebrauche des Geldes zu ziehen hofft, in dem Augenblicke zu bestimmen vermag, wo er das Geld empfängt; eben so wenig kann der Darleiher den Nutzen, der ihm auf die Zukunft entgeht in demselben Augenblicke voraus bestimmen. (§. 18.)

In die Bestimmung der Zinsen, da dieselbe voraus bestimmt werden, muß also eine Willkür einfließen.

§. 21.

Der Gefahr der Willkür entgeht man nicht, wenn man auch zum Grunde der innern Gerechtigkeit der Zinsen den Gewinn des Borgers durch das geliehene Geld annimmt.

Dieser Willkür würde nicht einmal abgeholfen; wenn man auch die Zinsen erst nach vollendeter Gebrauchszeit wollte bestimmen lassen; denn

die

die Beschwerlichkeit, den vom Leiher bezogenen oder vom Darleiher entbehrten Nutzen zu berechnen, bliebe die nämliche. Natürlich ist es, daß der Darleiher diese Willkür zu seinem Vorteile anwendet, wenn ihn kein Gesetz in der Berechnung seines entbehrten Nutzens kontrolirt. (§. 15. *) Diese Unvermögenheit des Gesetzes wird gemißbraucht und der Mißbrauch schadet der Gesellschaft; das Gesetz muß also Gränzen ziehen; aber wie und welche, ohne sich selbsten einer Willkür anzuklagen, welche es bei dem Darleiher und Borger bessern will? — Man sieht die Verlegenheit leicht ein, in welcher sich hier die Gesetzgebung befindet. Wollte sie die Zinsen ganz aufheben, so würde sie Industrie lähmen und alles verwirren, (§. 19.) und den Wucher unter einem andern Gewande in Schutz nehmen, oder Geiz und Verschwendung an seine Stelle setzen. (§. 14. ***) Wollte sie die Sache der Willkür der Kontrahenten schlechtweg überlassen, so würde sie der Industrie eben so sehr schaden und den Dürftigen; dem Drucke des Reichen auf Diskretion unterwerfen.

§. 22.

Unzulänglichkeit der Regel: Was die Gränzen der Aequation überschreitet, ist Wucher.

Leicht ist es der Gesetzgebung zu sagen: Was die Gränzen der Aequation überschreitet, oder mehr als der entbehrte Nutzen beträgt, ist Wucher; aber hiemit bestimmt sie so viel und so wenig, wie das Naturgesetz, und zu wenig für die Willkür; denn wenn man das Gesetz fragt: wie viel beträgt der entbehrte Nutzen? — So schweigt es. Wer sagt mir nun mit Wahrheit, die Gränzen der Aequation erstrecken sich bis dahin und nicht weiter? — Dieß Stillschweigen giebt die menschliche Gesetzgebung ihrer Unvollkommenheit schuldig, und ist der Beweiß, daß in der ganzen positiv Gesetzgebung, wie bei der natürlichen das meiste der Rechtschaffenheit des menschlichen Herzens oder der Tugend überlassen werden müße. *)

*) Ein unsichtbares, inneres Band (sagt Schlosser in seinen Briefen über die Gesetzgebung ꝛc. Frankfurt 1789. Seite 49.) muß das Volk an seine Gesetze binden. Ein geheimes Gefühl der Allgegenwart, sey's Jupiter, sey's Jehova's, muß sie abhalten von den Seitenwegen. ꝛc.

§. 23.

Unvermögenheit des Privat-Willens, dem Wucher zu steuern.

Der Wille des Menschen ist die einzige, die natürliche Quelle der Verbindung, und verändert sogar die Natur des Unrechts. Das Gesetz würde den Anschlag des entbehrten Nutzens und die Bestimmung der innern Gerechtigkeit der Zinsen dem Willen der Kontrahenten am sichersten überlassen, wenn es von der Wahrheit in jedem Falle überzeugt seyn könnte, oder wenn auch die Unwahrheit des Willens nicht dem gemeinen Wohl schadete. (§. 2.) Gäbe es ein Mittel sich zu überführen, daß es in jedem Falle der wahre und zweckmäßige Wille der Kontrahenten sey, und gäbe es ein Mittel, den unrichtigen Privat-Willen der gemeinen Wohlfart in der Folge unschädlich zu machen, so wäre es mit Anwendung dieses Mittels unstreitig genug. Aber der Natur der Sache nach giebt es nicht nur kein solches Mittel, sondern selbst die Beweggründe, welche den Willen der Kontrahenten bei der Geldleihe bestimmen, sind so geeigenschaftet, daß bei keinem Geschäfte die Reinheit und Freiheit des Willens, die Wahrheit und die allge-

meine Wohlfart mehr Gefahr läuft, als bei diesem. (§. 15.*) Denn bei dem Borger ist Bedürfniß der Beweggrund; bei dem Darleiher Gewinn. Bei dem ersten ist mit dem Beweggrunde der Bedürfniß der Wille verbunden, ein Mittel dagegen zu erwerben; die Erwerbung dieses zur Steuerung seines Bedürfnisses hinreichenden Mittels ist einzig der Wahrheit seines Willens gemäß. Wenn bei dem andern aus dem Beweggrunde des Gewinns der Wille entsteht, nebst dem Anschlage des zu entbehrenden Nutzens auch noch die Bedürfnisse des Geldleihers in Anschlag zu bringen, so verweigert und erschweret er dadurch das Steuerungsmittel, welches jenem nicht das leistet, was es leisten soll. Beide Willen widersprechen sich also wesentlich, es ist nicht wechselseitiger, wahrer Wille, der den Anschlag rechtfertigt.

§. 24.

Wo die Wahrheit nicht auszufinden ist, muß sich das Gesetz mit der äußersten Warscheinlichkeit begnügen.

Giebt der Entlehner aus Noth nach, so ist es ein falscher, ein verstellter Wille, welchen der

Darleiher gegen den Zweck der Gesellschaft mißbraucht. Die Noth kennt kein Gesetz. *) Umsonst wird das Gesetz ein Mittel suchen; die Warheit des Willens gegen die Noth zu bewaffnen. Der Darleiher hat schon eine große Uiberlegenheit über den Geldmiether gewonnen; indem er ihm Geld leihet, was dieser nur borgt, um es wieder auszugeben, und was er folglich nicht mehr besitzt; könnte er noch überdieß seine Uiberlegenheit durch willkürliche Benutzung des andern Schwäche vermehren, so müßte eine Ungleichheit entspringen, welche ganz den Zweck verrückt. (§. 4.*) Das Gesetz kann also die Bestimmung des entbehrten Nutzens oder die Teilnehmung am Gewinne nicht schlechtweg dem Privat-Willen überlassen, welcher oft die Noth mit in Anschlag bringt, und da es denn doch eben so wenig willkürig seyn will, oder darf, so nimmt es lieber den Gesamtwillen zum Maasstabe, bei welchem es, wo nicht Warheit, dennoch den höchsten Grad der Warscheinlichkeit findet.

*) Nam si mutuum non potero, certum est, sumam foenore. *Plautus in Asinar. I. 3. v. ult.* Tempori (enim) cedere, id est, necessitati parere, semper sapientis est habitum. *Cicero in epist.*

§. 25.

§. 25.

Das Gesetz kann keine wucherliche Zinsen bestimmen.

Ohne Erforschung des Gesamtwillens zu entscheiden, daß in jedem Falle durch den verliehenen Gebrauch des Geldes wirklich soviel Nutzen, nicht mehr und nicht weniger entbehrt werde, wäre Machtspruch des Gesetzes und Despotie, noch weniger ist es möglich die Thathandlung zu bestimmen, woraus sich der Gewinn etwickelt, wenn auch das Gesetz den Gewinstantheil bestimmen wollte, oder ohne Nachteil bestimmen könnte. *) Man weiß zwar, wie oft die Gesetze ihre Zuflucht zu den Feierlichkeiten nehmen müßen, um ihren Zweck zu erreichen; aber hier ist es nicht um die Form, sondern um das Weßen der Sache selbst zu thun. Die Form kann den Begriff nicht vorzeichnen, welcher die Handlung lasterhaft macht. Sollte das Gesetz nach der Regel der Aequation oder Billigkeit die Zinsen vom Gelde oder die Grade des entbehrten Nutzens bestimmen, so müßte es im Stand seyn, nicht nur die im Kreislaufende Masse des Gold und Silbers mit der im Umlaufe begriffenen Waarenmasse, sondern auch Person mit Person

son, Bedürfniß mit Bedürfniß, einzelne Handlungen mit einzeln Handlungen in jedem Falle zu vergleichen. Alle Waaren und alles Geld sind aber nicht zu gleicher Zeit im nämlichen, nicht trägere, nicht schnellere Umläufe, (§. 13. *) und die Verhältnisse der Sachen durchkreuzen sich so, daß kein Menschenverstand fähig ist, sie in ein System zu vereinigen. (§. 12. *) Das Gesetz kann also zwar die Handlung bezeichnen, welches das Laster karakterisirt; es kann erklären; welche Art der Verletzung der Zinsen unerlaubt und sträflich sey, es kann solche Handlung mit einem Worte Wucher nennen; aber kann es so allgemein bestimmen, welcher Anschlag verletze, welcher nicht? — Ob der verletzende Anschlag wie 6, oder wie 10 zu 100 sich verhalten? — Nie sollen die Gesetze einen solchen Machtspruch wagen. Sie sollen nur die Norm zu urtheilen vorschreiben, nicht selbst urtheilen. Würde nicht das Gesetz selbst urtheilen, und zwar ohne allen Grund, willkürlich ungerecht urteilen, welches in jedem Falle ohne Untersuchung der verschiedenen Verhältnisse gleichförmig entschiede, daß sich jeder vom Gelde entbehrte Nutzen z. B. wie 5 gegen 100 verhalte? **)

*) Das

*) Das Simplifikazions = System der Gesetzgebung führt zum Despotismus. Ein verständiger Mann seufzet weniger nach Vollkommenheit der Gesetze, hinter die sich weder Richter noch Partheien stecken können, als er nach Billigkeit urteilt, wo es an Bestimmtheit der Gesetze fehlt. Schlosser in seinen Briefen über die Gesetzgebung. Seite 11. und 46. schreibt: Der Gesetzgeber hat nur die Verhältnisse der Dinge zu erklären, daß sie jedermann versteht; seine Autorität kann und soll die Dinge und deren Verhältnisse nicht machen.

**) Ich behaupte sogar, daß unsere Gesetze, welche die Prozenten festsetzen, das Interesse oder die Zinsen nicht bestimmen. Warum ließen sie sonst wenn ein höheres Interesse bewiesen wird, auch höhere Zinsen zu?

§. 26.

Das Gesetz in Bestimmung der Prozenten richtet sich nach dem Urteile des Gesamtwillens, welcher sich durch die Aehnlichkeit offenbart, zur Hilfe.

Der freie Wille eines vernünftigen Menschen (unvernünftiger Menschen Handlungen entzieht das Gesetz ohnehin alle Wirksamkeit) läßt sich nicht beschädigen. Das Gesetz kann also dem Willen des freihandelnden vernünftigen Menschen den

An=

Anschlag des zu entbehrenden Nutzens, oder die Bestimmung der Entschädigung sicher überlassen. Aber bei der Geldleihe handelt oft der Wille des vernünftigen Menschen nicht frei; (§. 24.) er bedarf also der Hilfe des Gesetzes wider den Zwang. Das Gesetz kann keine andere Hilfe leisten, als durch das Urteil des Gesamtwillens, welcher sich durch Aehnlichkeit zu erkennen giebt. *) Diese Aehnlichkeit besteht in der Uibereinstimmung des grösten Teils vernünftiger und freihandelnder Menschen in Bestimmung des zu entbehrenden Nutzens vom ausgeliehenen Gelde ein gewisses Verhältniß anzunehmen. **)

*) Eben deswegen, weil transcendentale Geheimnisse, wie Herr Hofsekretär Lang am angef. Ort. Seite 5. sich auszudrücken pflegt, uns keinen Trost verschaffen können und man gegen die Verletzung im Anlehnsvertrage dennoch Trost von der Gesetzgebung billig erwartet, so kann das Gesetz diesen Trost nicht durch metaphisische Gründe gewähren, sondern muß solchen aus der Erfahrung zu abstrahiren suchen. Es liegt schon unstreitig in der natürlichen Billigkeit der einzige feste und allgemeine Zinsen-Maasstab, wenn man nur versichert seyn könnte, daß die Kontrahenten diesen Maasstab nie aus der Hand verlieren würden; denn gewiß können nur Gläubiger und Schuldner — dieser den Gebrauch, jener den entbehrten Nutzen des geliehenen Geldes — am verläßig-

läßigsten schätzen. Könnte man dieses dem Menschen zutrauen, so würde das Gesetz die Bestimmung der Zinsen in jedem Falle den Kontrahenten am sichersten überlassen können. (§. 23.) Da nun aber die Erfahrung vom Gegenteile überführt, so muß es nothwendig ins Mittel treten, und da es die natürliche Billigkeit nach dem besondern Verhältnisse jedes Falls unmöglich genau abmessen kann, so thut es genug, wenn es alle erdenkliche Mittel anwendet, sich von der Aehnlichkeit des Willens beider Kontrahenten mit dem Maasstabe der natürlichen Billigkeit bestmöglichst zu versichern, und da die Unähnlichkeit wider nach der Erfahrungslehre sich meistens auf der Seite des Darleihers äußert, so ist es billig, daß das Gesetz dem schwächern Teile, welcher der Entlehner ist, ohne Nachteil des Stärkern beisteht; diesen Beistand leistet es dadurch, wenn es durch Bestimmung des Zinsfußes dem Darleiher eine Gränzlinie zieht, die in keinem Falle überschritten werden darf, wenn nicht der Ausleiher zeigen kann, daß der Maasstab der natürlichen Billigkeit dadurch nicht überschritten werde. Handelt nun der Darleiher redlich und dem Naturrechte gemäß, so kann er durch die gezogene Gränzlinie nicht beschädigt werden; und will sich der Entlehner nicht darnach behandeln lassen, so steht ihm ja frei, sein Geld zu behalten.

**) Es ist aber dieses immer nur ein angenommenes, kein wirkliches Verhältniß; daher wird durch diese Aeußerungen der Aehnlichkeit immer nur der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit, nicht Wahrheit erreichet.

§. 27.

§. 27.

Der gesetzliche Zinsfuß, oder die gesetzlich bestimmte Prozente bestimmen nicht die Natur des Wuchers.

Ist es dem Gesetze unmöglich, den Weg der Wahrheit zu finden, (§. 26. *) so liegt ihm der Weg der Wahrscheinlichkeit am nächsten. Das Gesetz betritt den letztern, ohne den erstern zu verbieten. Durch die gängige Zinsen veroffenbaret sich das Verhältniß der zirkulirenden Geldmasse gegen die zirkulirenden Waarenmasse ungefähr so, wie sich durch die Frucht und anderer Naturalienpreise das Verhältniß zwischen diesen und andern umlaufenden Waaren ungefähr verrätht. Das veränderliche Maas der Bedürfniße bestimmt ihre Preise; die Intelligenzblätter verkündigen sie nur, sie machen sie nicht. Das Gesetz verkündigt auf gleiche Weise den Geldpreis, es macht ihn nicht, es kann ihn nicht machen. (§. 25. *) Das Gesetz also, welches die Zinsen bestimmt, bestimmt den Wucher nicht. *) Ungesetzmäßige Zinsen sind nicht Wucher; denn wenn seine Wesenheit in der Verletzung besteht, so kann das, was gesetzmäßige Zinsen überschreitet, nicht Wucher seyn, wenn es

nicht verletzt, oder das Gesetz muß die Verletzung in jedem Falle, wo die gesetzmäßige Zinsen überschritten werden, für erwiesen annehmen oder vermuthen? — Diese Vermuthung ist aber falsch, wenn das Gegenteil erweislich ist, und muß der Wahrheit weichen.

*) Nach diesen vorausgeschickten, von der Erfahrung und Vernunft unterstützten Grundsätzen bin ich in Stand gesetzt, die von Herrn Hoffsekretär Lang am angef. Ort. Seite 3. aufgeworfene Fragen zu beantworten, da er schreibt: — Ist der Wucher ein Uibermaas, so frage ich: Wo existirt dann das Maas? Wo hört es auf, wo fängt es an? Warum ist es nach Verschiedenheit der Zeit und Gegenden so ungleich und so wandelbar? Ist es das Gesetz, das es bestimmt, oder sind es andere nothwendig wirkende Umstände? Ist es das Gesetz, nach welchem Maasstab handelt nun dieses? — Hierauf erwiedere ich, daß es das Gesetz sey, welches das Maas, Ziel, die Gränzlinie gegen den Wucher aus dem Urtheile des Gesamtwillens, woraus das Uibermaas (die wucherliche Verletzung) entspringt, und ihr End erreicht, entnimmt. (§. 26.) In diesem Gesamtwillen liegt zugleich die Ursache; warum zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Gegenden der Zinsfuß bald erhöhet, bald erniedriget werden muß, warum in der Gegend A. 10. in der Gegend B. 8. und in der Gegend C. 6 oder 5 Prozente für rechtmäßig zu halten seyn. Nachdem Rechte der Vernunft ist jede gefließentliche Verletzung

ung verboten, folglich ist der Wucher; da er eine Verletzung zum Grunde legt, ein durch das Recht der Vernunft verworfener Handel, das positiv Gesetz bestimmt nur diese Verletzung näher, wie es tausend andere durch das Recht der Vernunft schon vorgeschriebene Rechte und Verbindlichkeiten nach den Bedürfnissen der Gesellschaft näher bestimmt. Das Gesetz muß seinen hinreichenden Grund zu dieser Bestimmung haben, es muß aber nicht nothwendig ein mathematischer seyn, das Gesetz kann heute gewisse Verhältnisse zum richtigen Bestimmungsgrunde annehmen, welche es für eine andere Zeit nicht waren, und wieder zur andern Zeit nicht seyn werden; daraus folgt aber nur, daß das Gesetz fehlerhaft wäre, welches bei der natürlichen Veränderlichkeit der Verhältnisse einen unveränderlich beständigen Maasstab vorschreiben wollte, nicht aber, daß die veränderliche Verhältnisse keiner Gesetzgebung fähig wären. So ist z. B. das Gesetz gut und wirksam, welches den Vertrag aus dem Grunde der Verletzung über die Hälfte entkräftet, ohne daß es den wahren Werth der Sache bestimmt; denn diesen setzen andere Verhältnisse fest. — Sind es andere nothwendig wirkende Umstände (fährt der Herr Hofsekretär fort) wozu hernach die Bestimmung des Gesetzes? — Es bedarf keiner andern nothwendig wirkenden Umstände, um das Maas, durch dessen Uiberschreitung Wucher entsteht, anzugeben, sondern diese Umstände, Ursache, Bedürfnisse, sie heißen und bestehen, wie und worin sie wollen, wirken blos auf den Gesamtwillen, durch dessen Hilfe der Gesetzgeber nach der Erfahrung und dem Gebrauche den Zinsfuß als das Maas festsetzt. Gewiß wenn das positiv Gesetz nichts näher zu bestimmen nötig hätte, als was ausser ihm die Verhältnisse der Sachen

chen selbst schon bestimmen, so müsten sich die Menschen in dem unverdorbenen Stande der vollkommenen Natur wieder befinden, und die Norm der Handlungen, welche Gott der gesunden Vernunft eingeprägt hat, müste durch ein Wunder die Eigenschaften der Unverletzbarkeit annehmen.

§. 28.

Gemeiner Begriff des Worts Wucher.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen kömmt man der Sache näher: aus allen Verträgen und Handlungen können Verletzungen entstehen, welche entweder Irrthum oder Betrug zum Grunde haben; Irrthum und Betrug heben den Wille überall auf, bei welcher natürlichen Folge es die Gesetze bewenden lassen. Die Verletzung, welche aus der Darleihe entspringt, wird mit dem besondern Namen Wucher *) von andern Verletzungen in Verträgen unterschieden, nicht um ihren besondern Grad, sondern um ihre besondere Art zu bezeichnen. **) Es kömmt also darauf an, die Natur der Darleihe und die besondere Art des Schadens, von welchem es die Gelegenheits-Ursache ist, näher zu untersuchen.

*) Man

*) Man nimmt hier das Wort Wucher nicht nach der unschuldigen Bedeutung, von welcher die Redensart gilt: Der Baum oder Acker wuchert gut d. i. trägt viele Früchten Ludwig gelehrte Anzeige I. Th. Seite 390. sondern im juristischen Verstande, da Wucher immer den Begriff einer bösen Sache in sich faßt, und zwar a) im weitläufigern Verstande versteht man darunter allen ungerechten und übermäßigen Vorteil, welchen jemand von einer Sache zum Schaden eines andern nimmt; so sagt man z. B. ein Kaufmann wuchert oder treibt Wucher, wenn er bei dem Verkaufe seiner Waaren einen gar zu übertriebenen und unbilligen Gewinn zu machen sucht; man nennt Kornwucherer diejenigen; welche das Korn auf Theuerung liegen lassen, und einen übermäßigen Gewinn damit sich zu verschaffen trachten; gegen die eiferte schon Kaiser Karl der Große, wie bei dem Angesißus I. Buch Kap. 126. und in den Capitul. Carl. M. Lib. I. n. 132. zu sehen ist. b) Im engern und eigentlichen Verstande wird Wucher den rechtmäßigen Geldzinsen entgegengesetzt, und man verbindet damit den Begriff, daß Wucher eine übertriebene und allzugroße Abgabe für geborgtes Geld bedeute, so der Billigkeit und den Rechten zuwider ist. Wer mehr als 6. vom 100. nimmt, heißt es in der Constitut. March. soll für einen Wucherer und anrüchtigen Infamen gehalten werden. *Jo. Christoph. Koch. Inst. Jur. crim. cap.* 52. §. 620. *pag.* 439. *Jenæ* 1770. Joh. Christian Quistorp Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts XI. Hauptstück: von der Strafe der Wucherer im I. Th. §. 443. Seite 831. Rostock und Leipzig 1783.

 **) Soll.

**) Sollte jemand bezweifeln wollen, ob es einen Wucher gebe, und also der Staat sich mit einem eingebildeten Uibel ängstige, oder ob er schädlich sey? — Diesem werfe ich die Frage auf: Giebt es eine schwere Verletzung im Anlehnsvertrage? — Denn da bei der Verderbniß der menschlichen Natur, welche die positiv Gesetzgebung frühe genug beschäftiget — alle Verträge unter Menschen einer schweren Verletzung unterworfen sind, so mußte man behaupten, daß der Anlehnsvertrag durch seine Natur — gerade gegen seine Natur — oder durch die Natur der Handelnden Menschen von dieser Unterwürfigkeit ausgenommen sey. Kann aber eine schwere Verletzung auch bei dem Anlehnsvertrage sich ereignen, welcher das Gesetz den eignen Namen Wucher giebt, so ist nur der Name ein Resultat der positiv Gesetzgebung, die Sache selbst liegt schon in dem Rechte der Vernunft. (§. 26.*) Ob irgend eine schwere Verletzung zuläßig oder unschädlich sey? daran kann wahrlich weder die moralische noch politische Welt zweifeln.

§. 29.

a) Aehnlichkeit zwischen dem Vertrage der Darleihe und des Tausches, Kaufs und Verkaufs und der Miethe b) Vergleichung benannter Verträge unter sich.

Der Vertrag der Darleihe ist aus der verschiedenen Wesenheit mehrerer andern Verträgen zusammen

mengesetzt; er hat mit dem Tausche auch mit dem Kaufe und Verkaufvertrage gemein, daß er das Eigenthum der Sache überträgt, (§. 17.) und derselben Veräußerung zuläßt. (§. 18.) Mit der Miethe hat er gemein, daß die Sache in ihrer Art zurückgegeben, und für dieselbe etwas gegeben wird. — Miethe gleichet dem Kaufe und Verkaufe, der Verleiher tritt an des Verkäufers, der Miether an des Käufers, die verliehene Sache an der Waare und das Miethgeld an des Preises Stelle. — Darleihe gleichet der Miethe: der Gläubiger wird Vermiether, der Schuldner ist Miether, was zum Gebrauche geliehen wird, ist die nach geendigtem Gebrauche zurückgegebene Sache, und das Miethgeld sind die Zinsen. — Kauf und Verkauf gleichet dem Tausche: der Käufer wechselt eine andere Waare gegen seine Geldwaare ein.

Aus dem Vertrage der Darleihe kann also die nämliche Verletzung, wie im Tausche, Kauf, Verkaufe und in der Miethe entstehen; die Verletzung ist aber nicht in einem, wie in dem andern Vertrage zu berechnen.

§. 30.

a) Veranlassung und Endzweck im Tausche, Miethe, Kaufe und Verkaufe b) Prüfung der Gleichheit unter denselben.

Sowohl bei dem Tausche als der Miethe, dem Kauf und Verkaufe sucht jeder so viel an Werth ersetzt zu bekommen, als er dagegen giebt; Aehnlichkeit also ist der Endzweck der Handlung, ungleiche Bedürfnisse die Veranlassung. Um die Gleichheit zu prüfen, bestimmt man den Werth der Sachen, oder man nimmt gewisse Quantitäten an, welche man nach Verhältniße der Güte, ihres Nutzens, ihres Gebrauchs, ihrer Nothwendigkeit, Uiberflusses oder Seltenheit bestimmt, und wendet sie einzeln Dingen, oder einem gewissen Maaße, Zahl, und Gewichte an, damit sie sich solcher Gestalten gegen einander vergleichen, und geschickt machen laßen, gegen einander verwechselt zu werden. *)

*) Es soll z. B. Wein gegen Bier vertauscht werden; man bestimmt einer gewissen Quantität z. B. einer Ohm Wein ihren Werth seiner Eigenschaft nach auf 12, hernach bestimmt man nach der nämlichen Regel einer gewissen Quantität Bier den Werth auf 3, so lassen sich nun der Wein und das Bier vergleichen, und

und es veroffenbart sich, daß sich der Werth des Weins gegen den Werth des Biers wie 4 zu 1 verhalte, und wenn also Gleichheit im Handel erzielt werden soll, 4 Ohm Bier gegen 1 Ohm Wein gegeben werden müßen.

§. 31.

In Bestimmung des Geldpreises waltet die nämliche Beschwerniß ob, die bei Bestimmung des Werthes anderer Sachen herrschet.

Da der Werth der Sachen in Ansehung ihrer so sehr unterschiedenen innern und äußeren Eigenschaften, Nutzens und Gebrauchs zu dem gesellschaftlichen Leben und im Handel in Rücksicht auf Kunst, Seltenheit und hundert andere Umstände, des Ortes, der Zeit und der Person sich unmöglich in jedem Falle gleich bestimmen lassen, so fließt selbst aus dem Begriffe des Endzweckes der menschlichen Gesellschaft die Nothwendigkeit, dasjenige für den wahren Werth anzunehmen, was er nur wahrscheinlich ist. *) (§. 26.) Und da aus den vermehrten Bedürfnissen noch eine natürliche Nothwendigkeit mehr entstand, eine allgemeine Waare gängig zu machen, mit welcher alle Waaren ausgeglichen werden könnten, so entsprang daraus

eine andere Art von Tausch: Waaren gegen Geld. Dem Gelde mußte also ein gemeiner Werth beigelegt werden. In die Bestimmung des Geldwerthes fließen folglich alle Verhältnisse ein, welche auch den Werth anderer Sachen bestimmen. Man hat bei der Bestimmung dessen die nämliche unüberwindliche Beschwernisse, wie bei Bestimmung anderer Sachen, und kein anderes Mittel sich daraus zu winden, als bei jenem.

*) Für wahrscheinlich ist jener Werth zu achten; welchen die Erfahrung und der Gebrauch in ähnlichen Umständen den Sachen gewährt.

§. 32.

Gleichheit schließt im Anschlage des Sachenwerthes Irrthum und Betrug aus.

Jeder der Handelnden schlägt den Werth seiner Sachen selbst an, welcher zum Maasstabe gereicht, die Gleichheit, in welche sich wechselseitig zu setzen gesucht wird, darnach zu bestimmen. (§. 30.) Da auf diese Weiße jeder selbst das Gleichgewichtsgesetz zu machen hat, so folgt daraus, daß jeder Kontrahent den Werth seiner Sachen

chen mit der äußersten Sorgfalt, Genauigkeit und mit der reinsten Aufrichtigkeit dem andern zu entdecken, verbunden sey, um sowohl Irrthum als Betrug zu vermeiden. *)

*) In die Augen fallende Fehler, welche die Sachen an sich tragen, bedarfen nicht erst einer Entwickelung, sie zeigen sich selbst; sie dürfen aber so wenig versteckt, als versteckte verheimlicht werden. Da nur von Entwickelung der innern Mängel der Sachen die Rede ist, so ist kein Grund erfindlich, aus welchem sich die Verbindlichkeit herleiten lasse, auch die äussern Verhältnisse der Zeit, des Ortes, der Person und anderer Umstände, welche nicht in der Sache selbst liegen, zu offenbaren; doch darf er keine Art falscher Verhältnisse unterstellen. Wer dergleichen äußere, ihm allein bekannte wahre Verhältnisse verschweigt, thut dem andern kein Unrecht an; denn es sind Verhältnisse, welche keinem von beiden, sondern allen zugehören, auf welche also keiner von dem andern ein schon erlangtes Recht hat, sondern dasselbe erst durch die Occupation erlangen muß, also Verhältnisse, welche in das Eigenthum des erst occupirenden übergehen.

§. 33.

a) Begriff von dem gutem Glauben; b) von der Verletzung.

Wer nach diesen Regeln der Aehnlichkeit handelt, der handelt nach dem Antriebe gerechter

Grün-

Gründe, aus welchen der gute Glaube entspringt, so in dem standhaften Willen durch den Vertrag nicht zuverletzen besteht. Die Verletzung ist daher eine freiwillig gewollte Uiberschreitung des Gleichgewichts. Irrthum hebt nun zwar den Willen auf, und Betrug ist ein vorsetzlich unterschobener Irrthum; aber es ist leicht zu erachten, wie die Unmöglichkeit, den Punkt des wahren Werthes zu treffen, in einem oder dem andern Handelnden die Meinung einer Verletzung erweckt. Wollte man sich in jedem Falle auf die Gerichtswage verlassen, so würde des Streitens und Würgens kein Ende werden, und daraus mehr Uibel auf die Gesellschaft abfließen, als selbst aus der Zulassung wirklicher kleiner Verletzungen. Nach einmal eingeführtem Eigenthume ist es daher dem gesellschaftlichen Zwecke, folglich dem Naturrechte nicht gemäß jede Verletzung vor den Richterstuhl bringen zu lassen. War es einmal nothwendig das Eigenthum einzuführen, so war es eben so nothwendig, in das einzuwilligen, ohne welches das Eigenthum gar nicht, oder schwerlich bestehen würde. Wie also die Rechte der Verjährung, die Festsetzung der Jahre in Bestimmung der Minder- und Großjährigkeit aus einer gewissen hypotheti-

schen

schen Nothwendigkeit abgeflossen sind, so liegt eben dieser Grund in der stillschweigenden Einwilligung der Menschen, kleine Verletzungen für keine zu halten, und was dadurch entgeht für nachgelassen, oder für erlaubten Gewinn zu achten, und diese ist jene natürliche Art, auf welche selbst das Gesetz zu hintergehen erlaubt.

§. 34.

Begriff von enormer Beschädigung.

Diesen kleinen Verletzungen, aus welchen sich der Begriff des bei jedem Handel erlaubten Gewinns bildet, werden wichtige oder schwere Verletzungen entgegengesetzt. (Enorme Beschädigungen nach dem Ausdrucke der Rechtsgelehrten) Den Begriff davon macht also ein gewisser Grad der Beschädigung aus, welcher sich des Menschenverstand nicht anderst als nach des verletzten Wohl oder Uibelstande, Uiberfluße oder Mangel und aus dem eignen Werthe der Sachen bilden kann. *)

*) Bei den vielerlei Graden dieser Verhältnisse wollten die ältesten Gesetze lieber die Bestimmung des Grades dem Gutdünken des ehrlichen Mannes nach dem Maasstabe des guten Glaubens überlassen, als selbst

nach Willkür entscheiden. Man sieht aber leicht ein, wie schwankend und gefährlich dieser Maasstab in der Hand des Menschen sey. Es bedarf also keines großen Nachdenkens, die Nothwendigkeit einzusehen, welche erfordert, dieser Gefahr vorzubeugen, die in den Verträgen zuläßige Beschädigungen auf eine gewisse Summe zu bestimmen, und die Linie zu ziehen; von welcher eine enorme Beschädigung zu berechnen sey. Die Grundlinie zogen die Gesetzgeber von der Hälfte des gerechten und wahren Werthes; also von der Hälfte des wahren Werthes fangen nach den Gesetzen die enormen Beschädigungen an. Es hindert nichts, daß die Kaiser Deocletian und Maximin in den bekannten Gesetzen, in welchen sie diese Gränzen berichtigen, die Verletzungen in dem besondern Falle des Kauf- und Verkaufvertrags zum Gegenstande hatten; denn dieses ist Zufall, die Ursache der Gesetzgebung ist allgemein und läßt sich nicht unterdrücken, der Geist des Gesetzes muß noch heute die nämliche Antwort ertheilen, wenn er von Miethen, Vermiethen, von Tauschenden, von dem Theilhaber angesellschaftlicher Handlung, oder von einem andern, wer da durch irgend eine Handlung verletzt worden, befragt wird.

§. 35.

Die Grundregel der Aequation, wornach sich die Verletzung bei andern Verträgen bestimmt, hat bei dem Anlehnsvertrage eine von andern unterschiedene Anwendung.

In dem Vertrage der Darleihe ist nach dem Geiste der Gesetze die Aequation nicht weniger, als

als in andern Verträgen der natürliche Maasstab, die diesem Vertrage eigene Beschädigung zu berechnen; aber in der Anwendung ist ein Unterschied. Bei der Geldleihe wie bei der Miethe anderer Sachen kehrt die vermiethete Sache nach geendigtem Gebrauche an ihren ersten Herrn zurück, die Sache selbst wird also nicht allein, sondern auch der Gebrauch angeschlagen. Bei dem Kauf und Verkaufe kömmt nur die Sache in Anschlag; hier ist also der einfache Maasstab in dem Werthe der Sachen zu suchen; bei der Geldleihe aber muß der Anschlag nach dem Verhältniße des Geldes zu allen Sachen gesucht werden. (§. §. 11. 13.) Bei dem Verkaufe läßt sich nach vorausgesetztem Werthe der Sache die Verletzung über und unter der Hälfte finden; bei der Geldleihe nicht, weil der Hauptstock, die Sache selbst, zurückgegeben wird. In andern Verträgen wird Waare mit Geld; in der Geldleihe Geld mit Geld oder mit seinem Gebrauche verglichen. Ich muß bestimmen können, wie sich der Gebrauch einer gewissen Summe Geldes gegen meine Bedürfniße, die ich dagegen stelle, verhalte, ehe ich den Grad finden kann, der meine Beschädigung bestimmt, und den Werth der veräußerlichen Sache macht nicht nur der Dienst

aus,

aus, den sie mir leistet, sondern auch den sie andern leistet.

§. 36.

Den allgemeinen Werth des Geldes verkündigt das Gesetz nach Erfahrung und Gebrauch.

Die Sache stößt sich also nur annoch daran: Welcher ist der wahre und gerechte Werth des Geldes als Waare betrachtet, und wo und wie bestimmen die Gesetze den Grad der enormen *) Beschädigung? Wie von keiner Waare in der Welt, also und noch weniger kann von der Geldwaare ein anderer Preis für den wahren angenommen werden, als welchen die Erfahrung und der Gebrauch dafür annimmt. (§. 26.) Man kann das Geld in hinreichender Menge in dem Verhältniß wie 5. vom 100 haben, also stimmt der Gesamtwille des Volkes in einem Staate in diesen Geldwerthe überein; diese Uebereinstimmung macht also den gemeinen Werth des Geldes zur Regel, das Gesetz, worin sich der Gesamtwille konzentriret, verkündigt ihn, **) das Gesetz also macht sich keiner Willkür schuldig, weil es keinen Preis

macht,

macht, sondern ihn nur anzeigt, und durch diese Anzeige keine Verhältnisse ausschließt, welche in einzelnen Fällen höhere oder niedere Preise machen. Die besondern Verhältnisse bestimmen den besondern Geldpreis, und können eben dadurch von dem Gesetze nicht als Regel verkündigt werden, weil sie nur Ausnahme sind; denn da alle Verhältnisse in Beziehung auf die Bestimmung des Werthes der Sachen veränderlich sind, so können die Verhältnisse in Ansehung des Geldes, welches alle Sachen vorstellt, nicht unveränderlich seyn.

*) Durch den Ausdruck enorme Beschädigung hat man bei der gesetzlichen Bestimmung des allgemeinen Geldpreises wohl zu bemerken, daß das Gesetz bei Vergleichung der Dinge gegen das Geld oder vielmehr die Uibereinkunft der Menschen, die kleinen oder mäßigen Beschädigungen, wovon §. 33. geredet worden, daß sie nach dem Zwecke der Gesellschaft keinen Verletzungs- und Beschwerde Grund abgeben können, schon in Abzug gebracht und also nach deren Abzug den Geldwerth, wie 5 oder 6 angeschlagen haben. Bei dem läufigen Preise jedes Dinges kann immer noch eine Verletzung vorgehen; das Gesetz kann sie aber nicht dafür ansehen. Auf gleiche Weise setzt der Gesamtwille, welcher den gemeinen Geldpreis aus der Quelle der Konkurrenz herleitet, nothwendig kleine Beschädigungen voraus.

 **) Hier

**) Hier trit also wieder ein wichtiger Unterschied ein. In andern Verträgen bestimmt einer oder beide Kontrahenten zusammen den Werth der Sache, und in der Geldleihe erklärt ihn das Gesetz, oder der zusammenstimmende Wille des Volkes, warum? — Weil in keinem andern Vertrage das Geld zugleich Waare und Miethgeld ist. Sollten die Kontrahenten das Miethgeld (Zinsen) bestimmen, so würde der Darleiher seinen Uiberfluß und der Borger seine Bedürfnisse zum Grundsatze der Aequation annehmen; was könnte anderst daraus entstehen als des letztern schwere Verletzung in jedem Falle? — Denn da der Uiberfluß dem ersten das Geld zum eignen Gebrauche entbehrlich macht, so würde er allzeit das Bedürfniß des andern in Anschlag bringen, und so viel Zinsen fordern, als er nach des andern Bedürfniß erzwingen kann, und letztern wird das Bedürfniß nöthigen, so viel zu bedingen, was der Darleiher, nicht was er als Borger will. Soll der Preis unparteyisch gemacht werden, so muß es der Dritte nach einem sich offenbarenden gemeinen Verhältnisse thun; niemand kann dieses Verhältniß mit mehr Zuverläßigkeit verkündigen als der Gesetzgeber.

§. 37.

Unvermögenheit des Gesetzes den besondern Geldpreis festzusetzen.

Die Zinsgesetze verkündigen also den Werth oder Preis des Geldes als Waare betrachtet, welcher

cher sich so verläßig bestimmt, als es der Natur der Sache nach möglich ist, nach eben dem Grundsatze der durch Erfahrung und Gebrauch sich offenbarenden Volksschätzung, (§. 36.) und eben so richtig, als die Menschen den Werth anderer Sachen bestimmen. Die gemeine Meinung tritt aber nur zur Hilfe mit der Bestimmung des gemeinen Preises ein, wenn nämlich nicht besondere Verhältnisse einen besondern Werth hervorbringen. Die Geldwaare hat folglich nebst dem allgemeinen, auch noch einen besondern Preis, welchen das Gesetz und die gemeine Meinung so wenig als die denselben verursachende zufällige oder faktische Verhältnisse bestimmen können, auf ähnliche Art, wie eine andere Sache nebst dem gemeinen Werthe nach besondern Verhältnissen noch einen besondern Werth haben kann. (§. 16.)

§. 38.

Der gesetzliche Zinsfuß bestimmt den Grad, nicht aber die Wesenheit des Wuchers.

Wenn schon der durch das Gesetz verkündete Zinsfuß nicht unmittelbar das Werk des Gesetzes, sondern der gemeinen Volksschätzung ist, so wird

er doch mit Recht der gesetzliche Zinsfuß genennt; denn Gesetze sind ja nichts anderst als Erklärungen der Verhältnisse der Dinge, (§. 25. *) sind nicht die Verhältnisse selbst. Unnütz würden diese Gränzen seyn, wenn sie willkürig überschritten werden dürften; gewaltsam würden sie seyn, wenn sie auch mit Grunde nicht überschritten werden dürften. Die Gesetze haben also durch den verkündeten Zinsfuß den gemeinen, (§. 36.) nicht aber den besondern Geldwerth (§. 37.) festgesetzt und festsetzen können; aus der Bestimmung des gemeinen Werthes folgt also die Bestimmung der gemeinen Verletzung, welche vermuthet wird, aber nicht die Verletzung in jedem besondern Falle. Wer daher 2 vom 100 über den bestimmten gemeinen Geldwerth nimmt, beschädiget in dem Falle, wenn der Schuldner 2 vom 100 weniger gewonnen, mehr, als wer nur ein Prozent mehr nimmt. Der Grad der Verletzung kann also zwar den Grad des Wuchers bestimmen, aber nicht die Wesenheit. Es läge zuviel Willkür in dem Gesetze, welches in dem bestimmten Zinsfuße den Punkt festsetzte, von welchem die karakterisirende Beschädigung anfangen soll, eine eben so ungerechte Willkür, als wenn es veränderliche Verhältnisse für unveränderliche voraussetzen wollte. *)

*) Wich-

*) Wichtige Eroberungen, Freiheit, Sicherheit, Ausdehnung des Handels, neue Entdeckungen von Gold- und Silbergruben können die Verhältnisse so sehr verändern; daß mit dem jetzgesetzmäßigen Zinsfuße Wucher ausgeübt würde. Unglückliche Kriege, gänzlich unterdrückter Handel, Despotie, Land- und Leute erschöpfende Uibel können in den jetzigen Verhältnissen eine Revolution hervorbringen, daß 10 vom 100 noch nicht die Verletzung verursachen, welche wucherlich heißen kann. Gleichwohl können keinerlei Veränderungen aus schwarz weiß machen, und die Natur des Wuchers kann und muß unveränderlich seyn.

§. 39.

Weder ausdrückliche Gesetze zeichnen den Punkt vor, darnach die Verletzung, woraus Wucher entsteht, in der Darleihe zu finden.

Das Gesetz sucht in der Bestimmung des Geldwerthes oder der Zeichen ein Mittel, die Aequation zu erhalten; also ein Mittel gegen Verletzung; das Mittel kann nicht die Sache selbst seyn; so wenig der Strang, ein Mittel gegen den Diebstahl, selbst Diebstahl ist. Ungerechte Gewinnsucht geht aus Raub, Diebstahl, Betrug, kränkenden Privilegien, feiler Gerechtigkeit und allen verletzenden Verträgen hervor, und schadet oft mehr als Wucher. Gewinnsucht, ungerechte Gewinnsucht kann

also die Karakteristik des Wuchers nicht seyn. Es giebt kein Gesetz, welches diese Karakteristik in Uiberschreitung der gesetzlichen Zinsen vorzeichnet. Weder erhellt dieses aus Justinians, noch selbst aus den vaterländischen Gesetzen; weder die R. A. von den Jahren 1500. 1539. 1548. 1577. und 1654, noch der Deputations-Abschied vom Jahre 1600 bestimmen es. Vergebens ist also in irgend einem ausdrücklichen Gesetze der Maasstab zur Verletzung zu suchen, welche das Verhältniß anweisen, das dem aus der Darleihe entspringenden Schaden, und sogenanntem Wucher eigen seyn solle.

§. 40.

Noch die Rechts-Analogie.

Auch die Analogie der Gesetze verläßt den Forscher; denn wollte man die Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes zum Verhältnisse, wie bei Kauf- und andern Verträgen annehmen; so müßte man bei dem Voraussatze, daß der Gesamtwille in dem Gesetze den wahren Werth des Geldes zu 5 vom 100 anschlägt, $7\frac{1}{2}$ vom 100 zu dem Gränzpunkte annehmen, und für Gesetz gerechte Zinsen

Zinsen gelten lassen, welches aber mit den ausdrücklichen Gesetzen im Widerspruche steht, und der Erfahrung und dem Gebrauche, welche den Gesamtwillen gründen, folglich der für Wahrheit anerkannten Wahrscheinlichkeit widerstrebt. In dem nämlichen Wiederspruche steht aber auch die Erklärung, daß die Gesetze durch die Bestimmung der Zinsen jede Uiberschreitung der bestimmten Zinsen für Wucher erkennen; denn wie könnten die Gesetze, welche 5 vom 100 zur Regel setzen, gewisse Fälle, in welchen sie 6 vom 100 gestatten, ohne sich zu widersprechen, ausnehmen, und von der Mackel des Wuchers reinigen? — Aus welchem Grunde könnten sie die Seezinsen, welche sie billigen, wenn sie auch dem Hauptstocke gleich stehen, und nach dem nämlichen Verhältnisse die Landzinsen bei eintretender ähnlichen Ursache der Gefahr rechtfertigen? (§. 38. *) — Die Größe der Seezinsen gründet sich nicht nur auf die Gefahr der See, welche verursachet, daß der Gläubiger nicht leicht sein Geld wegzuleihen wagt, als wenn er es in merklicher größerer Quantität zurück zubekommen hat, sondern auch auf die Vorteile des Schuldners, welche er mit dem geborgten Gelde im Seehandel leicht zu machen hofft. Beiderseitige

tige Verhältnisse treffen auch im Handel und Wandel zu Land sehr oft ein. Es ist folglich unläugbar, daß die Gesetze nebst dem von ihnen bestimmten gemeinen, noch einen besondern Geldwerth nach den Verhältnissen der Gefahr des Gläubigers annehmen.

§. 41.

Nach der Rechts-Analogie sind in dem Vertrage der Darleihe geringe Verletzungen ebenmäßig als Gewinn anzusehen.

So wenig die Gesetze den Werth der Sachen, welcher *pretium affectionis* genennt wird, zu bestimmen, und darnach den Grad der Verletzung, wie bei dem gemeinen Sachenwerth zu berechnen im Stande sind, so wenig vermögen sie dasselbe in Ansehung des besondern Geldwerthes, und wie sie den ersten, so müßen sie auch den letztern den Kontrahenten lediglich überlassen. Bei Kauf, Verkaufe und andern Verträgen überlassen die Gesetze den Anschlag des Werthes der Sachen den Kontrahenten, es ist also analogisch entschieden, daß sie auch den Anschlag des Geldwerthes denselben überlassen wissen wollen; denn da das Geld den

Werth

Werth aller andern Sachen vorstellt, (§. 11.) so verhält sich dessen Werth nothwendig allzeit so, wie der Sachenwerth, und wie derselbe seiner Natur nach veränderlich ist, so kann der Geldwerth seiner Wesenheit nach nicht unveränderlich seyn; und wie es vergebliche Despotie der Gesetzgeber wäre, den Sachenwerth auf einen unveränderlichen Fuß zu setzen, (§. 25. 37.) so würde das Gesetz sich selbst um seinen Werth und Dauer bringen, welches den Geldwerth in jedem Falle unveränderlich festsetzen wollte.

§. 42.

Jedoch sollen die Gesetze den Punkt schwerer Verletzungen in der Darleihe, woraus Wucher entspringt, festsetzen.

Bei allen andern Verträgen haben die Gesetze den Punkt berichtiget, von welchem die Verletzung ausgeht, weil es der gesellschaftliche Zweck erfordert, lieber mäßige Beschädigungen laufen zu lassen, als das Eigentum ewig ungewiß zu machen, und die Menschen in eine immerwährende Fehde gegen einander zu setzen. (§. 33.) Es ist also der Analogie gemäß, daß die Gesetze auch

Vertrage der Darleihe einen gewissen Punkt bestimmen wollen, von welchem die Verletzung, woraus Wucher entsteht, anzurechnen ist.

§. 43.

Dieser Punkt ist a) weder in dem bestimmten Zinsfuße zu finden.

Wo und was ist aber nun dieser Punkt? — Der durch die Gesetze bestimmte Zinsfuß ist es nicht. (§. 37. 38.) Er kann es nicht seyn; denn es lassen sich wohl noch alle Sachen, welche gegen Geld vertauscht oder veräußert werden, nach dem Gebrauche und der Erfahrung mit Gelde vergleichen. Aber wie soll man Geld als Waare mit Gelde als Preis ausgleichen? — In diesem Beschwerniß liegt eben der Grund, aus welchem die Gesetze die Berechnung der wucherlichen Verletzung nicht bei dem bei andern Verträgen anwendbaren Maasstabe geschehen lassen können. Nach allem dem liegt die Karakteristick des Wuchers nicht sowohl in der Größe, als in der Eigenschaft, Art und Weise der Verletzung.

§. 44.

b) Noch ist er zu suchen in der Verletzung des Verkäufers.

Will man den Maasstab der Verletzung von dem Verkäufer annehmen; so muß man unterstellen, daß das Gesetz, welches den Zinsfuß zu 5. 6. und bei Seezinsen zu 100 von 100 bestimmt hat, den wahren Werth des Hauptstockes für den Darleiher von 100 im ersten Falle zu 10., im zweiten zu 12., und im dritten zu 200. angeschlagen habe; denn das Gesetz will, daß der Verkäufer die Hälfte des wahren Werthes ungeschmählert erhalten soll. (§. 34. *)

§. 45.

c) Noch läßt sich selber durch Annahme des nämlichen Grundsatzes bei dem Geldaufnehmer aus dem Grunde der Aequation herleiten.

Nimmt man den nämlichen Grundsatz (wenn schon die Rechtsgelehrten den Grad der Verletzung

anderst bei dem Käufer berechnet wissen wollen) dennoch auch bei dem Geldaufnehmer aus dem Grunde der Aequation an, so sieht man doch, daß das Gesetz der Gefahr und andern Verhältnissen den Einfluß in die Bestimmung des Grades der Verletzung zugelassen; diese folglich dem Gutdünken des ehrlichen Mannes (arbitrium boni viri) wiewohl nicht so ganz unbeschränkt, wie vor Diocletian und Maximins Zeiten überlassen habe, eben so wie das Gesetz, wenn es schon bei dem Verkaufe die Verletzung von der Hälfte des wahren Werthes anrechnet, doch auch ein *pretium affectionis* zuläßt. (§. 16. 37.)

§. 46.

d) Noch kann hierin das Gutdünken eines ehrlichen Mannes zum richtigen Maasstabe dienen.

Das Gutdünken des ehrlichen Mannes kann nicht so ganz willkürlich mehr einen Geldpreis ansetzen, es muß sich wenigstens daran binden,

daß

daß im gemeinen Leben und bei gemeinen Verhältnissen der gemeine Werth einer Geldmasse vom 100, wie 5. zu 100 angenommen sey; es muß sich weiter daran binden, daß die Stufe der Gefahr und der auf die Entbehrung des Gebrauches sich beziehender Verhältnisse zusammengesezt und erwogen werden müßen. *)

*) Gewiß ist, daß noch sehr viel, aber doch nicht alles dem Gutdünken des ehrlichen Mannes überlassen sey, und daß so viel Unbestimmtheit auch immer bei Gefahr sowohl als andern Verhältnissen steht, dennoch so großer Willkür nicht Platz gegeben sey, als wenn nicht einmal diese zu vergleichen wäre und man nicht einmal wüßte, an welchem Gränzpunkte sich der gemeine Werth anlehne. Ist gleichwohl noch viel Raum zur Ausübung der Willkür übrig, so kömmt doch das Gesetz der daraus entstehen könnenden Bedrückung noch dadurch besonders zu Hilfe, daß nach der Natur der Sache das Bedürfniß des Geldmiethers nicht in Rechnung des wahrscheinlichen Nutzens gebracht werden könne; denn das Bedürfniß des Miethers macht den Vermiether nicht mehr, nicht weniger Entbehren, vielleicht eher weniger als mehr Gewinn hoffen.

§. 47.

Begriff des Wuchers.

Nach allem dem liegt nun die Wesenheit des Wuchers in einer Verletzung, (§. 28.) welche nicht sowohl aus der Uiberschreitung der gesetzlich bestimmten Zinsen, (§. 27.) als aus der unnatürlichen Erwerbart, Gewinn aus eines andern Nothstande zu erpressen, (§. 23.) entspringt. Wucher ist daher eine Verletzung durch Bedinggung eines unrechtmäßigen Gewinnes nach dem Nothstande des Bedürftigen. Durch Verlezung kömmt Wucher mit jedem Betruge anderer Art in der bürgerlichen Gesellschaft überein, und durch Bedingung eines unrechtmäßigen Gewinnes von dem Bedürftigen selbst nach dem traurigen Beweggrunde der Noth unterscheidet er sich eigends von jedem andern Betruge und Verbrechen; bezeichnet zugleich die Wucherarten der Korn-Holz-und andern Naturalien-Wucherer, passet also sowohl auf den Geldanlehnsvertrag, als auf die wucherliche Handlung in Rücksicht anderer Bedürfnisse, nachdem ihn der Geldborger, oder der Korn-Holz- und anderer Naturalien-Bedürftige leidet. Wucher ist folglich billig für

eine

eine Verletzung der Aequation *) (§. 4. *) zu halten, welche in Bezug auf den Darleiher Habsucht zum Beweggrunde und fremde Noth **) zum Maasstabe hat. Jede Beschädigung von ihm wird durch gemißbrauchte Noth wichtig, ein widernatürliches Verbrechen gegen die erste Regel der bürgerlichen Gesellschaft, der Raub, welcher an dem Nothleidenden begangen wird, karakterisirt ihn, ***) nicht die Quantität der Zinsen. ****)

*) Aequation, der einzige ächte Probirstein aller Rechte, und Verbindlichkeiten verlangt für den Darleiher Ersatz des zuentbehrenden Nutzens, unläugbar hat Gefahr für Verlust Bezug auf die Sache und ihren Nutzen; unläugbar hat also die Gefahr für Verlust mit in den Anschlag zukommen; den Werth der Sache macht zwar nicht nur der Gebrauch und der Dienst aus, den sie für meine Bedürfnisse leistet, sondern auch der, welchen sie für des andern Bedürfnisse leistet. Aber wer sieht nicht, daß das letztere den Werth für den andern, das erste allein den Werth für mich bestimmt, der allein in die Rechnung des von mir entbehrten Nutzens kommen kann? Doch ist möglich, daß noch absonderliche Verhältnisse eintreffen können, welche die Gefahr des Verlustes auch ungerechnet, den Werth der Sachen abseiten des Darleihers, also den entbehrlichen Nutzen erhöhen. So ausgemacht es also bleibt, daß die Verhältnisse des Borgers die Grade des Nutzens, den ich entbehre, nicht bestimmen können, so gewiß ist es, daß doch besondere Verhältnisse des Darleihers auch

ohne

ohne Verlustgefahr dieselbe über die gemeine Meinung erhöhen können.

**) Wenn bei allem dem der Borger doch verletzt wird, so ist es kein Fehler an dem Begriffe, sondern an der Anwendung. Freilich ist es meistens der Fall, daß Eigennutz und Gewinsucht mehr Anteil an der Anwendung, als natürliche Billigkeit oder Aequation habe; aber dieser Exceß verändert nichts an der Natur des Wuchers. Es ist leicht begreiflich, daß das Bewustsein seiner Uiberlegenheit den Darleiher nur zu oft in die Versuchung setzt, solche, wie das Recht des Stärkern, geltend zu machen; unterliegt er der Versuchung, weil ihm die Schwäche des andern nicht Trotz bieten, oder diese Schwäche das Gesetz in dem Augenblicke nicht unterstützen kann, so gebraucht er diese Schwäche auf die widernatürlichste Art zu seinem Vorteile, und daraus bildet sich der Begriff von dem Wucher. Die Scheidewand ist freilich dünn, die Gränzen schlüpfrig, wenn die Wage gleich steht, so macht eine Kleinigkeit dieselbe sinken. Aber der Grundsatz der Aequation ist nicht schwankend, er giebt den bestimmten Ausschlag: Es ist dir nicht erlaubt, die Zinsen deswegen zu erhöhen, weil du voraus weißt, daß den andern die Noth zwingt, das Geld zu haben, um welchen Preis es immer sey. Unter Noth versteht sich Mangel an Mitteln, er mag aus einer unumgänglichen oder muthwilligen Ursache entstanden seyn; also auch des Verschwenders Noth darf du dir nicht zur Quelle des Gewinnes machen.

***) Man erkennt hieraus leicht, warum kein Gesetz den oft unmäßigen Gewinn des Handelsmanns mit

dem

dem Wucher brandmarkt; den Preis seiner Waaren macht ihre Güte und die Konkurrenz der freiwilligen Käufer aus; dem Wucherer giebt aber Noth und Dürftigkeit den Maasstab in die Hand. Man sieht eben so leicht ein; daß um die Rechtmäßigkeit übergesetzlicher Zinse in besondern Fällen zu behaupten, es nicht nöthig sey, mit den Rechtsgelehrten seine Zuflucht zu dem Lucrum cessans und damnum emergens zu nehmen, und das Wort Interesse für Zinsen zu substituiren; denn was ist doch im Grunde wesentlich damit gesagt? Welcher Unterschied ist zwischen Interesse und Zinsen? — Läßt sich wohl aus den Gesetzen ein mehr bestimmtes Interesse als Zinsfuß abstrahiren? — Wüßte man nicht aus der Natur des Vertrags herzuleiten, daß die Uibernehmung der Gefahr in Rücksicht des zurückzugebenden Geldes dem Darleiher zugehöre, so hätte man keinen Grund in dem Falle, wenn diese Gefahr entweder aus einem Nebengedinge oder aus der Schuld des Borgers auf die Seite des Darleihers übergeht, nebst den gesetzmäßigen Zinsen dem letztern unter dem Namen Interesse etwas mehr zu billigen. Wie ist aber diese Interesse Berechnung, worauf es eigentlich ankömmt, zu berichtigen?

****) Wer sieht nicht, daß durch die Einführung der gesetzlichen Zinsen die Handlung nicht bestimmt werde, welche den Wucher karakterisirt? — Die gesetzliche Zinsenbestimmung soll nur ein Mittel gegen Wucher seyn; Mittel aber ist das Verbrechen nicht? — Wer mehr als gesetzmäßige Zinsen nimmt, ist deswegen des Wuchers nicht schuldig, sondern weil er gegen die Natur des Vertrags, mehr als die Aequation erlaubt, aus der Noth erpreßt hat. Der höhere Anschlag

schlag der Zinsen ist nicht Wucher, wenn er sich durch die Gefahr des Darleihers für Verlust, und durch verhältnißmäßige Entschädigung für den vermißten Gebrauch rechtfertigen läßt. Es ist nicht widernatürlich, eine Entschädigung für einen noch ungewissen Schaden anzunehmen, so wenig, als es bei andern Verbindungen, die man Contractus aleæ nennt, widernatürlich ist; denn wäre man die Gewißheit und die Gegenwart des Schadens erst zu erwarten schuldig, so wäre das Mittel verspätet und vereitelt; was sollte dem Gläubiger die lächerliche Vorsicht nützen, alsdenn, wenn der Verlust des Hauptstockes vorliegt, sich mit vergeblichen Schadloßhaltungsmitteln zu verwahren? — Aber wie! Wenn der besorgte Verlust nicht erfolgt ist? — Ist der Darleiher das für seinen künftigen, nun unstatthaften Schaden über die gesetzliche Zinsen Genommene nach der Regel der Aequation nicht zu ersetzen schuldig? — Nein! Es war Entschädigung für übernommene Gefahr, nicht für würklichen Verlust; der Darleiher wagte tausend, und dafür stipulirte ihm der andere einen verhältnißmäßigen Gewinn; hat Noth keinen Antheil an dieser Stipulirung, und die Gefahr war gegründet, so tritt Aequation ein, und den Handel befleckt kein Wucher. Nur wenn der Gewinn gegen die Gefahr unverhältnißmäßig ist, soll der Richter, was zu viel war, auf den Hauptstock in Abzug bringen. Die Analogie liegt in den Seezinsen, selbst das Gesetz billiget sie als Entschädigung für die Gefahr, nicht für den Verlust. Mit welchem Rechte könnte sonst der Darleiher nebst hundert Prozent sein Kapital zurückfordern?

§. 48.

§. 48.

Unterschied zwischen wucherlichen Verletzungen und andern Beschädigungen.

Die wucherliche hat mit den aus allen Verträgen entspringenden Verletzungen dieses gemein, daß sie schädliche Geldsucht zur Quelle hat, und den Verletzenden mit Nachtheil des Andern bereichert, folglich den Mangel des Willens des Verletzten voraussetzt. (§. 15. *) Sie unterscheidet sich aber nicht nur dadurch von allen andern Beschädigungen, daß sie aus der widernatürlichsten Quelle des Mangels herfließt, und die Noth als Hilfsmittel zur Seite hat, sondern auch dadurch, daß keine Handlung so schwer als sie zu entdecken, zu kontrolliren, zu bessern ist. Wucher unterscheidet sich dadurch von der ungerechten Gewalt des gewinnsüchtigen Räubers und Diebes, von dem schädlichem Zwange der Monopolisten, von der List der Käufer und Verkäufer, von dem Betruge aller Arten Falsarien und von allen eigennützigen Vorenthaltungen des Eigenthums und Verweigerungen der Verbindlichkeiten. Er sucht die Noth auf, wie ein Raubvogel das Opfer für seinen Schlund, und begleitet sie im Finstern wie der

ten die Körper im Lichte, schöpfet Gewinn und sammlet neue Kräften selbst aus der Verfolgung der Gesetzen, hat denjenigen, der sein Ankläger seyn sollte, zum widerwilligen Mitschuldigen, trotzet der Gerechtigkeit mit Sicherheit, und spottet ihr, weil sie ihn so oft vergeblich aufsucht, so schwer in seinen Winkeln betrit, so fruchtlos bestrafet. *)

*) Was ist es Wunder, wenn in den Rechten sowohl als von den Auslegern derselben die Wucherer mit aller Härte verfolgt und mit den häßlichsten Farben geschildert werden? — *Cap. 2. §. fin. caus. 3. qu. 7. L. 20. cod. ex quibus causis infam.* halten die Wucherer für infame und ehrlose Leute. Augustin *in cap. quid dicam. caus. 14. Q. 14.* nennt sie Todschläger der Armen und Nothleidenden. Ambroß im III. Buche von den Pflichten vergleicht sie dem öffentlichen Raube, und in einer andern Stelle schreibt er davon: *Nihil interesse inter funus & fœnus, inter mortem & sortem.* *Menochius in arbtr. Jud. Quæst. Lib. II. C. 398. n. 1.* heißt sie die Pest und das Unglück der Republicken. *Roland à valle consil. 75. n. 7. vol. I.* schilt sie Verbrecher, die sich wider Gott, Menschen und gute Sitten versündigen. Carpzov *in Pract. crim. Part. II. qu. 92. n. 1. u. 2.* zählt sie unter die Räuber. Anton Panormitanus Lib. III. de rebus gestis hält sie den Raubvögeln gleich. Die Römer achteten die Ausdrücke: du Wechsler; du Wucherer, du Wuchers-Sohn (tu argentarie, tu numularie, tu fili argentarie; vel numularie) für ordentliche Schimpf-

Schimpfwörter *Suetonius in August. Cap.* 2. u. 4. Gronov Abhandlung *de centesim.* §. 7. *pag.* 515. Daher es einem nicht auffallend seyn kann, daß *Marcus Antonius* dem Kaiser August unter andern Vorwürfen auch diesen gemacht habe: Sein Großvater sey ein Geldwechsler oder besser zu sagen ein Wucherer gewesen. *Suetonius* am angef. O. Kap. I. *Cato de re rustica* läßt sich gleich zu Anfange seines Buchs in Rücksicht auf die Strafe des Wuchers also vernehmen. — *Est interdum præstare mercaturis rem quærere, ni tam periculosum siet, & item fœnerari, si tam honestum. Majores enim nostri sic habuerunt & ita in legibus posuerunt: Furem dupli condemnari, foeneratorem quadrupli. Quando pejorem civem existimaverint foeneratorem quam furem, hinc licet existimare.* — Agesilaus König der Athenienser, da, um dem Wucher Einhalt zu thun, auf öffentlichem Markte der Wucherer Handschriften und Register verbrannt wurden, rief dabei aus: — Er habe die Tage seines Lebens keine schönere und reinere Flammen gesehen. Lykurg der weise Gesetzgeber Lacedämoniens entwarf für sein Volk eine Verordnung, daß keiner um Geld etwas kaufen, sondern nach eines jeden Nothdurft und Vermögen allzeit Waare gegen Waare vertauschen solle, dadurch denn beides Geld und Wucher aus seiner Stadt und Landschaft ausgemustert wurde. Von Lucius Lucullus liest man, daß er von jedermann hochgeschäzt und nach heidnischem Gebrauche mit göttlicher Ehre verehret wurde; weil er alle Wucherer auf einmal aus ganz Asien vertrieben hatte.

§. 49.

Haupterkenntnißgrund der Fälle, so für wucherhaft zu halten.

Der Wucher keimt aus dem Herzen des Menschen, wie alle andere Verbrechen. Das Civilgesetz urtheilt aber nicht nach seinen innern Antrieben, sondern nach seiner der Gesellschaft schädlichen Aeußerungen aus der Wesenheit des Anlehnvertrages oder gesetzlichen Zinsfußes nach dem Grundsatze der Aequation; daraus folgt der für Wucher eigenthümliche Haupterkenntnißgrund: So oft der Darleiher die Noth des Geldentlehners benutzt, sich entweder die Rückzahlung eines größern Werthes des Hauptstocks, als er nicht geliehen, oder eine größere Vergütung für den Gebrauch, als der gesetzliche verkündigte Gemeinpreis ausweiset, ohne rechtfertigenden besonderen Grund zu bedingen, so oft ist wucherliche Verletzung vorhanden. (§. 47.) Wirft man einen Blick auf die Natur des Anlehnvertrags oder auf den durch die Gesetze verkündeten Zinsfuß, so ergiebt sich, daß die Natur des Vertrags nur eben so viel, und nicht mehr als der Gläubiger geliehen, zurückzugeben, und für den Gebrauch

des

des Kapitals nur eine gerechte Vergütung zu nehmen erlaubt sey; jene Vergütung aber ist gerecht, welche gesetzmäßig ist, und für gesetzmäßig ist zu halten: Der durch das Gesetz verkündete Gemeinpreis des Geldes oder Zinsfußes, oder der in jedem Falle erweißliche besondere Geldwerth. Nur der durch äußerste Noth bedrängte Schuldner von den gewinnsüchtigen Absichten seines Gläubigers gefesselt, findet sich genöthiget in dessen Begehren einzuwilligen, daraus die Verletzung, als ein die Aequation im Staate störendes Uibel entspringt, und der Begriff des Wuchers sich bildet.

Wucher ist also:

A. Wer unter irgend einem scheinbaren Vorwande eine größere Summe Geldes, als er geliehen hat, sich verschreiben und auszahlen läßt; oder welches der gewöhnliche Fall ist, wenn der Schuldner gegen Ausstellung eines eigenen Wechsels *) einen höhern Valuta schreiben muß, als er empfangen hat.

*) Unter dem Ausdrucke: eigener, uneigentlicher, oder trockner Wechsel (cambium improprium, siccum) versteht man einen solchen Wechsel, bei welchem nur zwo Personen, nämlich der Gläubiger und Schuldner vorkommen, und durch deren Ausstel-

lung sich der Schuldner selbst zur Bezahlung bei der Verfallzeit nach der Strenge des Wechselrechts anheischig macht. Diese Ausstellung kann auf eine doppelte Weise geschehen, entweder a) daß der eigene Wechsel auf eigene Ordre d. i. ohne in dem Wechsel den Namen des Gläubigers auszudrücken, daher der Wechsel von dem Wechselschuldner endossirt werden muß; oder b) mit Benennung des Gläubigers und dessen Ordre ausgestellt wird. Erstere Gattung a) ist bei den Juden die gewönlichste; indem sie bei der Verfallzeit solche Wechsel an ein ihnen zinsbares oder eben so gewinnsüchtig denkendes Comtoir zur Erhebung oder Einklagung der Valuta abgeben, um desto sicherer den gegen den Wechsel zu statten kommenden Einreden und Ausflüchten zu entgehen, und durch wiederholte Bewucherungen nicht öffentlich mit dem Karakter eines Wucherers im Staate gebrandmarket zu werden.

Die zwote Gattung b) äußert sich ebenmäßig auf eine zweifache Art, entweder α) daß der Gläubiger den Wechsel auf sich stellen läßt und nach Abzug der bedungenen Provision dem Schuldner das Geld selbst schießet; oder β) unter dem Vorwande, er habe gegenwärtig kein Geld, wolle jedoch aus Freundschaft und Gefälligkeit durch seinen im Staate habenden Credit einen eigenen Wechsel an den Geldsuchenden ausstellen, d. p. er (der Gläubiger) wolle in einem an den Geldsuchenden auszustellenden eigenen Wechsel bekennen, oder vielmehr erdichten, als sei er ihm (dem Geldsuchenden) die zu erhebende Summe Geldes schuldig, um alsdenn solchen Wechsel von dem Schuldner endossirt verhandeln zu können. Diese letztere

Gat-

Gattung β) ist für den bedrängten Schuldner die gefährlich-drückenste, und bei den unbeschnittenen Wucherer die gebräuchlichste; denn erstens hat er diese Gefälligkeit und Menschenliebe theuer zu bezahlen, und zweitens muß er gleich den übrigen Arten eigener Wechseln einen starken Abgang von der in dem Wechsel ausgedrückten Valuta, um darauf Geld zu erhalten, sich gefallen lassen; ist nun der Schuldner noch so unglücklich, daß er den Wechsel nicht anderst als gegen 6. Prozent, so in dem Wechsel ausgedrückt werden müßen, abzusetzen, so erreicht der Wucher seinen höchsten Grad; da bei der Abzahlung des Wechsels der Schuldner nicht nur die ganze in dem Wechsel ausgedruckte Summe, die er doch nicht vollständig erhalten, sondern auch die Zinsen von dieser ganzen Summe entrichten muß, und also seinen eigenen Verlust zu verinteressiren sich genöthigt findet, welches (des Mackelgeldes nicht zu gedenken) hundert und mehrere Prozenten von dem empfangenen Kapital auswirft.

B. Wer die Bedingniß dem Geldborger aufzwingt, daß ihm nach geendigter Darleihe, oder bei nicht zur bedungenen Zeit geschehener Rückzahlung, das Unterpfand verfallen seyn soll.

C. Wer sich die Rückzahlung nach dem zur Zeit der Ablage erhöheten äußerlichen Geldwerthe abzutragen ausbedingt, und erhält.

D. Wer bei dem verliehenen Geldgebrauche nebst den Zinsen noch nebenher seine vermeinte Wohlthat und Gefälligkeit mit einem Douceur sich bezahlen läßt.

E. Wer die Zinsen voraus abzieht; weil Zinsen für den Gebrauch gegeben werden, und der Geldaufnehmer die Summe zum Gebrauche nicht erhält, die er doch verzinset.

F. Wer bei vollständiger Sicherheit der Rückzahlung sich Prozenten über den gesetzlichen Zinsfuß ausbedingt; wenn schon der dürftige Schuldner aus dem Gebrauche des Geldes einen größern Gewinn, als gewönlich schöpft; denn nach der Natur des Vertrags ist nur die Zeit, nicht die Art und Weise des Gebrauches beschränkt, und die Theilung des Gewinnstes leitet sich nicht aus der Natur der Darleihe her.

G. Wer statt der Zinsen Früchten oder Wein oder andere Waaren unter dem gemeinen Preise seinem Schuldner abnöthigt, oder sich eine jährliche die Zinsen weit übersteigende Quantität derselben ausbedingt.

H. Wer dem Schuldner andere Waaren statt klingender Münze und in einem Anschlage über den gemeinen Preis aufdringt; weil andere Waaren nur einen besondern Werth haben, und einen sehr eingeschränkten Dienst leisten, folglich nicht den Gebrauch gewähren, welchen der andere in dem Gelde, das einen allgemeinen Werth enthält, nach der Natur des Vertrags gesucht hat; oder wer dem Schuldner wissentlich ungiebige oder durch kostspielige Prozeßgänge erst geltend zu machende Schuldverschreibungen für vollgültig in Anschlag bringt, vielleicht noch oben darein für diese Freundschaftsbezeugung eine so betitelte Provision (Douceur) und nebst dem die Verzinsung des ganzen Kapitals sich aushält.

I. Wer irgend auf eine andere Art *) die Noth des Schuldners zu benutzen sucht, welche ohne Wille ist, kein Gesetz kennt, und sich zu allen Bedingnissen seines wucherhaften Gläubigers, welche in dem fühlbarsten Augenblicke des Drucks nur augenblickliche Hilfe versprechen, schmiegend unterbeugt. **)

*) Zinsen von Zinsen (Anatocismus) sind durch die römischen Gesetze verboten, und man gestattet sie auch

in

in Deutschland nicht, weil, sie mögen im Vertrage ausdrücklich bedingt worden seyn, oder aus dem Grunde der vom Schuldner verzögerten Zahlung gefordert werden, sie in jedem Falle den sorglosen Schuldner durch Häufung seines Schuldenlastes unvermerkt an den Rand des Verderbens bringen. Anatocismus ist aber deswegen nicht Wucher im eigentlichen Verstande; denn der Gläubiger, welcher die Zinsen über ein Jahr zu borgen nach dem Vertrage nicht verbunden ist, erlangt durch gerechte Zinse, von Zinsen, welche über die vertragmäßige Zeit geborgt werden, keinen unverhältnißmäßigen Gewinn; zwingt auch gleich die Noth den Schuldner zur Bezahlung der Zinsen ein neues Anlehn zu machen, so sind doch Zinsen von dem neuen Anlehn nicht ungerecht, weil es zu Bezahlung rückständiger Zinsen aufgeborget worden, und die Person des nämlichen oder eines andern Gläubigers verändert nicht die innere Gerechtigkeit der Zinse. Der alte Gläubiger; welcher die Zinß-Summe als ein zinsbares neues Kapital anschlägt, zieht so wenig einen unrechtmäßigen Gewinn aus der Noth des Schuldners, als der neue Gläubiger, welcher die Summe zur Bezahlung des Interesse-Rückstands vorschießt. Wenn es recht ist, daß der Schuldner durch Abrechnung unmäßiger und wucherlicher Zinse am Hauptstocke entschädiget werde, warum soll es unrecht seyn, daß auch der Gläubiger seine Entschädigung in Zinsen von neu ausgeborgten Zinsen suche, da die Rechte des Schuldners, wie des Gläubigers, gleich billig, gleich günstig, parallel bleiben müßen. Woebel neue Wahrheit von der Gerechtigkeit Zinse von Zinsen zunehmen. Leipzig. 1733.

**) Das

) Das lebhafteste und überzeugendste Beispiel erwähnter Wucherfällen liefert der Verfasser (D. C. C. R.) in den Beiträgen zur Beantwortung der Frage: Wie ist Wucher ohne Strafgesetze aus einem Staate zu verbannen? Dresden und Leipzig. 1791. Seite 17. * Ich werde mich seiner eignen Worte soviel möglich bedienen: der Sohn (schreibt er) eines Consistorialraths Sts in D** von Jugend auf, selbst auf der Akademie W** wurde von seinem kargen und filzigen Vater in den Ketten sclavischer Furcht gehalten. Einstens wurde er in die Noth versetzt, 80 Rthlr. Lösegeld für einen längstgelösten jungfräulichen Gürtel auszuzahlen. Seinem hartherzigen Vater sich zu entdecken, war unmöglich. — Wie sollte er sich aber helfen? — In dieser grösten Trostlosigkeit erscheint ihm, wie der böse Engel dem Hiob, der jüdische Hoffactor L** aus D** erbot sich, ihm statt der elenden Summe von 80 Rthlr. sogleich 500 Rthlr. vorzustrecken, mit der kleinen Einschränkung, daß er ihm nur auf einen Monath damit dienen könne. Die Valuta war folgende:

50 — — Rthlr. baar.
30 — — eine silberne Uhr von geringem Werthe.
300 — — ein inexigibler Wechsel auf einen Dritten.
50 — — eine porzellane mit Gold gefaßte Dose ausser Mode.
70 — — für Bemühung und Zinsen.

Die 30 Tage verstrichen, der Wechsel von 500 Rthlr. ward zahlbar. — Eine Verlegenheit um so größer als die erste. — Er bat um Nachsicht, erhielt aber keine, man bedrohete ihm mit dem Vater. Er versprach neue doppelt erhöhete Schuldverschreibungen —

und

und so erhielt er Nachsicht auf kurze Zeit. Unaufhaltbar verstrich auch diese, und so mußte er bei jeder Zahlzeit — (selten daß er etwas weniges Geld oder Waare dazu erhielt) neue kolossenmäsige vergrößerte Schulddokumente ausstellen, stündlich in Furcht, seinem Vater verrathen zu werden. — War es Wunder (rieft der Verfasser aus) daß er (der Sohn) so von der ersten Verlegenheit mit den 80 Rthlr. an (bei der kläglichsten Haushaltung und eingeschränktesten Lebensart) bis zum Verfluße desselben Jahres Wechsel von 37000 Rthlrn. auf sich laufen sah? — So handelt man (fährt der Schriftsteller fort) in einer der christlichsten Städte Deutschlands — man handelt christlich, um nicht menschlich handeln zu dürfen! —

§. 50.

Prüfung des zeither in den gelehrten Schriften angegebenen Begriffes vom Wucher.

Wirklich sehr auffallend muß es einem seyn, wenn man die so bündig als gelehrten bei Gelegenheit, der von dem verewigten Kaiser Joseph II. zu erörternden Preisfrage: **Was ist Wucher?** — ans Licht getretenen Schriften durchließt, und aus denselben keinen einzigen die Natur des Wuchers ausdrückenden Begriff vorzeichnen kann. Alle, wenn sie auf der logischen Kapelle übergezogen werden, verlieren ihre Bestandtheile; die Folge wird den Beweiß liefern.

A. Des Sonnenfeldischen.

Der berühmte Herr Hofrath von Sonnenfelds in der Abhandlung über die Aufgabe: Was ist Wucher ꝛc. bestimmt Seite 22. und 23. den Begriff des politischen Wuchers a) in Beziehung auf das allgemeine und b) auf das einzelne. a) In Beziehung auf das allgemeine, spricht der gelehrte Herr Verfasser ist der politische Wucher der Zustand, in welchem das Geld mehr Gewinn trägt, als die Landwirthschaft, die Manufakturen und der Handel. — Unter dem Ausdrucke politischer Wucher wird vermuthlich nur angedeutet, daß der Wucher als politisches Gebrechen des Staats, als eine politische Krankheit desselben genommen werde? — Dieser Begriff faßt freilich einen verdorbenen Zustand des Landes in sich; ich gebe auch zu; daß allgemein und im höchsten Grade herrschender Wucher die Ursache des gefallenen Werthes der Landgüter, rückgängiger Manufakturen, erschlaffender Industrie hie und da mit sey; der beschriebene Zustand mag also wohl hie und da die Würkung des Wuchers seyn; aber die Erfahrung zeigt uns in Ländern, wo kein Wucher herrscht, dennoch diese Uibel. Der Inbegriff der Ursachen dieses Mißstandes macht den Begriff

von Wucher nicht aus. Die Ursachen des Unwerthes der Ländereyen, des stockenden Handels, der gelähmten Industrie werden aus den besondern Verhältnissen jedes Landes — und oft aus besondern Verhältnissen gewisser Bezirken in dem nämlichen Lande — verläßiger entwickelt. Hier stünde diese Entwickelung, welche weitläufiger werden würde, als es die Sache leidet, am unrechten Orte. Es sey mit der kurzen Bemerkung genug, daß auch der Zusatz der Künste und Wissenschaften, welche gewiß neben den Erwerbarten durch Landwirthschaft, Manufakturen und Handel auch verdienen züstehen, den obigen Begriff des Wuchers noch nicht vollständig mache; denn wie? — Der Handel trägt z. B. 20 vom 100 Gewinn, der Wucherer nimmt nur 10 vom 100, sein Geld trägt ihm also weniger Gewinn als Handel, und er ist doch ein Wucherer; der Landwirth gewinnt nur 3 — 4 vom 100, der Kapitalist nimmt 5 — 6. vom 100, ohne Wucherer zu seyn; es kann also Wucher im Lande herrschen, und das Geld weniger Gewinn tragen als Handel, und es kann Landwirthschaft weniger Gewinn als Geld abwerfen, ohne das Wucher statt finde. Sollte man nicht gerade umgewendet schließen können: der

Kon-

Konkurrenzmangel der Landwirthschafts-Liebhaber, — er habe zur Ursache, was er wolle — macht wohlfeile Güterpreise; je geringer das Kapital ist, welches im Gute liegt, desto mehr Gewinn zieht der Eigenthümer; je mehr Gewinn er zieht, desto wohlfeiler kann er seine Produkten absetzen; je wohlfeiler die Produkten abgesetzt werden, desto verminderter werden die Bedürfnisse; je verminderter die Bedürfnisse sind, desto weniger Geldmasse erfodern sie zum Gleichgewichte, desto verminderter wird die Masse zur Anfrage nach Geld, desto weniger Stoff für den Wucher. Man könnte daher unter Wucher politisch oder als ein Staats-Uibel im allgemeinen betrachtet, den Zustand des Staats verstehen, in welchem das Gleichgewicht zwischen der zirkulirenden Geldmasse und den gängigen Bedürfnissen durch letztere im hohen Grade gestöret wird.

b) In Beziehung auf das Einzelne, und wie er sich bei Anlehnsverträgen äußert, fährt der beliebte Schriftsteller fort, ist Wucher eine so übermäßige Forderung des Leihers, daß sie dem Entlehnenden den Gewinstantheil entzieht, den dieser, nach Verhältniß seiner Mitwirkung

bei der Erwerbung zu erhalten, berechtiget war. Aber erstens vermißt man den Maasstab, welcher dieses Uibermaas ausweiset, man vermißt den Maasstab zur Ausmittelung der richtigen Verhältniße zwischen dem Gewinsantheile und der Mitwirkung bei der Erwerbung. Zweitens passet dieser Begriff dem Wucher nicht an, welcher an dem Bedrängten und Verschwender ausgeübt wird, welches doch meistens der Fall ist; der Bedürftige borgt das Geld für die ersten Bedürfnisse, nicht zu erwerben, nicht einen Erwerbungsstoff anzulegen, er — der Entlehner -- sucht hier nicht einmal einen Gewinn, er erwirbt nichts, wodurch er mit seiner Mitwirkung einen Gewinn erhalten könnte; wie kann ihm der Leiher den verhältnißmäsigen gerechten Gewinnstantheil mit Schmälerung seines darauf erlangten Rechts entziehen? — Und doch ist er der gottlose Wucherer? — Der Verschwender borgt das Geld wahrhaftig nicht zur Erwerbung, sondern zur Verbrausung, er sucht keinen andern Gewinn, als die Lust seine Leidenschaft zu befriedigen, diese Lustersättigungsbegierde schlägt ihm der Leiher zu 50 vom 100 an, vielleicht zur Strafe des Verschwenders -- denn er entzieht dem Entlehnenden den Gewinstantheil nicht, den dieser

nach

nach Verhältniß seiner Mitwirkung bei seinem lustigen Handwerke zu erwarten berechtiget war.

Unstreitig ist der Erwerbungsweg durch Landwirthschaft, Manufakturen, Handel, Künste und Wissenschaften, Handwerke der ordentlichste, der zweckmäßigste; der Erwerbungsweg durch Geldleihen ist aber ein daraus nothwendig ausgehender Nebenweg; denn wenn die letzte Absicht jedes arbeitenden Menschen Geldgewinn ist, und er erreichet sie, so muß er entweder das Geld zur Landwirthschaft, oder zum Handel wieder anwenden, oder ausleihen, oder unfruchtbar liegen lassen. Das letzte ist so schädlich vielleicht noch schädlicher als selbst Wucher und Geiz; das erste kann nicht in das unendliche fortgehen, weil das ganze Grundvermögen endlich ein Monopolium der Kapitalisten, die übrige Menschen Frohnknechte der Güterbesitzer und die Güter in einen so hohen Werth gesetzt werden würden, daß der Preis ihrer Produkten, wenn sie nur in einigem Verhältniße mit dem Gutskapital stehen, beständig wachsen müßte, und endlich von der arbeitenden Klasse nicht mehr bezahlt werden könnte. Wollte man auch die Folge annehmen, daß in diesem Falle sich

auch der Taglöhner und Arbeiter verhältnißmäßig um so viel theuerer bezahlen lasse, so ist doch nicht ersichtlich, was für Glück theure Manufaktur- und Fabrikwaaren dabei machen würden, was die Menschheit dadurch über den Wucher gewänne, wie das Gleichgewicht zwischen Sachen und Vorstellungzeichen und dadurch der Luxus nützlich zu erhalten sey.

Das Geld Ausleihen gehört daher bei der polizirten Welt mit zu den ordentlichen Erwerbungswegen, da das Geld überall den Unternehmungsfond ausmacht, ohne welchen Landwirthschaft, Manufakturen, Handel und Künste nicht bestehen können. Aber, wie alle Erwerbungswege in einander ein- und ausgehen, so durchkreuzen sie sich dergestalten, daß der Politiker auch mit dem Ariadne-Faden in der Hand sich nicht aus dem Labirinth findet, wenn er nicht die Erfahrung zu Hilfe nimmt, welche oft den Ausgang da zeigt, wo er ihn nie gesucht hätte. Einen gleichen Maasstab zu unendlich ungleichen Verhältnissen zu finden, liegt nicht in der Gewalt des menschlichen Gesetzgeistes; was in einem Falle wag und senkelrecht ist, ist es in hundert andern nicht. Diese Bemühung

hung der Gesetzgebung wäre vergeblich, fast lächerlich. Nur der handelnde einzelne Mensch ist das Verhältniß in jedem Falle selbst zu berichtigen im Stande; die Norm zu handeln trägt er in seinem Herzen, sie heißt Ehrlichkeit. Wer dem Gesetze die heilige Zauberkraft mitzutheilen weiß, die Ehrlichkeit in dem menschlichen Herzen bis zur Anwendung bei dem Anlehnsvertrag zu erwecken, dem allein gehörte der Ruhm der göttlichen Erfindung des gerechten Maasstabes zu Ausgleichung wechselseitiger Verhältnisse.

B. Des Langischen.

Der Herr Hofsekretär Lang in seinem angeführten gelehrten Werke Seite 53. — 54. bringt von dem Wucher folgenden Begriff an: Es sey nämlich ein jeder den reinen Gewinnst des Güter-Besitzers übersteigender Zinsengenuß von einem sichern Kapital. Wie wird man diesen Begriff in den Gerichtsstuben anwenden können, wenn von einem Kapital die Frage ist, das einem geliehen worden, der kein Gutbesitzer ist? Für das Wort: Güterbesitzer setze man also lieber überhaupt, des Entlehners. Aber auch alsdenn,

wer kalkulirt den reinen Gewinn nach des Herrn Verfassers vorausgesetztem System? — Wie kann ihn der Ausleiher oder Entlehner bei der Aufnahme des Kapitals voraus kalkuliren? — Warum soll der reine Gewinn des Entlehners den Maasstab abgeben, warum nicht der aufhörende Gewinn des Ausleihers? — Wie hoch muß der Zinsengenuß diesen Gewinn übersteigen? — Wer muß beweisen, wenn der Gläubiger den vom Schuldner tief herunter kalkulirten reinen Gewinn nicht glauben will? — Soll und muß ihn das Gesetz bestimmen? — Nach welchen Grundsätzen, da bei Kalkulirung des reinen Gewinns so oft Ehre und Kredit, Sicherheit und Gefahr in Anschlag kommen? — Kann nicht der ehrlichste Gläubiger zum Wucherer gegen seinen Willen werden, wenn er nach dem allgemeinen Maasstabe billige Zinsen nimmt, die gleichwohl den reinen Gewinn des Entlehners mit oder ohne seine Schuld überschreiten? — Und wie! giebt es denn keine wucherliche Handlung, als unmäßiger Zinsengenuß? — Ist es nicht schändlicher Wucher, wenn statt baares Geldes andere Sachen in unmäßigen Anschlag gebracht, oder mehr als der Entlehner empfangen, auch ohne Zinsen zurückzuzahlen stipulirt wird? —

Nun

Nun ist mir das Räthsel aufgelößt, da der Herr Hofsekretär gleich Anfangs seines Werkes Seite 1. sich des Ausdruckes bedient: Es wäre nicht zum erstenmal, daß sich ein Staat mit eingebildeten Uibeln geängstigt. *)

*) Der Herr Hofsekretär bildete sich diesen Begriff aus dem in seinem System Seite 24. und 25 mit gelehrten Gründen unterstellten Satze; der Preis der liegenden Güter und Ländereien bestimmt den höhern oder niedrigern Lauf der Zinsen also, daß ein hoher Preis der Güter niedrige Zinsen, und ein niederer Preis hohe Zinsen verursacht. — Ich muß aber freimüthig gestehen, daß ich den Beweiß hiezu nicht finde. Sind die Güter im hohen Preise, spricht Herr Lang, so werden die Geldbesitzer wenig Lust haben, Güter zu kaufen, und lieber ihr Geld auf Zinsen ausleihen. Aber die karakterisirende Leidenschaft des Wucherers macht die Folge auf mäßige Zinsen sehr unwahrscheinlich. Wie soll der Mann, der nur nach einem schnellen und unmäßigen Gewinne, welchen kein Element zerstören kann, welchen er, nicht gewöhnt von der wohlthätigen Muttererde in dem Schweiße seines Angesichts zu erwarten, weit gemächlicher aus dem Nothstande seines Nachbarn erpreßt, in dem Erwerb der Ländereien seinen Zweck zu finden glauben, welche, ihr Preis sey hoch oder nieder, allzeit einen solchen Geist zur Industrie erfordern, von welchem kein Wucherer sich beleben läßt? — Der Werth der Produkten steht mit dem Werthe der Ländereien allzeit im Verhältniße, wenigstens der Regel

nach, Ausnahmen schreiben sich nur von seltenen Zufällen her; der Gewinn ist also von wohlfeilen, wie von theuern Ländereien in jedem Falle verhältnißmäßig mit dem darauf angelegten Kapitale. Wie soll sich aber der Wucherer mit einem verhältnißmäßigen Gewinne begnügen? — Unrechtmäßiger Gewinn ist ja sein Zweck! — Und liegen denn zwischen Gütererwerb und Geldausleihen nicht viele andere Erwerbarten in der Mitte? — Warum soll den Wucherer ein hoher Güterpreis eher zum Ausleihen gegen mäßige Zinsen bewegen, oder gar nöthigen, als zu irgend einer andern Unternehmung, welche ihn näher zum Zwecke führte? — Er kalkulirt aus dem niedern Güterpreise auch niedere Produktenpreise viel zu richtig, als daß der aus wohlfeilen Ländereien zu erwartende Gewinn ihm das, was er durch Entsagung des Wuchers verliert, ersetzen könnte.

Hätte aber auch wider alle Erfahrung der hohe Güterpreis niedere Zinsen zur Folge, so wäre diese die Würkung des bei den Geldbesitzern vermehrten Geldvorraths und der Konkurrenz der Güterliebhaber; wie verträgt sich aber damit der Grundsatz Seite 20. und 21., daß Seltenheit oder Menge einer Sache keinen Einfluß auf ihren hohen oder niedern Preis habe, und daß Seltenheit oder Preiserhöhung durch Konkurrenz der Liebhaber nicht erzielt werde? — Und Seite 22. daß in Rücksicht des Geldes die Konkurrenz weder ab- noch zu nehme? — Gesteht nicht Seite 26 und 27. der Herr Hofsekretär selbst ein, daß die Konkurrenz der Geldbesitzer zum Erwerbe wohlfeiler Güter durch den verminderten Geldvorrath zum Ausleihen hohe Zinsen verursachen werde? — Warum hat er einige

Seiten

Seiten voraus nicht daran glauben wollen, daß Menge oder Seltenheit einer Sache Einfluß auf ihren Werth habe? — Und wenn der häufige Gütererwerb diese Würkung auf den Geldpreis hat, wie vielmehr muß die willkührliche Anhäufung anderer Bedürfnisse dieselbe hervorbringen? — Man kennt Länder, wo die Güter in sehr geringem Werthe sind und doch Wucher herrscht.

Ich schreibe keine Widerlegung des gelehrten Herrn Verfassers, aber nach meiner Einsicht entwickelt sich aus seinem System ein dem Wucher günstige Folge. Hoher Güterpreis verursacht niedere Zinsen; also wäre zu wünschen, und die Staatsklugheit hätte sich darauf zu spannen, die Güter in den höchsten Werth zu setzen, um dem Wucher Einhalt zu thun. Aber! Wie soll es die Staatsklugheit ohne die nachtheilige Folge anfangen, daß sich dadurch nothwendig der Werth ihrer Produkten verhältnißmäßig erhöhe? — Steht aber der Preis der Produkten mit dem Preise der Güter allzeit parallel, und kann dieses die Staatsklugheit nicht hindern, so werden die wesentlichsten Bedürfnisse nothwendig vermehrt, und das im Umlaufe gehende Geld stellt nicht soviel als die Waare vor; wird folglich seltner, die Anfrage häufiger, und die Zinsen werden schwerer; oder kann die Staatsklugheit den Güterpreis durch Minderung der Auflagen, Assekuranzen rc. erhöhen, ohne die Produkten zu vertheuern, so werden sich die Geldbesitzer durch den Güterkauf erschöpfen, und das Geld zum borgen für tausend andere Bedürfnisse wird abermal seltner, die Anfrage vermehrt und die Zinsen werden nothwendig höher werden; folglich wird der Fall geschwind eintreffen, wo der niedere Güterpreis

schwere Zinsen verursacht. Hoher Güterpreis wird also entweder mehr als Wucher schaden, oder wenn er ohne Preiserhöhung der Produkten steigend gemacht wird, schwere Zinsen verursachen, und dem Wucher Platz geben.

Die Folge von allem dem ist, daß ein gutes Verhältniß zwischen der im Umlaufe gehenden Geld- und Waarenmasse allein mäßige und billige Zinsen verursachen könne. Dieses erweißt sich mathematisch: Geld ist Vorstellungszeichen, und hat nur seinen größern und geringern Werth, nachdem es mehr oder weniger Bedürfnisse oder Sachen vorstellt. Gehen 10 Gulden mit 10 Bedürfnissen oder Sachen, oder mit 20 oder 5. im Kreislaufe; im ersten Falle stellt ein Gulden ein Bedürfniß oder Sache, im zweiten, zwei Bedürfnisse, im dritten nur die Hälfte eines Bedürfnißes vor; im ersten Falle stehen also Geld- und Waarenwerth im Gleichgewichte, im zweiten stellt die nämliche Masse Geldes mehr und noch einmal soviel als die Masse der Bedürfnisse vor, hat also um die Hälfte größern Werth oder Preis als die Waarenmasse, im dritten Falle ist das Verhältniß gerade umgekehrt, die Geldmasse stellt um die Hälfte weniger als die Bedürfnisse vor, verliert also die Hälfte an ihrem Preise. Es ist also mathematisch bewiesen, daß ganz allein vermehrte Bedürfnisse den Preis der gleich bleibenden Geldmasse vermehren und nur verminderte Bedürfnisse vermindern können, und daß bei der unendlichen Vermehrung der Bedürfnisse der Geldpreis sich unmöglich vermindern lasse, wenn nicht mit den wachsenden Bedürfnissen auch die Geldmasse verhältnißmäßig wachsend gemacht wird. (§. 14.)

Nach der Meinung des Herrn Hofsekretärs erhöhen wohlfeile Güter die Zinsen, weil sie nach seiner Unterstellung das Geld zum Ausleihen seltner machen. Ich widerspreche die Möglichkeit nicht, daß niederer Preis der Ländereien eine Ursache mit seyn könne, eine Veränderung in die Zirkulation des baaren Geldwerthes zu bringen, und durch diese Veränderung zufällig auch eine Veränderung im Zinsfuße auf eine kurze Zeit zu veranlassen, aber Wucher wäre alsdenn nicht der Erzeuger sondern das Erzeugniß eines niedern Güterpreises; entweder wäre Wucher kein Uebel, aus welchem eine so herrliche Würkung als wohlfeile Güter und wohlfeile Produkten der Erde hervorgiengen, oder wenn Wucher ein Uibel ist, so ist Wohlfeile der Ländereien und Produkten keine Würkung von ihm.

Man erlaube mir zu fragen: Sind hoher und niederer Güterpreis nicht eben so relative Begriffe, als hohe und niedere Zinsen? — Ist nicht der nämliche Preis hier hoch — dort nieder, anderstwo der Mittelpreis? — Nach welchem Maasstabe ist nun der Güterpreis zu schätzen? Gewiß nach dem reinen Gewinne, welchen das Gut nach Abzug der Reallästen, Baukösten und Arbeitslohns dem Eigenthümer verschafft. Jeder sieht leicht ein, wie unverläßig diese Rechnung den reinen Gewinn bestimmt; denn erstens fragt man mich nicht: wie hoch kann der Eigenthümer die Gutsprodukten absetzen, sondern wie hoch hat er sie abgesetzt? — Und wie schwankend und ungleich machen nicht hundert Verhältnisse diesen Absatz? — Zweitens fragt man mich: Um wieviel muß der reine Gewinn, die Rente, Baukösten, Arbeitslohn übersteigen? — Wie hoch soll das Ankaufskapital angeschlagen werden? u. d. m.

Soll

Soll bei allen dem der Wucherer seine Rechnung verläßiger bei einem wohlfeilen Gute als bei der Ausleihe auf Zinsen finden? — Das Ab- und zunehmende Misverhältniß zwischen den Gütererzeugnissen, anderer Bedürfnisse und dem Gelde, macht allein den Preis der Güter steigen und fallen. Wer will bei der unübersehbaren Menge der sich durchkreuzenden Bedürfnisse und ihrer Veränderlichkeit einen festen Maasstab ausmitteln? — Unterdessen sind theuere Lebensmittel, theuere Gutsprodukten die Folge der hohen Güterpreise, oder sehr wohlfeile Lebensmittel und Gutsprodukten die Folge niedriger Güterpreise, so verliert im ersten Falle der Käufer, im andern der Gutseigenthümer, in jedem Falle der Staat. Also nur der Mittelpreis kann gemeinnützlich seyn, welcher allein das Gleichgewicht zwischen der läufigen Geld- und Waarenmasse hervorbringt. Man wird mir hier einwenden, daß durch Erleichterung der Auflagen, Abschaffung der Frohndienste, der Zehnden Beförderung, des Produkten Absatzes, Assekuranzen und andere Mittel der Güterpreis erhöhet werden könne, ohne den Arbeitslohn und die Produkten zu vertheuern. Aber ich frage erstens: In welchem Lande wird und kann man dieses thun? — Und zweitens, wenn diese goldene Wunderzeit erlebt wird, so werden die Geldmonopolisten nun Monopolisten von Landereien werden, welches in Rücksicht auf den Bauerstand — die unentbehrlichste Klasse von Menschen — ein soviel unglücklicherer Wechsel wäre; denn der Unterschied wäre nun blos dieser, daß wer sonst mit Gelde gewuchert, nun mit Güterprodukten Wuchern würde. Ich setze den Fall: Hundert Geldbesitzer kaufen um eine Million wohlfeile Güter, waren es zuvor Geldwucherer,

rer, so lehnten sie ihr Geld z. B. nicht unter 10 Prozenten aus; da sie nun um des nämlichen Gewinns-Willen Ländereien gekauft, so müßen sie nun die Gutsprodukten, welche sie nach Verhältniß des geringen Güterpreises sehr billig absetzen könnten, so hoch abzusetzen suchen, daß sie den vorgesetzten wucherlichen Gewinn erzielen; sie werden also aus Geldwucherer nothwendig Kornwucherer werden, der geringe Güterpreis wird also das Uibel vermehren, es wird nicht nur hohe Geldzinsen, sondern den Wucher mit Naturalien vermehren.

Aber auf der andern Seite betrachtet, wie lang kann es dauern, daß der geringe Güterpreis hohe Zinsen verursacht? — die stromweise zu diesem Gewinns zulaufende Geldbesitzer werden durch ihren Zusammenfluß die Ländereien bald wieder in hohen Werth setzen für eins — fürs andere kömmt das für Ländereien bezahlte Geld doch immer wieder in andere Hände, in welchen es wahrscheinlich nicht wird müßig liegen; die neue Geldbesitzer werden es also auch wieder auf Zinsen leihen, der baare Geldvorrath bekömmt also nur andere Besitzer, und wenn die Menge des baaren Geldvorraths bei den ersten Besitzern und bei dem hohen Güterpreise die Zinsen erniedrigt hat, so wird die nämliche Menge bei den zweiten Besitzern ungeachtet des geringen Güterpreises die Zinsen dennoch nicht weniger erniedrigen, wenigstens nicht erhöhen; denn die Geldverwendung zum Ankaufe wohlfeiler Güter kann sich doch nicht ins unendliche vermehren. Der Herr Hofsekretär sieht Seite 27. selbst sehr richtig ein, daß der geringe Güterpreis die Konkurrenz der Geldbesitzer zum Ankaufe und diese Konkurrenz einen

Mangel

Mangel an baarem Gelde zum Ausleihen, letzterer sofort die Steigerung der Zinsen verursachen würde, welches er doch einige Zeilen vorher widersprach. Ganz wahr wird Seite 29. von ihm behauptet, wenn das mit einer Hypothek bereits beschwerte Gut um die Hälfte seines Werthes oder Preises sinket, daß der Gläubiger die Hälfte der vorigen Sicherheit verliert, er wird also nicht mehr kreditiren, oder höhere Zinsen verlangen; das ist nun eine Folge des aus andern Ursachen tief herabgesunkenen Güterpreises, beweißt aber nicht, daß der gesunkene Güterpreis eine Folge des Wuchers sey, sondern die erfolgte Zinsen-Steigerung setzt ja eine andere Ursache als Wucher schon voraus; überhaupt wird in der ganzen Beweißführung Wucher mit Zinsen verwechselt, welche doch sehr unterschiedene Dinge sind, so der Herr Verfasser zu Eingang der Seite 43. selbst anerkennt. Zum andern wird der Kredit des Eigenthümers auf das Gut nur um die Hälfte geschwächt, dadurch verschwindet aber die Hälfte der Hypothek nicht, weil der Gutseigenthümer auch nur die Hälfte Kredits nöthig hat. Und es bleibt immer wahr, was die Hrn. *Dupré de St. Muur* und *Messance* aus der Geschichte abstrahirt haben, daß sich der Werth des Silbers nach dem Werthe des Getraides verhalte, und dient eben zum Beweiße dessen, was ich nun mit dem Zeugniße dieser Gelehrten um so beherzter behaupten zu können glaube, daß lediglich die Quantität der Bedürfnisse den Werth des Geldes bestimme, und nicht der Güterpreis. Getraid ist das erste unentbehrlichste Bedürfniß; der Werth des Getraids kann nur durch die größere oder geringere Menge anderer Bedürfnisse vermehrt oder vermindert werden. Wäre Getraid nur unser einziges Bedürfniß, man würde es fast umsonst haben; nach

der

der größern oder kleinern Menge anderer im Umlaufe genommener Bedürfnisse fällt oder steigt also der Getraidwerth; und da das Geld nur der Werth dessen ist, was es vorstellt, so ist die Folge ganz natürlich, daß der Geldwerth sich nach dem Getraidwerthe verhalte.

Eben so natürlich war es, was Seite 34 gemeldet wird, daß, da die Licinische Gesetze den Reichen das Zinsenmaas beschränkten, dieselbe nun häufig Güter kauften, und den Preis durch die große Konkurrenz sehr erhöheten, und nun den Wucher mit dem Getraide und Güterprodukten trieben, den sie nach dem Gesetze mitm Gelde nicht mehr ausüben konnten. — Ein historischer Beweiß dessen, was schon oben bemerkt worden, daß der hohe Güterpreis aus Geldwucherer blos Getraidwucherer macht. — Nachdem aber dieser blose Wechsel des Wuchers das Volk noch mehr empörte, so trat an die Stelle des Getraidwuchers wider der Geldwucher. Die Reichen ließen die Güter wieder fahren, und liehen ihr Geld auf schwere Zinsen. So können immer nur Extremitäten abwechseln, wenn die zirkulirende Geld- und Waarenmasse einander zu wenig die Wage halten. Wären die Römer im Stande gewesen, dieses Gleichgewicht durch Erweiterung des Handels und Gewerbs, durch Einschränkung des Luxus u. a. d. besser herzustellen, so würde mäßiger Güterpreis und mäßiger Zinsfuß von selbst einander die Hand geboten haben.

Nach Zeugniß der Geschichtschreiber der mittlern Zeiten (fährt der Herr Hofsekretär Seite 36. fort) wo noch keine Spur von Handel und Gewerbe war,

konnte man sein Geld mit Zinsen gar nicht benutzen; natürlich aus Mangel der Anfrage, die Güter waren deswegen nicht in einem höheren Preise. Die Geschichte beweißt überall, daß der Preis der Ländereien nach dem Maase der zunehmenden Bevölkerung gestiegen ist. Die Schwärmerei der Kreuzzügen machte den Güterpreis fallen, weil sie dem Boden die Bearbeiter entzog, und die Zinsen stiegen, weil die Kreuzführer nicht mit leeren Beuteln abzogen, folglich das Land auch vom Gelde entblößten. Der Eifer der Geistlichkeit, welche die Zinsen für unchristlich erkläret, machten die Juden zu Monopolisten im Geldausleihen, welches nothwendig die Zinsen erhöhen mußte und christliche Geldbesitzer haben durch die auf Güter sich bestimmten Renten und antichretischen Pfandverträge wucherliche Zinsen nur bemäntelt. Die Masse der Bedürfnisse ist die Urquelle, der Geldpreis ein Ausfluß davon. Man braucht diesen Ausfluß nicht zu dämmen; man darf nur die Masse in der Richtung halten, daß sie durch keine Uiberschwemmung aus den Schranken trete und den wohlthätigen Ausfluß hindere.

Die von dem Herrn Hofsekretär angebrachten Beispiele von dem innern Rußland, Schweden und Pohlen beweisen auch nicht das, was sie beweisen sollen. Lieferten die Güter dorten ihren Besitzern alle Bedürfnisse, so würden sie kein Geld zu leiheu brauchen, es ist also allzeit Uibermaas der Bedürfnisse, nicht geringer Güterpreis, was hohe Zinsen verursacht. Würde durch Bevölkerung und Handel so viel Geld in Umlauf gebracht, als die Bedürfnisse, welche die Produkten der Güter nicht unmittelbar liefern, erfordern, so würden die hohen Zinsen schwinden. Daß hohe Zinsen und niederer Güterpreis oft beisammen

stehen,

stehen, daraus folgt kein nothwendiger Schluß von einem auf das andere; obgleich beides einerlei Ursache, Seltenheit des Geldes — hat; denn diese Seltenheit wird nicht durch den niedern Güterpreis, sondern durch das Uibergewicht der Bedürfnisse verursacht, und niederer Güterpreis ist sowohl, als hohe Zinse, eine Wirkung davon. In Holland ist durch den Handel mehr Geld im Kreislaufe als Land; es ist daher ganz natürlich, daß Geld weniger Bedürfniß ist, als Land, und die Seltenheit der Ländereien ihren Preis erhöhet, wie die Menge des Geldes den Geldpreis erniedrigt. Uibrigens steht in Holland der hohe Güterpreis mit hohem Arbeitslohne und hohen Preisen aller andern Bedürfnisse im richtigen Verhältnisse. Und der gesunkene Güterpreis in der österreichischen Monarchie, Sclavonien, Steuermark ist augenscheinlich durch die verminderte Konkurrenz entstanden, wenn daher die Besitzer wohlfeiler Güter die Erzeugnisse nicht auch verhältnißmäsig wohlfeil absetzten, sind sie nicht alsdenn Getraidwucherer? — Uibrigens beweiset das Resultat der so mühsamen, als geschickten Entwickelung des Herrn Verfassers von Seite 41 bis 52 zu Genüge, daß die Masse der Bedürfnisse im Verhältnisse der zirkulirenden Geldmasse die Zinsen allein erhöhe oder heruntersetze.

C. Des Güntherischen und anderer Gelehrten.

Herr Lizentiat Günther in seinem in der Vorrede erwähnten vortreflichen Werke setzt Seite 119. den Begriff des Wuchers in eine Uibervor-

theilung des Borgers in Rücksicht auf die Conjunctur der Umstände selbst, und auf den derselben angemessenen Preis der Geldprämie. Hieraus folgt also, daß der Wucher unstreitig als ein Staatsübel im allgemeinen zu betrachten sey, nicht aber als eine allgemeine betrügliche Verletzung im Anlehnsvertrage auf einzelne Fälle angewendet. (§. 28.**) Aber wie ist es dem der Gesetzgebung nach aufgestellten Begriffe möglich, die Regel vorzuzeichnen, woraus Wucher entspringt? — Kann und darf der Gesetzgeber blos der richterlichen Willkühr die Entscheidung wucherlicher Verletzungen überlassen? — (§. 64.) Diesen Begriff mußte sich freilich der Herr Lizentiat bilden, indem er Seite 127 eine unbeschränkte Zinsenfreiheit einzuführen vorschlägt, (§§. 24. 25. 26. *) daher nach seinem Ideengange Seite 222. u. s. w. gegen die laute Erfahrung nur in den seltesten Fällen sich Wucher denket; von gleicher Beschaffenheit sind die von Herrn Justiz-Assessor Karl, Friedr. Wiesiger *) und eines unbenannten Verfassers **) angebrachte Ideen über Wucher. Allein da diesen alles dasjenige entgegen steht, was man dem Sonnenfelsischen und Langischen Begriffe einzuwenden sich genöthiget fand, so hat

man

man den geneigten Leser lediglich dahin zu verweisen.

*) Beantwortung der Fragen: Was ist Wucher? Ist es gut ihn zu hemmen? Und wodurch kann er gehemmt werden? Berlin 1790. Seite 7 – 8.

**) Wie könnte in den österreichischen Staaten dem Wucher ohne Strafgesetze gesteuert werden? 1791. Seite 4. 5.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln gegen den Wucher.

§. 51.

Eintheilung der Mittel in Verwahrungs- und Heilungsmittel; erstere haben vor den letztern den Vorzug.

Mittel sind Verhältnisse zum Zwecke; je näher sie an dem Zwecke liegen, desto geschwinder und gewisser wird dieser erreicht. Durch Aehnlichkeit nähern sich Zweck und Mittel einander. — Ist der Zweck unheilig, so kann er die Mittel nicht heili-

heiligen. — Jedes Uibel hat seine besondere Eigenschaften — die Materialien zu diesen Verhältnissen, — wodurch die Aequation mehr oder weniger gestört wird. Die entgegengesetzten Verhältnisse erhalten entweder das Gleichgewicht, oder stellen es wieder her. — So muß der Reiche dem Armen die Hand bieten, der Wahrheitsforscher seine Einsichten dem minder Scharfsichtigen, der Stärkere seine Geisteskräfte mit dem Schwächern theilen. — Es giebt daher Verwahrungs- und Heilungsmittel; jene haben das künftige, diese das gegenwärtige Uibel zum Gegenstande. *) Es ist leichter und sicherer den sich nähernden Feind abzuhalten, der Sieg über den gegenwärtigen ist ungewisser. — Die Verwahrungsmittel wirken langsam, gelind, schleichend; die Heilungsmittel schnell, einfallend, schneidend. — Ohne Widerspruch ist das gegenwärtige ein größeres Uibel, als das besorgliche künftige. Es ist also besser ihm durch Verwahrungsmittel zuvor, als durch Heilungsmittel nachkommen.

*) Beider Art Mittel liegen in unsern Gesetzen; die erste durch die Normen für unsere Handlungen, um alle Verletzungen von uns und der Gesellschaft abzuwenden, die andern zur Hilfe, um die wirklichen Verletz-

letzungen zu heilen. — Durch jene wird Aehnlichkeit erhalten, durch diese hergestellt, durch beide der Zweck erreicht.

§. 52.

Allgemeine Quellen der Mittel.

Die allgemeine Absicht der Gesetzgebung ist Verbesserung der gesellschaftlichen Uibel. Alle moralische Uibel gehen aus dem Herzen des Menschen aus. Die Gesetzgebung beschäftiget sich daher vor allem mit Herstellung oder Verbreitung allgemeiner Ehrlichkeit. Sie sucht diesen Endzweck durch Unterricht und Erklärung der Verhältnisse zu erreichen, welche das Herz des Menschen unmittelbar zur gesellschaftlichen Glückseligkeit zu bilden vermag, und da dieser Bemühung das Herz des Menschen nicht allzeit entspricht, nimmt sie zu Förmlichkeiten ihre Zuflucht, welche zwar das Herz nicht unmittelbar bessern können, aber doch mittelbar zum Zwecke führen, weil sie die Ausübung der Unehrlichkeit hindern sollen. Auch damit geschieht zum Zwecke noch nicht genug, das Gesetz wendet also auch äußern Zwang an, und schrecket mit Strafen.

§. 53.

a) Strafgesetze sind eine von den eigentlichen Verwahrungsmitteln unterschiedene Gattung; b) Wirkung derselben.

Durch Strafgesetze wird keine wirkliche Verletzung geheilt. (§. 50.) Sie müßen also zu den Verwahrungsmitteln gehören; da aber Strafe nicht Norm für die Handlung ist, so sind Strafgesetze, vielmehr eine den Verwahrungsmitteln ohne Strafe entgegengesetzte Gattung, unter allen ohne Zweifel die schwächsten, die unwirksamsten; denn da die Strafen weder schadlos halten, noch die entgegengesetzten Verhältnisse in sich begreifen, die aus der Natur des Uibels sich herleiten, so sollen sie mit einem Uiberfalle des Gefühls auf das Herz wirken, um es für die sanften Eindrücke der Tugend und Ordnung empfänglich zu machen. Sie sind also unter allen gewiß das letzte Mittel; sie überraschen, erschüttern, ihre Wirkung ist vorübergehend, ihr Nutzen ist meistentheils nur augenblicklich, ihr Eindruck heftig, aber nicht dauerhaft. *)

*) Noch

*) Noch etwas haben die Strafgesetze an sich, daß ihre Wirkung entkräftet. Da die Geldstrafen unter die öffentlichen Einkünften gezählt werden, so macht sich dem Verbrecher das Gesetz des Eigennutzes für das Aerarium verdächtig, er beschuldiget es in seinem Herzen einer Ungerechtigkeit, und glaubt recht zu thun, wenn er es umschleicht. Giebt nun gar noch ein gefährlicher Gewissensrath dem Gewissen die schiefe Richtung durch Gutheisen dieser Umschleichung, wenn sie nicht mit wahrscheinlicher Gefahr verbunden ist, so ist vollends alles verloren. Sehr wohl bemerket der scharfsichtige Herr von Sonnenfels gleich Anfangs seiner berühmten Abhandlung über den Wucher, daß die von dem unsterblichen Monarchen aufgestellte Preisfrage nicht dahin gehe, ob der Wucher unsträflich, noch ob die Wucherstrafen abzuschaffen seyen? Denn wäre der Wucher unsträflich, so wäre er kein Uibel, und wäre er dieses nicht, warum sollte man ihm Einhalt thun? — Sondern die Frage kann bloß seyn: sind Strafgesetze gegen den Wucher das genug wirksame Mittel? — Und da sie es nicht sind, worin bestehen außer ihnen, ohne sie (die Strafgesetze) die Mittel? — Die Strafmittel sind daher durch die Frage nicht ausgeschlossen, sie sind nur für unzureichend erklärt. Geht man auf den Ursprung des Wuchers, seine Quellen, Triebfedern und Folgen zurück, so entdeckt man überall das Laster. Die Frage kömmt also im allgemeinen mit der schweren Frage überein: Wie stellt man allgemeine Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit unter den Menschen her? — Und da sich diese bei dem freien Willen des Menschen selbst von Gott durch die Bedrohung der ewigen Strafen nicht herstellen läßt, so kömmt man der Sache durch die Frage etwas näher:

wie läßt sich der Noth abhelfen? — Wäre bei einem Theile der Menschen keine Noth, bei dem andern Theile Ehrlichkeit, so könnte kein Wucher seyn. Leichtsinn, Unerfahrenheit, Einfalt des Borgers sind zum öftern auch die Verhältnisse, welche sich der Wucherer zum Maaßstabe der Bedrückung nimmt; aber diese Nebenverhältnisse leiten sich alle von der Hauptquelle, dem Nothstande, als bloße Absprößlinge ab; denn der Leichtsinnige, Unerfahrne, Einfältige würde sicher für Wucher seyn, wenn sie nicht Noth zum Borgen zwänge — wahre oder selbst geschaffene Noth. (§. 47. **)

§. 54.

Verwahrungsmittel ohne Strafe sind, um das Gleichgewicht zu erhalten, am dienlichsten.

Zweckmäßiger sind die Präservativmittel ohne Strafe. Der Beweis liegt in unsern heurematischen Gesetzen. Mit welcher Fruchtbarkeit halten sie nicht alle Augenblicke unzählige Verletzungen, welche Irrthum, Verstandesschwäche, Unwissenheit, Täuschung und Betrug gebären, durch ihre Normen ab? — Der Eigennutz des Menschen fürchtet die Strafe weniger, als er den Gewinn liebt, in welchem er Schadloshaltung sucht.

sucht. Die Gewißheit des letztern ist für ihn ein stärkerer Beweggrund, als die Ungewißheit des erstern. Der gewisse Gewinn erwirkt in ihm den Willen zu verletzen, und die ungewisse Strafe nur die Bemühung, ihn zu verbergen. Zuverlässiger ist also das Mittel, welches den Gewinn selbst ungewiß macht, oder den verletzenden Willen entkräftet. Der glücklichste Gang des Gesetzes ist, welches die Schwäche des Geistes und der Sinnen gegen das Uibergewicht der List und des Betruges in Schutz nimmt, bald den mangelhaften Privatwillen ergänzt, bald den verletzenden Willen zernichtet, je nachdem es die Herstellung der Aequation erfordert. *)

*) Also wirken unsere weisen Gesetze, da sie dem schwachen Weibe und dem schwankenden Jünglinge einen Vormund an die Seite stellen, und ihren Willen, wenn es um ihre Verletzung zu thun ist, vernichten. Sie entziehen auch da, wo das Weib nicht unter beständiger Vormundschaft bleibt, ihrem Willen die Kraft der Verbindlichkeit zu seinem Nachtheile, wenn derselbe nicht von dem Richter hinlänglich geprüft, und von allem fremden Einfluße gereiniget worden ist. Sie suchen Geisteskraft mit Geisteskraft in Aequation zu bringen, zum fühlbaren Beweise, daß der Aequations-Grundsatz der Eckstein des Gebäudes sey, der Punkt, um welchen sich gute Gesetze immer drehen müßen. Sie bestimmen die Ziele der Mündig- und Groß-

Großjährigkeit, nicht als wenn es in der Gewalt der Gesetze stünde, den Augenblick zu bestimmen, an welchem der zu verbindlichen Handlungen nöthige Grad der Vernunft in dem Menschen einkehre, sondern um der sonst ewigen Ungewißheit des gesellschaftlichen Zweckes wegen Gränzen zu setzen. Sie stehen Blinden, Tauben, Stummen und andern armseligen Personen bey, und ersetzen die Mängel, um sie ins Gleichheit mit andern zu stellen. Sie sichern den Verschwender gegen Selbstverletzung. Bey allen Handlungen unter Lebendigen, und von Todes wegen, wissen sie bald durch heilsame Zusätze, bald durch Entziehungen und Einschränkungen, solche Aehnlichkeit unter den Handelnden hervorzubringen, wodurch schwere Verletzungen vermieden werden.

§. 55.

Rächende Verwahrungsmittel sind den Heilungs- und Verwahrungsmitteln ohne Strafe nachzusetzen.

Den Strafgesetzen alle Wirkung absagen *) ist Unsinn, gewiß haben sie Einfluß auf den Willen, wenn er auch nur vorübergehend ist. **) Aber mich deucht, daß wenn einmal die Moralität nicht die Triebfeder ist, jeder andere Beweggrund nützlicher als Strafe sey; weil, wer sie zum Beweggrunde seiner Handlung nimmt, sich daran gewöhnt, alles zu thun, was er ungestraft thun

kann,

kann, ohne zu untersuchen, ob die Handlung gerecht oder ungerecht sey, nur Gewinn gegen Strafe balanzirt, und sich mehr seine Handlung so einzurichten bestrebt, daß er der Strafe entweder entgehe, oder sich zum voraus dafür schadlos halte, als daß die Handlnng gerecht sey und Niemand verletze. Würden wohl die Gesetze die Verletzungen des Weibes, des Mündlings, des Schwachen und Unwissenden durch Strafen verbessern? — Wirket nicht jedes Gesetz zweckmäsiger, welches entweder abzielt, Schaden abzuwenden, oder den verletzten zu entschädigen? — Die Rache des Strafgesetzes ist zum Beispiele, nicht zur Entschädigung; selbst bei körperlichen Verletzungen ist es schwer, Aequation in dem rächenden Mittel zu finden. **)

*) Man nimmt hier Strafen in der ausgedehntesten Bedeutung, wornach Vernichtigung der Handlung, Verlust der Klage ꝛc. auch Strafe ist.

**) Herr Lizentiat Günther an angef. Orte im 5. Kap. Seite 102. u. f. f. über Wirksamkeit und Unwirksamkeit — der Wucherverbote, zeigt sich auch nicht abgeneigt, in der Folge die Strafgesetze über Wucher gänzlich aufzuheben, und in der Stille auf eine Extremität zu verfallen. Es ist zwar von jedem in einem Staate herrschenden Verbrechen

nicht

nicht nur, sondern auch von jedem politischen Mißstande in demselben wahr, daß Strafgesetze die Ursache des Uibels nicht heben, welche entweder in der Unsittlichkeit oder in einer übeln Conjunctur politischer Verhältnisse besteht. Allein es ist ebenmäßig nicht zu bezweifeln, daß es ein anderes sey, wenn ich frage: Wie ist der im Schwang gehenden Neigung zum Diebstahle abzuhelfen? — Und ist es nützlich, ist es nothwendig den Dieb zu Strafen? — Wer wird deswegen die Bestrafung der Diebe für unwirksam, unnütz, unentbehrlich halten, weil sich die Ursache des Hangs zum stehlen durch Strafgesetze nicht unterdrücken läßt. — Vernachläßigter Ackerbau ist ein Staatsübel, niederliegender Handel und Industrie sind Staatsgebrechen; lächerlich wäre es, in Strafen ein Heilungsmittel gegen diese Staatsübel zu suchen; aber nun erläßt die Regierung darauf abzweckende Verordnungen, und drohet denen, welche dagegen handeln mit Strafen. Wer wird deswegen die Regierung tadeln? — Wer wird die Strafen für unnütz, sogar für zweckwidrig und schädlich halten?

Unläugbar ist es, daß die innere Gerechtigkeit des Zinsfußes sich durch kein Gesetz, welches die Zinsen unabänderlich bestimmt, sicher stellen lasse; aber wer wird deswegen die Majorennitäts-Gesetze tadeln, weil kein Gesetz den Zeitpunkt der eintretenden Verstandes-Reife in einzelnen Subjekten bestimmen kann. Unvollkommenheit, Unbestimmtheit der Gesetze macht die Anwendung oft fehlerhaft, schwankend, sogar ungerecht, Förmlichkeiten legen dem Geschäftsgange Fesseln an; müßte man aber nicht allen Gesetzen in der Welt schlechterdings alle Wirkung absprechen,

wenn man nur vollkommenen Gesetzen eine Würkungskraft zugestehen sollte? wenn man diese nach der möglichen schiefen Anwendung beurtheilen wollte? — Macht die Testaments- und andere Geschäfte die vorgeschriebene Förmlichkeit unwirksam? — Hindert sie den Geschäftsgang? — Es ist ein großes Problem, ob die Preßfreiheit nicht mehr schade als ein gesetzmäßiger vernünftiger Zwang. Es ist wahr, Handel liebt Freiheit; aber es ist nicht weniger wahr, Handel liebt Ordnung, welche nur die Gesetze einführen können. Selbst der Herr Lizentiat, wenn er durch das Gesetz keine Klage auf Zinsen gestattet, welche nicht nach dem reducirten Verhältnisse dem Kontrakt ausdrücklich einverleibt worden ist, räumt gegen die Hemmung des Wuchers ein Strafgesetz ein. Und warum soll es unschädlicher seyn als andere Wucherverbote, warum die Wucherkünste weniger befördern als die Maasregeln, welche er von Seite 105 an aus dieser Ursache verwirft? — Gewiß in diesem Vorschlage selbst liegt das heimliche Geständniß, daß ein ganz unbeschränkte Zinsenfreiheit das Mittel nicht sey, dem Übel abzuhelfen, so wenig als der Verlaß, welchen man auch aus der besten Nazionalerziehung schöpfen könnte, das kräftigste und einzige Mittel gewähren wird, allgemeine Ehrlichkeit zu erwecken.

Jedoch will Herr Lizentiat erst alsdenn die Abschaffung der Wucherstrafen angerathen haben, wenn ein Surrogat derselben Entbehrlichkeit überzeugend darläge; aber eben aus diesem Grunde wollte ich niemals zu Aufhebung aller Wucherstrafen rathen; denn das vorgeschlagene Surrogat ist Simplizität der Geldgeschäfte, und das Mittel dazu nichts mehr und nichts

weni-

weniger als die gänzliche Umbildung des menschlichen Karakters, durch Erziehung und Aufklärung, also mit einem Worte: Herstellung allgemeiner Ehrlichkeit. Ich läugne nicht, daß Simplizität der Sitten das einfachste Mittel ohne Strafe wider alle politische und moralische Uibel, also auch wider den Wucher wäre, ich zähle vielmehr alle Arten von Bestrebungen, diesen grosen Endzweck zu erreichen, mit unter die Wucherabhelfungsmittel; aber das glaube ich beherzt läugnen zu können, daß die zweckmäsigsten Bestrebungen stärker und allgemeiner als die Leidenschaften des menschlichen Herzens wirken werden, und daß sich also kein Surrogat erdenken lasse. Die Neigung zum lasterhaften wird freilich durch Strafe nicht erstickt, aber doch abgeschreckt; strafbare Neigung hingegen ohne Strafe weder erstickt, noch von der Applikation geschreckt; ein halbes Mittel ist doch besser als gar keines. Man klagt über Unwirksamkeit der Wucherverbote ohne Grund, man sollte über die Nichtvollstreckung derselben klagen. Müßte man nicht erst darthun, daß die Strafgesetze vollzogen worden? — Wo ist aber der Staat, wo in einem halben Jahrhundert ein Wucherer gestraft worden? — Ich klage deswegen die Obrigkeiten nicht an, das Uibel liegt tiefer, es liegt in der Verwickelung der Umstände, in der Beschwerlichkeit des Beweises, welchen die Straferkenntniß voraussetzt. Je schwerer die Strafe, je stärkern Beweis fordert und setzt sie voraus, also die schwersten Strafen sind nicht allzeit die zweckmäsigsten, sie müßen so beschaffen seyn, daß eben kein Kriminalbeweis erforderlich ist, und die Gesetzgebung muß die Beweise zu erleichtern suchen.

***) Durch

***) Durch nichts bestättiget sich solches mehr, als durch die strafenden Wuchergesetze. Gott selbst gab schon seinem Volke Gesetze gegen den Wucher, aber keine Strafgesetze. Er stellte Liebe und Tugend zum Mittel auf, das Laster zu bessern, nicht Strafe. Wie kann es doch, daß Geißlich und Kirchengesetze das sanfte Mittel des ersten Gesetzgebers mit Strafstrenge unterstützen, und den Wucher mit Bannflüchen niederdonnern wollten? — Ließen sich Kronen und Scepter durch diese Waffen beugen, warum nicht der Wucher? — Geistliche und weltliche Gesetze und Revolutionen hatten von jeher Analogie. Auch christliche Fürsten verfolgten den Wucher mit **Ehren- und Vermögensverlust**; der Wucherer ward also von der geistlichen oder kirchlichen, und politischen Gesellschaft ausgeschlossen, ein Mensch ohne Anspruch auf irgend ein Recht des gesellschaftlichen Menschen. War die Strafe nicht härter, wenn sie wirkte, als der Tod? — Habsucht siegte nichts desto weniger über Religion unb Furcht, welche die Vorstellung des äußersten Elends einjagen sollte. (§. 15. *) Geistliche Gesetze sollten nämlich das Herz bessern, und das thaten die Bannflüche nicht; weltliche Gesetze sollten den Willen zu verletzen entkräften, der Verletzung vorbeugen, oder sie ausheilen, Aequation erhalten, oder herstellen, und dazu waren **Ehrlosigkeit** und **Vermögensentziehung** zu schwach.

§. 56.

§. 56.

Allzugroße Strenge der Wuchergesetze ist von schädlichen Folgen.

Nirgend ist die Uiberspannung schädlicher als in der Gesetzgebung. Macht sie die Maschine nicht springen, so schadet sie wenigstens, weil sie nichts nützt. Ihr schneller und gewaltsamer Gang, auch mit der besten Absicht verbunden, ist gefährlich, da ihn der Mensch für einen Druck der Freiheit ansieht. Der klügste Fortschritt ist der langsame und stufenweise; denn er läßt dem Menschen zu seiner Uiberzeugung von der guten Absicht und dem Nutzen Zeit. Die empfindlichsten Strafen, welche jedes Zeitalter kannte, verminderten das Uibel des Wuchers nicht nur nicht, sondern vermehrten es noch; denn die sträfliche Habsucht versteckte sich nun unter andere Gewande; die antichretischen Verträge, die Käufe und Verkäufe jährlicher Renten, die Käufe unter der Bedingniß des Wiederkaufs, und was nur immer der Eigennutz zu seiner Bemäntelung und zur Umgehung der Wuchergesetze *) zu ersinnen gewußt, ersetzten reichlich die Quellen, aus welchen der Wucherer trotz

trotz der Strafgesetze zu schöpfen, fortfuhr, zum Beweise, daß überall bei bürgerlichen sowohl, als moralischen Uibeln das erste Abhelfungsmittel in der Moralität des Menschen liegt. (§. 52.)

*) Noch eine unglückliche Folge hatte diese Strenge. Die Juden durch die geistlichen Bannflüche nicht getroffen, zogen Gewinn daraus, wurden Monopolisten im Geldleihen, im Wuchern, und brachten die größten Reichthümer an sich. Sie schienen sich diese Handlungsart eigen gemacht zu haben, da sie im alten schwäbischen Landrechte zum Wucher-Titel von getauften Juden die Autonomasie lieferten; noch diese Stunde hängt ihnen diese Leidenschaft vorzüglich an.

§. 57.

Unfruchtbarkeit der Wuchergesetze.

A. Bei den Römern.

So wie die vaterländischen Wuchergesetze die Deutschen unter andern Formen zu wuchern lehrten, so wußten es schon vor ihnen die Römer. Das Gesetz der zwölf Tafeln strafte schon den Wucherer um das Vierfache gleich dem offenbaren und betretenen, und härter als den nicht betretenen Dieb, welcher nur das Zwei oder Dreifache zu entrichten

 hatte.

hatte. Bald bestimmten Gesetze, bald Gebräuche, bald Plebisciten den Zinsfuß, und in diese Bestimmung hatte bald die Parthie der Gläubiger, bald des Volks, bald die Nothdurft des Staates Einfluß; bald setzte man die jährlichen Zinse auf ein Prozent, bald verordnete man, daß, was an Zinsen bezahlt worden, am Kapital abgerechnet, und der Rest in drei gleiche Zahlungen abgetragen werden sollte. Brauchte man das Volk bei gegenwärtigem Kriege, so durfte es wohl gar kein Gläubiger anfechten. Durch die Edikten der Prätoren wurden endlich 12 vom 100 für rechtmäßig erklärt. Solche ewige Veränderungen mußten nothwendig Mißtrauen erwecken, bald alle ehrliche Mittel zu borgen und zu leihen aufhören machen, und den Wucher in Aufnahm bringen; denn da das Volk keinen Handel hatte, und oft ohne Sold in Krieg ziehen mußte, so war es zu borgen genöthiget, und konnte nicht anderst als aus seiner Kriegsbeute wieder bezahlen. *) Die glücklichen oder unglücklichen Unternehmungen der Römer hatten also eben den Einfluß auf die Vermehrung oder Verminderung des Geldumlaufes und den davon abhängigen Geldpreis, als in unsern jetzigen Zeiten der Handel. Zu der Seltenheit des

Gel-

Geldes kam noch die allzugroße Ungleichheit in der Austheilung, welcher der gebrechende Handel nicht abhelfen konnte, und es war also nicht zu bewundern, daß die Reichen sich nicht nur für die Gefahr, sondern auch dafür, daß Ihnen die Unterhaltung des Staats anheim fiel, durch unmäßige Zinsen schadlos hielten; und nur Mittel zu ersinnen gesucht haben, die Strafen zu umgehen. **)

*) Der Herr Hofsekretär Lang am angef. O. Seite 6. führt nach der Erzählung des Dionys von Halicarnas ein Beispiel an, wo die Gläubiger bei Entweichung des römischen Volks zwar nicht läugneten, daß die Zinsen etwas hoch seyen; aber sie remonstrirten, die Schuldner hätten gar wohl Gelegenheit gehabt, sich Beute zu machen, und etwas zu ersparen, und ihre hohe Zinsen wären also nicht unbillig. Es ist wahr, bei den Römern war die Kriegsbeute statt des Solds, welche sie durch ihre Kriegsdienste verdient, und worauf sie also gerechten Anspruch hatten; die Gläubiger hatten also bei aller ihrer Remonstritung sehr unrecht, in dieser rechtmäßigen Erwerbart der Schuldner einen billigen Grund zur Zinsenerhöhung ihrer Seits zu suchen. Man findet auch nicht, daß ein Gesetz ihren falschen Grundsatz gebilliget habe, ihre Trägheit zu Hause sich aus der im Felde mit Gefahr, Blut und Tod erkämpfter Ersparniß der Krieger bezahlen zu lassen.

**) *Tacitus Lib. VI. C.* 16. *Livius Lib. VII. C.* 16. 42. *Lib. XXXV. C.* 1. *Gellius Lib. XIII. C.* 5.

Cicero pro *Cornel. Jo. Nicol. Funccius Leges XII. Tabularum suis quotquot reperiri potuerunt fragmentis restitutæ & observationibus critico-antiquariis illustratæ. Tab. III. de rebus creditis. Lex II. pag.* 161. *Rintelii.* 1744. *Montesquieu Esprit de lois. Liv.* 22. *Chap.* 21.

§. 58.

B. Bei den alten Deutschen.

Selbst in Deutschland war noch unter den merovingischen Königen der ordentliche Zins von einem Solidus ein Triens. Der Schuldner mußte sich noch dazu verbinden, zur Strafe doppelt soviel zu zahlen, wenn er die Hauptsumme nicht zur bestimmten Zeit erlegen würde. War er arm; so mußte er den Gläubiger durch bestimmte Arbeiten entschädigen, und für seine Nachläßigkeit in der Arbeit sich der Leibeszüchtigung wie andere Knechte unterwerfen. *) Es ist leicht zu erachten, daß die Grundursache dieser harten Bedingnisse in der Seltenheit des Geldes lag, und diese sich von dem Mangel des Gleichgewichtes von dem Handel herschrieb; denn wenn man den Luxus jener Zeiten untersucht, so sieht man denselben in den Gewürzwaaren, seidenen Kleidern und andern

aus=

Ausschweifungen, und es läßt sich daraus ermessen, wieviel Geld nach dem Orient aus Deutschland muß gegangen seyn, welchem Deutschland wenig oder nichts dagegen geben können. Das mahomedanische Gesetz verbietet die Zinsen, welche es mit dem Wucher vermengt, ganz und gar, und befördert eben dadurch den Wucher, welchen es ganz zu unterdrücken glaubt. Kurz man studire alle merkwürdigen Wuchergesetze, **) und man wird nicht entdecken, daß ein einziges die Kraft gehabt habe, die Epoche in Rücksicht auf einen mäßigen Zinsfuß zu machen, welche die Eroberung Indiens, die Entdeckung der amerikanischen Gold- und Silbergruben und die erfundenen Harzbergwerke in unserm Deutschland gehabt haben.

*) Joh. Rudolph, Engau *de traditione debitoris ad manus creditoris., vulgo*, von Gebung des Schuldners an des Gläubigers Hand und Halffter. Jena 1746.

**) D. C. C. R. Beyträge zur Beantwortung der Frage: Wie ist Wucher ohne Strafgesetze aus einem Staate zu verbannen? I. Kap. bisherige Wuchergesetze. Dreßden und Leipzig 1791.

§. 59.

Die Entdeckungen der Schätze in der Natur waren die reichhaltigsten Quellen eines gemäsigten Zinsfußes.

Die Erde mußte der Gesetzgebung zu Hilfe kommen; sie lieferte die Materialien zu der allgemeinen Waare in Uiberfluß, der Handel bediente sich derselben zum Vehikel, sich einen besondern Schwung zu geben, und stellte das Verhältniß der Waaren gegen Geld so her, daß der Geldpreis auf die mäsigen Zinse herunterfiel, welche der Gesetzgebung die billigsten schienen, und daher für erlaubt und gesetzmäsig verkündet worden sind. Die Entstehung sowohl als die Dauer des gemäsigten Zinsfußes ist folglich kein unmittelbares Werk des Gesetzes, sondern die glückliche Folge der Entdeckungen der Schätze der Natur, also auch hier stellt der Zufall dieser wichtigen Entdeckungen Aequation her. Daß bei allen dem der Wucher sein schändliches Handwerk forttrieb, scheint mehr in der Natur der Sache selbst, in dem unordentlichen Gebrauche der edeln Metalle und in der Disharmonie der Gesetze zu liegen, als in der Beschwerlichkeit, das richtige Aequationsmittel zwischen

Gläu-

Gläubigern und Schuldnern zu finden. Wie kann der Uiberfluß eine Waare wohlfeil machen, wenn sie eine gar zu ungleiche Austheilung, ein stockender Umlauf, oder unordentlicher Gebrauch selten macht, wenn mehr verschwendet, als erworben werden kann, wenn der Abfluß der edeln Metalle immer stärker als der Zufluß ist, wenn die Bedürfnisse dabei mehr vermehrt als vermindert werden, und wenn man es im Falle der Noth dem Gelddürftigen an Ort und Gelegenheit fehlen läßt, auf eine ehrliche Art zu borgen.

§. 60.

Beschwerlichkeit den Wucher zu entdecken.

Bei einem jeden Handel kontrolliren sich die Kontrahenten wechselseitig, der Käufer und Verkäufer, der Miether und Verleiher, der Bevollmächtiger und Bevollmächtigte, der Geber und der Empfänger; nur bei den wucherlichen Verträgen nicht. Kein vernünftiger und freihandlender Mensch läßt sich mit Wissen und Willen von dem andern verletzen, er kann nur wider Willen getäuscht und betrogen werden. (§. §. 47. 49.), und denn klagt er seinen Betrüger selbst an; die

wucherliche Verletzung nimmt der Verletzte noch für Wohlthat auf, und hat also unwillkührlichen Antheil am Betruge, welchen er deswegen nicht anklagen will, oder mit Wirkung nicht kann, weil es ihm an Beweisen fehlt. Nichts erschweret diesen mehr als die Strafgesetze gegen Wucher; er wurde in die Klasse der schwersten Verbrechen gesetzt. (§. 55. *) Der Beweis muß also nach der Natur des Verbrechens der vollständigste, folglich der beschwerlichste seyn, (§. 48.) er kann nicht gemacht werden, und der Wucherer entwischt nicht nur der Strafe, sondern auch dem Ersatze. Den Wucherer kann nur sein eigenes Herz kontrolliren. (§. 55. *) Es fehlt dem, der gegen über steht, an der natürlichen Freiheit, die Sache zu schätzen, er opfert sie der Noth auf. Hier ist der Augenblick, wo ihm das Gesetz zu Hilfe kommen sollte, er ist in dem Augenblicke so schwach wie das Weib, sich selbst so gefährlich wie der Jüngling, noch armseliger wie der Wahnsinnige, da er seines Verstandes bewußt ihn nicht anwenden kann. Bei einem jeden andern Handel zeigt das Gesetz den Maasstab, die Verletzung abzuschätzen; auch bei dem Wucher muß es diesen Maasstab anzeigen. In allen Verträgen macht die wechselseitige Kontrolle

trolle der Kontrahenten die Verletzung offenbar, bei dem Wucher muß das Gesetz den Mangel dieser Kontrolle durch andere Mittel ersetzen, und da die Verletzung schwerer zu entdecken als zu heilen ist, mehr Verwahrungs- als Heilungsweise wirken.

§. 61.

Begründung des Aequationsmittels gegen wucherliche Verletzung.

Was sich auf solche Weise vorkehren läßt, bezieht sich theils auf den Geldleiher, theils auf den Gelddürftigen, theils auf das Geld selbst. Bei dem ersten kommen wirkliche auf Gefahr für Verlust, wahre und falsche Verhältnisse des Interesse, Geiz, Habsucht, Uiberlegenheit, welche er sich über den andern verschafft hat, Profession von unehrbarer Erwerbart, daraus entspringende eigene Bedürfnisse in Betrachtung; bei dem andern Noth, wie sie immer entstehe; bei dem dritten das Materiale der Handlung und die Form; Alles, was also den Leiher für Gefahr sichert, was die Kanäle zu ehrbaren Erwerbarten erweitert, was das Herz zu bessern, geschickt ist, was Be-

dürfnissen und Noth steuert, was den Umlauf des Geldes befördert, was dem Wucher das Handwerk erschwert, ohne der Freiheit bei ehrbaren Geldgeschäften zu schaden, was den Beweis der wucherlichen Verletzung erleichtert, was dem Dürftigen bei dem Zwange seiner Noth Freiheit des Willens verschafft, und erhält, Alles dieses, wenn auch schon Strafmittel damit verbunden werden, ist Aequationsmittel. *)

*) Die klügste Polizei sorgt eher für Erhaltung gesunder Menschen, als sie Hospitäler für Kranke bauet, und das beste Mittel gegen die Bettelei ist jenes, wodurch verhindert wird, daß nicht so viele Arme werden. Gleichwie es aber bei allen dem noch immer Arme und Kranke geben wird, so werden bei allen Verwahrungsmitteln noch wucherliche Verletzungen sich ereignen. Sich dafür zu entschädigen, böte dem Schuldner die Zurückhaltung der Summe, welche er dem Darleiher zurückzugeben hat, das leichste Mittel dar, wenn er mit Fertigkeit des Beweises der Klage entgegen sehen könnte; aber gegen diese Beschwerlichkeit hat sich der Wucherer vorgesehen und die Ordnung in der Gesellschaft will die Entscheidung des Richters, dieser kann ohne Beweise des Fatums nicht über Verletzung erkennen, und kann daher nur selten dem Wucherer den Raub wieder abnehmen. Was also immer diese Beweise erleichtert, ist Heilungsmittel, vorausgesetzt, daß das Gesetz die Grenzlinie berüchtiget habe, welche die Verletzung bestimmt.

I. Ver-

I. Verwahrungsmittel

Bestimmter Geldpreis.

§. 62.

Zu große Erhöhung und zu tiefe Erniedrigung des gesetzlichen Geldpreises (Zinsfußes) ist gleich schädlich.

Das erste ist also, daß das Gesetz den Preis des Geldes erklärt. *) Hier kömmt alles auf Mäßigung an, um ihn nicht zu hoch, nicht zu tief zu setzen, und der richterlichen Willkür so wenig, als immer möglich ist, einzuräumen. Die römischen Gesetze ließen lieber die Verletzung unter der Hälfte des wahren Werths für einen erlaubten Gewinn auf der andern Seite zu, (§§. 33. 34.) als daß sie der Freiheit im Handel und Wandel zu enge Fesseln anlegen, das alles belebende Interesse in seinen mannigfaltigen Gängen hindern, und durch Vermehrung der Gerichtshändel das Uibel in der Gesellschaft vermehren wollten. Julian verursachte in Antiochien durch all zu sehr erniedrigte Tage der Lebensmittel eine erschreckliche Hungersnoth. Ein zu sehr beschränkter Zinsfuß

wird

wird entweder das baare Geld in die Kisten vergraben, oder das Blut mit Erschlaffung des eigenen Körpers in fremde Landen, wo es mehr geschätzt wird, abziehen, in keinem Falle würde dem Wucher vorgebogen, sondern derselbe nur künstlicher versteckt werden. Das Geld läßt sich nicht richtiger vergleichen als nach der Produktion der Erde und der Künste, je reicher ein Land an solchen Produkten ist, desto reicher kann es an Geld seyn, ist der Fall umgekehrt, so liegt es im Verkehr. Dem Gesetzgeber kann es kein Geheimniß seyn, wie sich die Produktion der Erde und Künste in seinem Lande zu der darin befindlichen Geldmasse verhält; der Handel und Wandel giebt ihm dieses Verhältniß deutlich zu erkennen. Er findet sie in der Erfahrung, welche den allgemeinen Willen enthält, (§. 27. *) sie lehrt ihn untrüglich, daß z. B. 5 Prozent gemeiniglich die Aequation zwischen Leiher und Borger ausmachen, sie lehrt ihn, daß bey großen und sicher ausstehenden Summen sich mit 3 oder 4, in andern Fällen noch nicht mit 6 Prozent begnüget wird, er abstrahiret sich von allem diesem Regeln und Ausnahmen, und würde diese sich selbst offenbarende Gleichheit stören, wenn er die Prozenten in jedem

Falle

Falle auf 6. oder auf 4. bestimmen wollte, er würde gegen die allgemeime Stimme handeln; **) er würde aber auch dem Wucher Thür und Thor öffnen, wenn er sie unbestimmt der Willkühr der Kontrahenten überlassen wollte.

*) Herr Lizentiat Günther am angef. O. Seite 123. u. s. f. wendet dagegen ein, daß der Zwang der Industrie und dem Handel schade, folglich kein gesetzlicher Maasstab, kein bestimmter Zinsfuß für Industrie und Handel anzunehmen sey. Allein Handelsleute sind in Handelsgeschäften weder aktiv-noch passiv-Subjekte des Wuchers; an ihrem Gewinne und Verkehr hat des andern absolute Noth keinen Antheil, sondern glückliche Spekulation, die Karakteristick des Handels. — Von dem betrüglichen Waarenverkaufe ist hier die Rede nicht; denn der ist Betrug nicht Wucher im eigentlichen Verstande. — Der Satz des geschickten Herrn Verfassers beweiset daher nur den Nutzen der Zinsfreiheit für Handel und wahre Industrie, weil man nur in dieser Rücksicht hoffen kann, daß jeder Kontrahent seine Verhältnisse richtig berechnen werde. Dahingegen versteckt sich nur zu oft der Wucher unter dem ehrwürdigen Namen der Industrie. Wie läßt sich bey dem, bey welchem die Noth nicht einmal dem freien Willen Plaz giebt — bey dem Verschwender und Wohllüstlinge, welcher keinen andern Maasstab ausser der Ersättigung seiner Leidenschaften kennt, — bey dem Leichtsinnigen und Einfältigen, — aufrichtig, freywillig, vernünftig mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Gewinn kalkulirt

lirte Verhältnisse zählen? — Bey dem Dürftigen, welcher vielleicht nicht ein Prozent mit dem geborgten Gelde zu gewinnen weiß, der es zum Gewinne nicht einmal sucht, sondern blos zur Befriedigung der unumgänglichen Bedürfnisse, ist dieser in der Lage seine Verhältnisse nach dem Maasstabe des Handelsmanns zu berechnen? — Ist dieser durch blose Zinsfreiheit von dem Wucher zu retten? — Und doch ist dieses der tägliche Fall.

Der scharfsichtige Herr Verfasser setzt also im dritten Grundsatze Seite 130 zu viel voraus, daß wissentlich Niemand dem Gläubiger höhere Zinsen verwilligen werde, als die Conjunctur der Umstände möglich macht. Noth, äußerstes Bedürfniß des Borgers gehören gewiß auch zur Conjunctur der Umstände. Hat der vortrefliche Mann auch diese Verhältnisse unter die Conjunctur der Umstände gezählt, welche das Zinsenmaas bestimmen, so folgt gewiß wider seinen Willen daraus, daß der, welcher 20 — 30 und öfters 100 Prozent aus Noth giebt, nicht Wucher leide, und der, so solche von dem mit Noth kämpfenden nimmt, nicht Wucher ausübe. Meines wenigen Ermessens besteht die Karakteristick des Wuchers eben darin, daß der Gelddürftige wissentlich höhere Zinsen oder Prämie bedinge, als es die Conjunctur der Umstände erlaubt. (§. 47.) Welchen Schutz findet der Bedrängte gegen die übertriebene Bedingniß seines Wucherers in der Zinsfreiheit?

**) Herr Hofsekretär Lang am angef. O. Seite 4. hält dafür, daß die Gesetzgeber in Einführung des Zinsfußes sich blos nach dem Mittelpreise der Zinsen

sen gerichtet hätten. Ich wollte lieber sagen nach dem Mittelpreise des Geldes, und der war es gewiß, den die Gesetzgeber bestimmten. Sie mittelten diesen Preis durch die Erfahrung richtig aus, sie raisonnirten ungefähr also: die im Umkreise laufende Geldmasse hält den Bedürfnissen die Wage; dieses beweiset die Menge Geldes, welches um 5 vom 100 auszuleihen ist, es ist also höchst wahrscheinlich — wer wollte mathematische Vergleichungen zwischen der kursirenden Geld- und Waarenmasse anstellen? — daß mit 5 vom 100 der Ausleiher schadlos gehalten, und nach deren Abzug der Entlehner für seine Industrie noch belohnt werde. Die Gesetzgeber konnten menschlicher Weise nicht voraus sehen; daß die Menschen ihre Bedürfnisse bis in das unendliche vermehren, und auf solche Art das Gleichgewicht zwischen der umlaufenden Geld- und Waarenmasse muthwillig und beständig stören würden; und wenn sie es auch vorausgesehen hätten, so haben sie die Vorsicht für die Zukunft ihren Nachfahrern überlassen müßen. Wer wollte die Gesetzgebung einer Willkür anklagen, daß sie die Großjährigkeit netto auf das 25te Jahr und keine Stunde darunter bestimmt habe? — Als wenn sie überzeugt gewesen wäre, daß mit der letzten Minute des 25ten Jahres der volle Verstand in die Seele des Menschen eintrete, nicht früher, nicht später, da doch mancher Mensch mit dem 20ten Jahre schon mehr Verstand besitzt, als ein anderer im 50ten. Gewiß mittelten sich die Gesetzgeber hier einen Mittelzeitpunkt aus, welchen die Erfahrung ihnen zeigte, daß bey der Menschenmasse gemeiniglich und im Durchschnitte erst in diesem Alter der Verstand zur Reife komme.

§. 63.

§. 63.

Vorschlag, wie bey sich besonders ereignenden Verhältnissen zu verfahren sey.

Gewiß ist, daß auf die Produktion der Erde und Künste soviele Verhältnisse und Zufälle Einfluß haben, daß dieselbe unmöglich ganz unveränderlich seyn können. Gewiß ist, daß selbst die Verhältnisse zwischen Darleiher und Geldaufnehmer nicht allzeit die nämlichen sind; es ist daraus leicht begreiflich, daß die Verhältnisse des Geldes und sein Werth eben so wenig unveränderlich seyn können, und also würde das Gesetz nicht von der Dauer seyn, welches eine Unveränderlichkeit dieses Verhältnisses voraussetzte; und in keinem Falle mehr Zinsen gestatten, als die es zum Maasstabe der Ausgleichung festzusetzen für gut befände. (§. 25.) Das Gesetz, welches Verletzung abwenden oder verbessern soll, würde hier selbst verletzen entweder den Gläubiger oder den Schuldner, und zu seiner Umgehung selbst Anlaß geben. Da es denn hier nicht um mathematische Gewißheit, sondern nur um Verhinderung schwerer Exzessen, wie bei Käufern, Verkäufern und andern Verträgen zu thun ist, so wird es immer genug seyn, wenn

das Gesetz nach dem allgemeinen Ausgleichungsgrunde, den die Erfahrung von Zeit zu Zeit entwickelt, den Zinsfuß zwar verkündet, dem Gläubiger und Schuldner aber die natürliche Freiheit nicht entzieht, die Unterschiedenheit der Verhältnisse, welche vom gemeinen Maasstabe abweichen, zum gerechten Grunde eines besondern Maasstabes zu nehmen. *)

*) Dem Mißbrauche dieser Freiheit muß aber das Gesetz zugleich zu steuern suchen, und wenn auch diese Steuerungsmittel dem Mißbrauche nicht ganz abwehren sollten, so wird es doch allzeit zuträglicher und weniger gefährliche seyn, dem Gläubiger die Gelegenheit zu eröfnen, da, wo er nach besondern Verhältnissen die Entschädigung in dem gesetzlichen Zinsfuße nicht ganz findet, die Ergänzung auf eine ehrbare Art zu suchen, als ihn durch Abschneidung des Weges der Billigkeit in die Versuchung zu setzen, den Geldsdürftigen mit Unbilligkeit zu übernehmen.

§. 64.

Der richterlichen Willkür ist so wenig als möglich einzuräumen.

Der durch das Gesetz verkündete Zinsfuß ist und bleibt Regel. Von dieser Regel können nur

 solche

solche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, welche die innere Gerechtigkeit einer größern Vergütung über den gemeinen Geldpreis darlegen. *) Diese Verhältnisse können nur Darleiher und Borger untersuchen und abwägen; eine unverläßige, unnütze und dem Geschäftsgange hinderliche Beschäftigung wäre es für jeden Dritten; das Gesetz thut also genug, welches die Klasse von Menschen bestimmt, welchen es die Berichtigung dieser Verhältnisse ohne Darzwischenkunft des Richters oder eines Dritten allein anvertrauen kann. Zu dieser Klasse von Menschen gehören nur Leute von Handel und Gewerb; bei diesen allein können die Verhältnisse vom gemeinen Maasstabe abweichen; bei diesen allein kann die Freiheit des Zinsfußes nöthig und nützlich seyn; bei ihnen allein ist Gewinn wechselseitiger Endzweck, Noth hat keinen Antheil an ihrer Handlung. (§. 62.*) Hier ist also der einzige Fall, wo das Gesetz keine wucherliche Verletzung vermuthen kann, beide Kontrahenten erhalten einander die Wage selbsten. Uibersieht auch einer den andern, so giebt ihm sein Gewerb in einem ähnlichen Falle Gelegenheit, sich schadlos zu halten. Das Gesetz darf daher der richterlichen Gewalt mehr nicht, als die blose Erkenntniß im

Zwei=

Zweifel einräumen, wer zu dieser Klasse von Menschen gehöre, und muß auch schon zu dieser Erkenntniß den Maasstab vorzeichnen.

*) Gewiß hielten es schon die Gesetzgeber einer Nazion, welche man für die weisesten bei allen gesitteten Völkern angenommen und nachgeahmet, für besser, minder beträchtliche Verletzungen bei Verträgen für keine anzusehen, als durch Uiberspannung der Sache den Handel und Wandel in der weitläuftigen Gesellschaft zu sehr zu beschränken. Gewiß war dieses die Ursache, daß sie bei dem Darlehn nicht die Einschreitung des obrigkeitlichen Ansehens für das Mittel ansähen, gegen wucherliche Verletzungen den Dürftigen zu schützen, welches sie mit so glücklichem Erfolge gegen die Verletzung in andern Verträgen für die Schwäche des Geschlechtes, des Alters und des Willens anwanden. Warum schrieben sie auch zur Giltigkeit des Darlehns nicht die Form vor, welche sie z. B. zur kräftigen Verbürgung der Ehefrau für ihren Mann vorgeschrieben haben? — Gewiß aus keinem andern Grunde, als weil die Vorschrift hier unnütz ist. Wer könnte obrigkeitliche Personen genug anstellen, welche tüchtig wären, diese Kontrollen zu bewirken? — Und in welche schädliche Trägheit würden die Geschäfte des täglichen Handels herabsinken, wenn sie ohne Beistand einer obrigkeitlichen Person und ohne gerichtliche Untersuchung (sey sie auch noch so kurz) keine Verbindlichkeit hervorbrächten? — Die unverschiebliche Nothwendigkeit des täglichen Handels würde Ausflüchten genug ersinnen, und dem Wucherer einen Stoff mehr an die Hand geben, die Gefahr, die er

 liefe,

liefe, Geld ohne gesetzliche Verbindlichkeit zur Rückzahlung auszuborgen, hoch genug anzusetzen.

Man gab in unserm Staate in den Jahren 1729. 1741. 1753. die erspriesslichsten Wucherverordnungen, welche bei jüdischem Geldanlehn die Anwesenheit der Obrigkeit und andere heilsame Vorkehrungen zur Wesenheit der verbindlichen Verträge erforderten, und die Richter anwiesen, auf aussergerichtliche Schuldverschreibungen keine Klage anzunehmen, noch Hilfsvollstreckung zu ertheilen. Man hofte dadurch dem jüdischen Wucher Einhalt zu thun. Es weiß sich aber Niemand zu erinnern, daß das Gesetz zur Erfüllung gekommen, oder darauf erkannt worden sey. Vielleicht weil sich der Fall noch nicht äußerte, daß man die Gesetze anwenden könnte? — Denn der Wucher gehört unter die heimlichen Verbrechen. (§. 48.) Es ist leicht die Verletzung zu heilen, wenn sie entdeckt ist; nur die Entdeckungsmittel oder die Beweise machen dem Gesetze die Schwierigkeit. (§. 60.) Die gewöhnlichen Beweisarten werden hier meistens vergeblich anzupassen gesucht, und daher leisten die Heilungsmittel so geringen Nutzen. Was helfen Zeugen und Urkunden in dem der Ausübung des Wuchers günstigen Augenblicke? Wird nicht der durch die Noth gedrängte Mensch eben so leicht vor Zeugen und mit Urkunden ein falsches Bekenntniß ablegen, wenn er darin das Mittel in dem Augenblicke findet, sich von der Noth zu helfen, als er sich von dem Wucherer unter vier Augen zur Befriedigung seiner Habsicht bewegen läßt? — (§. 24.) Macht dieses Bekenntniß nicht nur noch die Sache schlimmer und die Hilfe schwerer? — Soll man die baare Summe in Gegen-

wart

wart des Richters oder der Zeugen vorzählen laßen, so kann es unter dem heimlichen Beding geschehen, daß der Empfänger davon einen Theil zurückgebe; wird es nicht leicht einer wagen, es auf die Erfüllung des heimlichen Bedings ankommen zu laßen, so wird er sich nicht entschließen, die Darzählung vor Zeugen oder dem Richter zu thun, und den Dürftigen immer nöthigen, mit ihm unter vier Augen zu handeln. Soll man dergleichen Händeln ohne Richter oder Zeugen die Verbindlichkeit entziehen, so dürfte das Uibel ärger werden, und der Dürftige wegen dieser Gefahr vielleicht seltner, aber schwerer leiden. — Soll der Verletzte zu dem Eide die Zuflucht nehmen? — So wird der Wucherer eben so leicht mit als ohne Eid betrügen. — Soll man den Schuldner zum Eide laßen? — So wird ein boshafter Schuldner auch den gutherzigen Gläubiger nach Gefallen beschädigen können. Man greife also die Sache an, wo man wolle, so liegt das eben in der Natur des Wuchers, daß er allen Heilungsmitteln auszuweigen weiß.

§. 65.

Gesetzliche Verfügung des Literarvertrags bei den Römern in Rücksicht auf Wucher.

Man erkennt aus dem Karakter des chirographischen Vertrags die Bemühung der römischen Gesetzgebung, ein Beweismittel der Verbindlichkeit aufzustellen; denn der Grund der Verbindlich-

keit zur Rückzahlung liegt nicht in dem ausgestellten Schuldscheine, sondern in der Darzählung und dem Empfange des Geldes. Das Chirographum sollte also für das Mittel gelten, die Verbindung zu erweisen; das schriftliche Bekenntniß beweiset nun gegen den Aussteller. Der Gesetzgeber sah wohl ein, wie leicht ein in der Noth ausgestellter Schuldschein wucherliche Verletzungen begünstige, er half also mit der Wohlthat, daß er dem Schuldner eine Zeit von 2 Jahren gestattete; wenn er die in der schriftlichen Bekenntniß enthaltene Summe nicht zu seinen Händen dargezählt empfangen hätte, darüber zu klagen; oder falls er auf die Zahlung angegangen würde, sich dieser Wohlthat zur Einwendung zu bedienen. Da alles in der Welt sein bestimmtes Ziel und Maas haben muß, so tritt nach Abfluß der 2. Jahre die Verjährung gegen diese Wohlthat ein, weil das Gesetz für äußerst wahrscheinlich hält, daß der Schuldner, welcher so lange Zeit nicht widersprochen, das Geld empfangen habe, oder es straft seine Nachläßigkeit mit dem Verluste.

§. 66.

Unwirksamkeit der rechtlichen Wohlthat: Des nicht empfangenen Geldes bei wucherhaften Verträgen.

Wie vorsichtig gieng hier das Gesetz zu Werk, um nicht nur die aus Irrthum und Unwissenheit, sondern auch aus Gefährde und Betrug ausgehende Verletzung zu heilen? — Es giebt der eigenhändigen Geständniß erst nach vollen 2. Jahren Beweiskraft. Es setzt natürlich voraus, daß der verletzte so vernünftig seyn werde, sich der gesetzlichen Wohlthat zu bedienen. Aber hier stößt man eben auf das Verhältniß, welches dieser Wohlthat den Wirkungskreis gegen den Wucherer beschränkt. Wer sollte wohl bei einer den Geldaufnehmer so sehr begünstigenden Wohlthat, welche den Gläubiger, wenn er sicher seyn will, selbst nöthiget, Zeugen zur Darzählung des Geldes zuzuziehen, noch denken, daß Wucher Statt haben könnte? — Hat der Darleiher eine Schuldbekenntniß gegen die Wahrheit dem Bedrangten abgepreßt, was hindert den letztern, solche von dem Richter zurück zurufen? — Sind 2 volle Jahre kein zureichender Zeitraum, den Irrthum

oder Betrug zu erkennen? — Worin steckt die Beschwerlichkeit, da der Darleiher den Beweis selbst führen muß? — Warum gebraucht nicht der Verletzte das Mittel, welches ihm die Rechtswohlthat in die Hände giebt zur Heilung der Wunde? — Entweder will der verletzte Verschwender die Wohlthat nicht genießen, weil ihm dieser Genuß die Quelle verstopfen würde, für seine Leidenschaft zu schöpfen, oder der Wucherer weiß diese gesetzliche Wohlthat selbst dem wahrhaft Nothleidenden zu vereiteln. Eben die zwei Jahr lange Gefahr, sich selbst den Strick zu flechten, benutzt er, entweder die Schuldbekenntniß um zwei Jahre früher ausstellen zu laßen, oder den Gedrängten durch Verflechtung verstellter Verträge anderer Art um seine Rechtswohlthat zu bringen, oder durch die Wechselform zu verhindern, daß die Wohlthat nicht anschlage.

§. 67.

§. 67.

a) Der eigene Wechsel ist die Hauptquelle der so selten auszuübenden rechtlichen Wohlthat: Des nicht empfangenen Geldes, gegen den Wucher; b) Vorschlag ihm gegen jeden Schuldner (den Kaufmann ausgenommen) seine Wechselkraft zu entziehen.

Die Beförderung des Handels, die Schnelligkeit und Art des Verkehrs, die Größe des Glaubens und Vertrauens, welche Handlungsgeschäfte nöthig machen, geben freilich nicht zu, daß Wechselbriefen die Einwendung nicht geleisteter Gelddarzählung entgegengesetzt werden könnte; aber daß man den Gebrauch dieser Rechtswohlthat durch den Mißbrauch der Wechselbriefe so selten werden läßt, daß man Wechselbriefe auch von Leuten, welche keine Handlung treiben, und außer den Handlungsgeschäften mit voller Wechselkraft, mit Ausschluß der Rechtswohlthat gelten läßt, ist offenbare Undankbarkeit gegen den wohlthätigen Gesetzgeist, ist eine Larve mehr, unter welcher sich der Wucher nicht etwa verhüllt, sondern ungescheut sogar vor das Gericht tritt. (§. 48.) Wenigstens diese so sehr gemeine Larve könnte

man ihm abziehen. Wozu dient dem Edelmanne, dem Soldaten, dem Geistlichen, dem Gelehrten, dem Handwerker, dem Landmann, und jedem andern, so nicht von Profession ein Handelsmann ist, die Befähigung Wechsel auszustellen? Was nützt die Ausdehnung dieses nur den Handelsleuten bestimmten Privilegiums, und was schadet sie? — Die Erfahrung ist Bürg dafür, daß sie mehr schade als nütze. Und wie wenn das Gesetz in Ansehung aller aussergerichtlichen Darlehn (die Wechsel der Kaufleute ausgenommen) diese Rechtswohlthat so lange gelten ließ, als das Anlehn dauert? — Den ehrlichen Darleiher wird diese Dauer nicht abschrecken, Geld auszuborgen, zu Zeugen der Darzählung Diejenigen anzuwenden, welche das Gesetz dazu verordnet, und dem Wucherer wenigstens das Handwerk beschwerlicher zu machen. Schon die alten Römer sahen die Handschriften nur für ein einseitiges, die Wahrheit nicht genug verbürgendes Geständniß an, und das Mutuum mußte von den geschwornen Wechslern kontrahirt werden. *)

*) *Cujacius XI.* 37.

§. 68.

§. 68.

Fortsetzung des obigen Ives.

Warum nimmt man lieber auf Wechsel, oder vielmehr warum leihet man lieber auf Wechsel? — Ein Prozent mehr ist ausser Handelsgeschäften ohne dem unstatthaft, verdient also keinen Behuf von dem Gesetze; Sicherheit liegt auch nicht im Wechsel, der Darleiher gewinnt also bei dem Wechsel nicht mehr als die Gerichtshilfe auf Zahlung oder Hinterlegung, ehe er sich auf die Einreden einzulassen schuldig sey. So nützlich und nöthig diese Verfahrungsart unter Handelsleuten der geschwinde Umsatz des Geldes die Seele des Gewerbes — macht; so wenig kann solche zum Grunde der Handlung zwischen Schuldner und Gläubiger anderer Art dienen. Fröhnt der Schuldner dem Eigennutze, so liegt immer Wucher im Hintergrunde, und der Vorwand geschwinder Hilfsvollstreckung ist nur der vorgezogene Vorhang. Warum zieht ihn das Gesetz nicht weg? — Will man dagegen einwenden, der Schuldner könne nur auf Wechsel Geld haben, er möge nichts verpfänden, er bedärfe nur auf eine kurze Zeit (auf eine lange Zeit ist ohnehin der Wucherer ihre Sache nicht zu bor-

gen) sein Kredit, sein Stand, sein Ansehen verlangten, daß seine Bedürfnisse verschwiegen blieben; aber er wird auch ohne Wechsel Geld geborgt bekommen, wenn dem reichen Wucherer das Ausleihen auf Wechsel an Nichthandelsleute verboten ist, er findet alsdenn auch ohne Unterpfand Kredit, kann eben auch ohne Wechsel in der gewählten kurzen Zeit zurück zahlen, und der Handel nicht weniger verschwiegen bleiben, oder blieb er es nicht, so ist ja Geldaufnehmen nicht Schande für einen Mann, der wieder zahlen kann und will. Gewiß werden diese größtentheils Scheingründe von den Gegengründen aufgewogen, welche der unter dem Wechselgewerbe herrschende Wucher darbietet; oder soll das Glück ganzer Familien dem elenden Phantome des verletzten Anstandes und der Bequemlichkeit unterliegen? — Gesetzt auch, die Wechselsfähigkeit schwächte gewisse Klassen von Menschen den Kredit; was liegt daran? — Ist ihnen doch der allzuleichte Kredit oft nachtheiliger. Eben die Erschwerung eines unnöthigen Kredits ist das natürlichste Mittel, welches die Bedürfnisse einschränken lehrt. *)

*) Herr

*) Herr Lizentiat Günther am angef. O. Seite 134. u. s. f. glaubt am sichersten das Mittel gegen den Wucher darin zu finden, wenn der Staat verordne, daß auf alle Verträge, wo die ausdrückliche Reduction der Prämie auf ordentlichen Zinsfuß fehlt, in Absicht der Prämie keine Klage statt habe. Hier kömmt es auf zweierlei an: 1tens daß das Verhältniß von den Kontrahenten richtig ausgemittelt, und auf Prozenten reduciret worden sey; 2tens daß die Reduction in dem Vertrage aufrichtig ausgedrückt werde. Die Ausmittelung wechselseitiger Verhältnisse zwischen Gläubiger und Borger geschieht nach dem Maasstabe des wechselseitigen Interesse; wird wahres Interesse zum Grunde gelegt, so wird der Entlehner, da er frei handelt, gewiß nicht mehr Zinsen sich aufdringen laßen, als mit welchen er noch einigen Gewinn, er sey so klein, oder so groß er will, erlangen kann, und denn ist auch eine überspannte Antheilforderung an des andern Gewinn von Seiten des Gläubigers unschädlich, folglich nicht wucherhaft. (§. 47. ***) Wird aber des Borgers Nothstand zum Grunde der Ausmittelung gelegt, so ist dieses ein falsches Interesse abseiten des Borgers, es wird nur das einseitige Interesse des Gläubigers zum Grunde genommen, was kann hier die richtige Ausmittelung verbürgen? — Ließe sich diese in jedem Falle sicher voraussetzen, so ließe sich die aufrichtige Beschreibung in dem Vertrage eben so verläßig hoffen; aber da sich diese im zweiten Falle schlechterdings nicht voraussetzen läßt, (§. 23.) so folgt natürlich daraus, daß die Ausmittelung und Reduction nicht aufrichtig in dem Vertrage werde ausgedrückt werden, (§. 24.) und was kann alsdenn die

Aus-

Ausdrückung im Vertrage mehr nützen, als jede andere dem Ausdrucke nach unwucherhafte Beschreibung der wucherhaftesten Handlung? — Oder wenn der Richter ohne weitere Untersuchung schlechterdings auf die ausgedrückten Bedingniße erkennen muß, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, wird er nicht auch ganz offenbar wucherhafte Bedingnisse rechtfertigen müßen, weil sie im Vertrage ausgedrückt sind? — In großen Handelstädten, wo die meisten Geldgeschäfte blos in Rücksicht auf den Handel getrieben werden, mag man die Bestimmung der Zinse der beiderseitigen Konvenienz noch am unschädlichsten überlassen können; aber im allgemeinen wird unbeschränkte Zinsenfreiheit eben so nachtheilig als gränzenlose Preßfreiheit seyn. Die Geißel der Publicität legt der Schwärmerei in Schriften keine Zügel an, und der Ausdruck in der Beschreibung wird eben so wenig dem Wucher Einhalt thun, wenigstens nicht in kleinern, nicht handlenden Staaten, wo man sich nur mit dem subalternen Handel schleppt, und der Grundsatz weg fällt, daß sich der Borger durch glückliche Spekulation für hohe Zinsen schadlos halten könne. Freilich fällt bei einer gänzlichen Zinsenfreiheit die Frage von unmäßigen Zinsen weg, aber nicht von Verletzung durch unmäßige Zinsen, oder vom Wucher.

§. 69.

Vorsicht dabei.

Wenn nur Handels = und Gewerbsleute wechselfähig bleiben, und in allen Anlehnsverträgen

ausser den Handlungsgeschäften der Einwendung des nicht erhaltenen Werths auf allezeit Statt gegeben, und der Verzicht auf dieselbe kraftlos gemacht wird, (§. 67.) so könnte diese Wohlthat von dem boßhaften Schuldner zu des redlichsten Gläubigers Nachtheil mißbraucht werden; im Falle nicht letzterer durch das Gesetz eben so sorgfältig gedeckt würde. Es ist also nicht genug, dieser Einwendung weitern Raum zu lassen, es muß auch ein leichtes Mittel seyn, sich gegen derselben Mißbrauch zu sichern. Daß Gesetz muß also zugleich die Vorsehung thun, daß, wenn die Darzählung vor dem Gerichte oder einer Leihekommission geschehe, die Einwendung kein Gehör finde, sie möge ausdrücklich verzicht worden sein oder nicht. Den ehrlichen Gläubiger wird diese ihm zu Lieb getroffene Vorsehung nicht allein nicht zurückhalten, sondern vielmehr zum Darleihen auf redliche Bedingnisse ermuntern; dagegen kann sie den Gelddürftigen noch härtern Bedingnissen aussetzen, weil der Wucherer sich die Darzählung vor Gericht nicht wird gefallen laßen; aber wenn das Gesetz zugleich alle Schuldverschreibungen, die nicht unter Handelsleuten, oder wo nicht die Darzählung gerichtlich oder vor der Leihekommission ge-

geschehen, für nichtig erklärt, wenn es gestattet, daß auch über die gesetzlich verkündigten Zinse vor der Leihekommission bei der Darzählung wegen der vom Gläubiger übernommenen Gefahr in Ermanglung einer Sicherheit leistenden Unterpfands, oder wegen Bedingung günstiger Stückzahlung ꝛc. gestattet werden können und sollen, so wird weder der ehrliche Gläubiger in Gefahr gesetzt, weder dem Geldbedürftigen, der auch nicht Handels- und Gewerbmann ist, die Gelegenheit auf ehrbare Bedingnisse zu borgen, erschwert. *)

*) Der richterlichen Willkür kann auch hier das Gesetz wenigstens solche Gränzen vorschreiben, wodurch enorme Verletzungen verhindert werden.

II. Verwahrungsmittel.

Bildung des menschlichen Herzens.

§. 70.

Zur Ausrottung des Wuchers ist Bildung des Herzens das tauglichste und wirksamste Mittel.

Um ein verjährtes Uibel auszutilgen, müßen alle Mittel zusammen wirken; diese Zusammenwirkung

kung erfordert Zeit. Wucher entspringt aus Immoralität, und ist ein Fehler des Herzens, wie jedes andere Uibel. Die Aufklärung bessert daran; aber woher kömmts, daß sie mehr auf Sinne, als auf Herz wirkt, den Verstand mit Wahrheiten, die entweder nicht allgemein faßlich oder nicht allgemein nützlich sind, anpfropfet, und das Herz von Leidenschaften nicht ausleert? — Religion bestimmt auch die Pflichten des Bürgers, ihre Lehren sind aus dem Herzen geschöpft, und für das Herz. Sie stehen in der engsten Verbindung mit der innern und äußern Glückseligkeit des Menschen. Verbreitung sittlicher Kultur muß sich auf Religion stützen; nur alsdenn kann sie von keinem durch Ungleichheit schädlichen Einflüße seyn; wenn sie aus Grundsätzen hergeleitet wird, welche jedem Stande gegeben sind, welche dem Regenten wie dem Unterthanen, dem Wahrheitsforscher wie dem Lehrlinge, dem Bauern wie dem Gelehrten gleich angemessen sind. Verbreitung sittlicher Kultur ist Menschenarbeit, kann keine Wunder wirken, sondern nur sehr langsame Vorschritte machen, sie muß nichts untereinander werfen, aus einem Landmanne keinen Weltweisen, aus einem thätigen Menschen keinen müßigen Schwätzer machen wol-

 len.

len. Jeder Mensch hat seinen bestimmten Wirkungskreis. So hat es die Natur geordnet; es ist eine die Ordnung störende Gewaltsamkeit, die Dämme der eingetheilten Wirkungskreise durchzubrechen. Jahrhunderte werden erfordert, um die Menschen den Werth ihrer Bestimmung können zu lernen, durch verbesserte öffentliche Erziehungsanstalten Neigungen und Leidenschaften zu reinigen, den Geist ganzer Nazionen umzustimmen; der Zwischenraum, bis die Karaktere diese Festigkeit erlangen, ist schlüpfrig, die Publizität, die Denk- und Preßfreiheit nützt und schadet, stellt dort auf, und reißt hier ein. Es bleibt Problem, ob nicht die in allen phisischen Gesetzen der Natur herrschende Einfalt auch in der moralischen Welt mehr für das Herz sey, als aus tief hergeholten Wahrheiten mühsame zusammengesetzte Systeme der Wissenschaften.

§. 71.

Bildung der Jugend zum wirthschaftlichen Leben.

Die Lücke, welche der Beobachter bei der Erziehung in besonderer Rücksicht auf Wucher vermißt,

mißt, ist die frühe Anführung zum wirthschaftlichen Leben. Nicht wenn der Mensch gewisse Jahre zurück gelegt hat, welche das Gesetz zur Volljährigkeit bestimmt, hat er wirthschaftlich zu handeln, und seinen Willen so zu gebrauchen bewiesen, daß ihn das Gesetz seiner Wohlfart willen nicht mehr zu entkräften nöthig habe; diese Fähigkeit beruhet auf Erfahrung, und diese auf Thathandlungen. Das Gesetz vermuthet nur diese Fähigkeit bei einer gewissen Anzahl Jahre; es sollte die Gründe dieser Vermuthung, welche sich nur aus Thathandlungen schöpfen lassen, nicht voraussetzen, den Erziehungsanstalten nicht nur eine besondere Direktion auf den wirthschaftlichen Unterricht geben, sondern auch die Beweise der Ausübung von wirthschaftlichen Grundsätzen fodern, ehe des Jünglings freiem Wille die Verwaltung seines Vermögens anvertrauet wird. In den Vormundschafts-Gesetzen könnte von dieser Seite manche Verbesserung noch Platz finden. *)

*) So vortreflich auch von Herrn Lizentiat Günther am angef. O. Seite 18c. u. s. f. die Grundsätze der Majorennitäts-Gesetzgebung beleuchtet sind, so wenig die Wirksamkeit der Vorschläge in Abrede zu stellen ist, so zweifelt doch der Herr Lizentiat selbst an der Ausführbarkeit. In dem engen Zirkel

einer kleinen Gemeinde würden die wohlgemeinten Vorschläge gewiß ihre Wirkung thun; aber in einem größern Staate dürfte die ganze Prüfung gar bald in eine blose Formalität ausarten. Fürwahr in dem Vormundschaftswesen selbst sind noch viele Lücken für die Gesetzgebung auszufüllen übrig, vielleicht mit eben der Wirksamkeit, welche von Verbesserung der Majorennitätsgesetzen je zu hoffen wäre; und mit mehr Ausführbarkeit. Meistens beschäftiget sich nur der Vormund und das Gericht mit der Vermögensverwaltung, wenig oder gar nicht um die Erziehung, am wenigsten darum besorgt, die Mündlinge zur wirthschaftlichen Selbstverwaltung ihres Vermögens vorzubereiten. Die Sache ist gewiß der Bearbeitung erfahrner Gerichtsmänner würdig; hie und da giebt es freilich eifrige Freunde der Mündlinge, welche durch zweckmäsige Einleitungen dem Zwecke näher kommen, und den Mangel der Gesetze ersetzen. Der brauchbare Gedanken eines gewissen mir bekannten Beamten fällt mir hier in das Gedächtniß, einem jeden Mündlinge nebst dem Vormund einen geheimen Sitten-Aufseher zu geben, der dem Vormunde und dem Mündlinge unbekannt, die Sitten des Mündlings und das Betragen des Vormunds in der Stille zu beobachten, und dem Beamten von seinen Entdeckungen stille Anzeigen zu machen hat. Welches gemeinnützige System ließe sich aus den Materialien aufbauen, welche einsichtsvolle Männer aus ihren Erfahrungen gesammelt beizutragen hätten. Anton Hoffmann Entwurf zu einer neuen Vormundschaftsverordnung in einem Deutschen Territorialstaat. Frankfurt 1788.

§. 72.

Die Bildung des Herzens ist unter allen Völkern dem jüdischen Volke am nöthigsten.

So heilsam diese Hilfsquellen sind, so langsam fließen sie. Das Laster wird allzeit neben der Tugend stehen; unter dem besten Saamen wächst Unkraut, und so lange es Menschen giebt, wird es Leidenschaften geben, deren Bezähmung die Gesetzgebung beschäftiget, um sie zu entkräften entweder durch Wegnehmung der Veranlassungsursache, oder ihres Stoffes. Kein Volk ist dem Wucher mehr ergeben als das jüdische, und kein Volk hängt doch zugleich so abergläubisch an seinen Gesetzen, welche den Wucher so nachdrücklich verbieten, als dieses. Entweder ist es Vorurtheil, daß sie der Verbot nicht gegen Christen verbinde, *) also ein mißgestaltetes Religionssystem, oder die Ursache liegt in einem übel angewendeten Vergeltungsrechte, womit sich die Juden gegen die Ungleichheit, in welchem sie mit den christlichen Gliedern der Gesellschaft in Rücksicht auf bürgerliche Erwerbarten stehen, entschädigen zu dörfen vermeinen. Welche Nothwendigkeit erwächst also nicht für den Staat aus dieser Betrachtung, dem

Erziehungsgeschäfte der Juden eine zweckmäßige Richtung zu geben, durch öffentliche Anstalten sich unter der strengen Aufsicht der moralischen Grundsätze zu versichern, unter welchen die jüdische Jugend zu unschädlichen Gliedern der Gesellschaft aufwachsen kann, und die nachtheiligen Folgen zu unterdrücken, welche durch einen entgegengesetzten Privatunterricht sich einschleichen?

*) Obwohlen Moses im 3 Buche XIX. 18. den Juden die Erfüllungspflicht: du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbsten, eben so nahe an das Herz gelegt hat, als es Obliegenheit für den Christen ist, so bemühen sich doch die Rabbiner der von der Vernunft allgemeinen anerkannten und einfachen Wahrheit durch ihre Auslegung die unrichtigste Erklärung zu geben; denn der Talmud schreibt davon — wenn sich einer gegen Gottesgebot versündiget hätte, also daß er des Todes schuldig wäre, sollen die Richter zusehen, daß sie ihm einen schönen und leichten Tod zu erkennen, wie geschrieben steht: du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbsten. Und die Worte des R. Bechai lauten: — An allen Orten, wo Moses von der Liebe des Nächsten handelt, sieht er zurück auf die Zeit, ehe uns Gott das Gesetz auf dem Berg Sinai gegeben hatte; denn dazumal waren alle Menschen, je einer des andern Nächster — Daher ein Jud dem buchstäblichen Ausdrucke des Moses im 5 Buche XXIII. 20. an dem

Frem=

Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, fest anhängt, welche Stelle der R. Levi Ben Gerson auf folgende Weise erkläret: — Dieß Gebot, daß man von den Fremden wuchern soll, ist eines von den 248 Geboten, welche Gott will von uns gehalten haben, und zwar also, daß wir nicht allein den Fremden Geld auf Wucher lehnen, sondern wir sollen ihnen auch allen Schaden, soviel es möglich ist, zufügen, und steht uns nicht frei, ob wir wuchern wollen, oder nicht, sondern es ist ein Gebot Gottes. — Womit der Talmud I. Th. 23. Kap. übereinstimmt, darinn es heißt: — Man möge den Christen und Heiden wohl Geld auf Wucher lehnen. — Und benannter R. Bechai lehrt: — Man mag von einem Abtrünnigen und getauften Juden wohl Wucher nehmen. — Was ist es zu bewundern, wenn der Jud bei jedem Handel, im Kaufe, Verkaufe, Tausche, Geldanleihe, u. a. m. (er sey groß oder klein) von andern die seines Glaubens nicht sind, mit Wucher sich nährt, wenn er jede Vervortheilung (sey sie auch noch so schwer) nicht nur für eine erlaubte, sondern auch Gott gefällige Handlung ansieht, wenn er glaubt, kein redlicheres Handwerk gegen die Christen zu seyn, als der Wucher? Man ziehe die Erfahrung zu Rath, und man wird in dem handelnden Juden angeführte und für den Staat höchst nachtheilige Grundsätze stets wahrnehmen. Warum will der Jud immerhin unter vier Augen, oder unter solchen Umständen, und bei solchen Gelegenheiten mit Christen kontrahiren, wo ihm wegen seiner Handlung kein Beweis

gemacht werden kann? — Warum scheut er den Kauf und Verkauf, wo Kunstverständige zugegen sind? Schon die Art und Weise seine Geschäfte abzuschließen, macht ihn verdächtig; der allerfrömmste Jud bleibt in seiner gegenwärtigen Lage und Erziehung für die Gesellschaft äußerst gefährlich nach dem Ausspruch des Talmuds 2. Sam. XXII. 27. — bei den Reinen bist du rein, und bei den Verkehrten bist du verkehrt.

Dagegen macht Herr Mart. Heinr. Friedr. Pilger in seinem zu Wetzlar 1791. Seite 74. ans Licht getretenen Werke unter der Aufschrift: — Ideen über die Behandlung der Juden in Deutschland die Einwendung, daß die aus jüdischen Schriften und Rabbinen angeführten Stellen singuläre Meinungen einzelner Gelehrten seyen, welche für die Meinung eines ganzen Volkes nicht gelten könnten. — Daß der gröste Theil der Juden gleichwie er den Talmud nicht kenne, also auch nie von einem Rabbinen etwas gehöret, und bei seinen Sorgen zum Brode und Entrichtung herrschaftlicher Abgaben sich wenig darum bekümmere, was selbe schreiben. — Man läßt dieses dahin gestellt seyn; aber wie kömmts, daß der kaum in die bürgerliche Gesellschaft zum Handeln eintretende jüdische Jüngling in Abschließung seiner Geschäfte die praktische Rechtsverwahrungsmittel, um keiner Gefahr für Verlust seiner hingegebenen Waaren oder Geldes zu laufen, anzuwenden weis? — Wie kömmt's, daß der Jud, wenn er einem Christen gegen Ausstellung eines Wechsels Geld leihet, zur mehrerer Sicherheit und Verkleisterung des dabei untergelaufenen Wuchers sich annoch einen Valutaschein, darin von

der

der vollzählig empfangenen Wechselsumme Erwähnung geschieht, ausstellen läßt? — Er hat ja keine Rechtsgelehrsamkeit, kein Wechselrecht erlernt, kennt keines unserer Gesetzbücher, hat nie etwas von einzelnen Meinungen der Rechtsgelehrten gehört, und bekümmert sich nicht um derselben Schriften: — Genug, daß er von solchen Leuten, welche dergleichen für den Staat gefährliche Grundsätze in solchen Büchern lesen, Unterricht erhält — seine Vorgesetzte sind.

Erheblicher scheint jener Einwurf zu seyn, welchen die Juden selbst bei Vorhaltung angeführter Texte machen, da sie sprechen, es sey ihnen nach ihrem Gesäz von einem jeden, der ihr Glaubensgenossener nicht ist, erlaubt, Geld auf Zinsen auszuleihen, keineswegs aber gesetzwidrige Prozenten sich zu bedingen; und aus der Noth ihres Nächsten (der Christen) Gewinn zu schöpfen, daher erhielte der Ausdruck Wucher die (§. 28. *) angegebene unschuldige Bedeutung. Wohl! Nach selbst eigenem Eingeständniße, sehen die Juden also alle, die ihre Glaubensgenossene — ihre Brüder nicht sind nach dem 5 Buche Moses XXIII. 20. für Fremde an, welche sie bewuchern dörfen; und ist das Wort: Nächster ein verstellter Ausdruck nach der oben angezogenen Erklärung des R. Bechai. Daß die Juden aber auch unter der Benennung Wucher nicht eine in den Gesetzen erlaubte billige Abgabe für den Gebrauch des geliehenen Geldes verstehen, sondern den im §. 47. festgesetzten Begriff annehmen, beweist R. Bechai fol. 213. da er sich über den Wucher also erkläret: — Das Wuchern, schreibt er, ist eine so giftige Nahrung, daß man es nicht erleiten kann, und

gleichwie eine Schlange ein kleines Loch sticht, und dasselbe Gift soweit um sich frißt, daß der Mensch endlich davon sterben muß, also auch der Wucher, scheint zwar erstlich gar klein und unschädlich, endlich aber verzehret und sauget er alles hinweg. — Und doch spricht bemelder R. — Man mag von einem Abtrünnigen und getauften Juden Wucher nehmen? — Doch lehrt man allgemein, das Wuchern gehöre unter die 248. Gebote? — Wuchern sey ein Gebot Gottes?

Im hebreischen wird der Wucher נשׁך genennt d. h. morsus, ein Biß; denn der Wucher beißt und reißt das Vermögen des Nächsten hinweg, daher er in der H. Schrift dem Schlangenbiße verglichen wird, darüber die Väter der Kirche die kernichsten Gleichnisse anbringen. In andern Stellen der H. Schrift wird der Wucher durch einen Uibersatz ausgedrückt 3. Buch Moses XXV. 36. 37. Der jüdische Wucherhandel drückt sich durch ein bei dem propheten Joel I. 4. befindliches Gleichniß auf das deutlichste aus. — Was die Raupen lassen, das freßen die Heuschrecken, und was die Heuschrecken lassen, das freßen die Käufer, und was die Käufer lassen, das frisset das Geschmeis. — Ein Jud jagt dem andern den Braten in die Küche. Seldenus *de jur. naturæ & gentium juxta disciplinam Ebr. Lib. VI. c.* 9. 10. G. K. Kirchmaier *de fœnore unciario, generatimque de usurariæ pravitatis teste* oder vom vermaledeiten Wucher und Judenzins. Jena 1737.

§. 73.

§. 73.

Vorschlag zur Verbesserung ihrer Sitten.

Ihre Religion bleibt dabei ungetastet. Nur schädliche Irrthümer zu zerstören, ist Pflicht des Staats. Im gebührt also die Untersuchung, wie weit ihr Irrthum der übrigen Gesellschaft schädlich sey. Laßen sich die moralischen Grundsätze der Christen mit ihrer Lehre nicht vereinigen, so sind die Abweichungen davon Auswüchse, welche der Staat ohne Verletzung der Gewissensfreiheit auszuschneiden befugt ist. Auf diese Weise wird auch die Religion der Juden die Wohlthat der dem allgemeinen Zwecke entsprechenden Aufklärung genießen. Bei der noch immer steigenden Fortpflanzung dieses Volkes ist es nicht weniger als bei den christlichen Gemeinden nöthig, sich durch öffentliche Normalunterrichte und Prüfungen seiner zur Religionslehre bestimmter Gelehrten und ihrer Sitten der Harmonie der Grundsätze im Staate in Rücksicht auf Moral und bürgerliche Tugend zu versichern. Auf diese gute Grundlage läßt sich alsdenn um so sicherer das System der Gleichheit bauen, in welche dieses Volk mit Christen mitten unter ihnen durch ihre Beschäftigung zu allen bürgerli-

gerlichen und ehrbaren Erwerbarten gesetzt werden kann. *) Steht den Juden der Weg zum Ackerbau, zu den Handwerkern, zu Künsten und Wissenschaften offen, warum sollten sie nicht lieber darin, als in dem schändlichen Wucher ihren Unterhalt suchen, zu welchen sie oft durch Ausschließung ehrbarer Erwerbarten genöthiget werden? **)

*) In dieser Hinsicht hat man nicht nöthig, um dem gedruckten Judenthume seine Bürde zu erleichtern, und es in den Genuß gleicher bürgerlichen Gerechtsame mit den Christen zu setzen mit unphilosophisch politischen Vernunftschlüssen zu turniren. Das Herz der Juden muß zu erst urbar und zu dem Saamen der moralisch – bürgerlichen Tugenden empfänglich gemacht werden, hat derselbe alsdenn aufgekeimt, und feste Wurzel gefaßt, so kann man mit Herrn **Pilger** ein Klaglied über die harte Behandlung der Juden anstimmen; aber so lange sie in ihrer gegenwärtigen Lage und Umständen bleiben, ist es noch zu früh.

Herr **Pilger** im angef. Werke Seite 85. wirft die Frage auf: – Warum – nennt man bei den Juden allein Wucher, was doch eigentlich der Geist der Handelschaft ist? Wenn der Kaufmann 60 pro Zente auf seine Waaren schlägt, so verdenkt es ihm Niemand, es ist sein rechtmäsiger Profit; und wenn der Jude 10 vom 100 nimmt, so beschuldigt man ihn des übermäsigen Wuchers – der Aufschluß hievon liegt in dem (§. 47. ***) weil der oft übermäsi-

ge Gewinn des Kaufmanns sich nicht in dem Nothstande des Schuldners gründet, wie der Wucher, von dem es heißt:

Es sey mit List erwischt, es sey par force erjaget, wenn es nur im Beutel füllt, weil man nach nichts sonst fraget. Zudem stützt sich der Geist der Handlung nur auf traßirte, (§. 67.) nicht aber auf die eigenen Wechsel, davon hier allein die Rede ist, und welche blos der Deckmantel des Wuchers sind, darinnen man sich nicht nur 10, sondern 100 und mehrere Prozente bedingt, hat also der Jud, gleich dem Kaufmanne eine ordentliche wohl eingerichtete Handlung, so wird ihm der hieraus abgeworfene Gewinn nicht abgesprochen. Jedoch ist der allzu übertriebene Profit der Kaufleute eben so wenig zu billigen; als es ihnen erlaubt ist, durch Arglist und Gefährde volle Kunstgriffe (Chi non l'arte, ferra la bollega, wer die Kunst nicht weiß, der mache den Kram zu) ihre Waaren abzusetzen. *Horatius*, den sie vermuthlich durch ihre Laus Deo zu sehr gekützelt haben, drückt sich gegen sie sehr artig aus:

Multa fidem promissa levant, ubi plenius æquo
Laudat venales, quas vult extendere, merces.

Wofür Andreas *Faustolinus* den Lohn bestimmt:

Perjurata sua postponit
Numina lucro
Mercator stygiis non nisi dignus aquis.

Dagegen das von dem Poet Martialis gegebene Verwahrungsmittel zu benutzen:

Noli

Noli tu quædam referenti credere semper,
Exigua est ttibuenda fides, qui multa loquuntur.

Herr **Pilger** schreibt ferner: — Wir finden den Wucher wirklich eben so stark, wo nicht noch stärker unter den Christen als unter den Juden. — Ob die Christen in Vergleich der Juden den Wucher, sowohl in Rücksicht auf die verhältnißmäsige Zahl der Subjekten, welche den Wucher ausüben, als auch der übertriebenen Quantität der Prozente, welche man sich für das darzuschiesende Kapital bedingt, stärker treiben, daran zweifle ich sehr, wenn man die mannigfältigen Erwerbarten, sich zu ernähren, so bei den Christen ungleich häufiger als bei dem trägen Judenthume sind, die th tigere Lebensart, reine Moral und bürgerliche Tugend bei erstern vor letzterm erwägt. Und gesetzt, daß es unter Christen eben so starke, oder noch stärkere Wucherer gäbe, was gewinnt der Jud dabei? — Ist er desfalls ehrlicher, minder straffenswürdig? — Daß es auch unter Christen Wucherer gebe, dieses ist nicht zu läugnen; deswegen werden die Juden, beschnittene und Christen unbeschnittene Wucherer, oder wie im schwäbischen Landrechte zu lesen, getaufte Juden genennt.

Schier hätte ich den Hauptbeweis, so der Herr Verfasser zur Beschönigung des Judenwuchers angiebt, aus dem Gesichte verloren. Seite 84. spricht er: — Im Falle, wo er (der Jude) die ganze Summe wagt, glaube ich, kann der Jude immer ausserordentliche Zinsen fodern, ohne in die in den Gesetzen dem Wucher bestimmte Strafe zu fallen. — Aber von dem eine Belohnung fodern,

dern, den ich vom Rande des Verderbens zurückreiße, ist nicht minder billig. — Und wenn sich jemand durch diese Hilfe gerettet findet, so ist er diese Belohnung schuldig, die er hier stipulirt, und die *Conditio sine qua non* war, und die vielleicht nicht einmal mit der geleisteten Hilfe im Verhältniß steht, wird der Mann nicht gerettet, nun so ist ja die Summe für den ehrlichen Borger ohnehin verloren — Mehrere Beispiele bezeugen es, daß viele Unterthanen solchen Juden einzig und allein ihre Hilfe und das Wiederaufleben ihres Glückes zu verdanken haben. — Es ist nicht zu widersprechen, daß das Gesetz in Verkündigung des Zinsfußes nur die Regel festsetze und unvermögend sey, den besondern Geldpreis auf einzelne in der Menge sich äußerende besondere Verhältnisse zu bestimmen, wie solches (§. §. 36. 37. und 40.) zu Genügen werde dargethan haben, darunter ohne Zweifel die Gefahr des Gläubigers für Verlust des dargeschossenen Geldes gezählt werden muß (§. 47. *) die Regel verdrängt keine Ausnahme; daher man in solchen Fällen die Erhöhung gemäßigter Prozenten über den allgemein verkündigten Zinsfuß für billig anerkennt. Allein den Anschlag dieses Verlustes den kontrahirenden Theilen oder vielmehr der Willkür des Gläubigers unbeschränkt überlassen wollen, wäre für den Staat eben so viel als den Wucher gutheißen (§. §. 23. 24. 62. 63.) Ich läugne nicht, daß es auch noch ehrliche Juden giebt; aber wo sind die Beweise des Herrn Verfassers von der guten Wirkung des jüdischen Wuchers: — bedrängte Schuldner vom Rande des verderbens zurück zureißen. — Die tägliche Erfahrung beweiset das

Gegen-

Gegentheil, wie solches die im Jahre 1791 zu Halle herausgegebene Pieçe: — etwas über Juden Duldung, sattsam erprobet. — Ist's möglich, daß ein christlicher Gelehrter sogar die christliche Religion, den Juden zu gefallen, der Mißbräuche, die Gesetzgeber der Vourtheile und Unwissenheit, und die Richter der Partheilichkeit anklagt? — Was doch die jüdische Binde vor den Augen eines christlichen Gelehrten vermag! Denn mit freiem Auge hat er gewiß nicht gesehen.

**) Christian, Friedr. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden Theil I. und II. Berlin 1783.

III. Verwahrungsmittel

Erhaltung und Herstellung des Gleichgewichts durch Steuerungsmittel.

A) Gegen wesentliche Bedürfnisse.

§. 74.

Im Staate muß die arbeitende mit der verzehrenden Klasse im Gleichgewichte stehen.

Wäre entweder allgemeine Ehrlichkeit hergestellt, oder wäre nicht Noth, so wäre nicht

Wucher. Noth entsteht aus Bedürfnissen; diese sind wesentlich oder zufällig. (§. 8.) Was den Bedürfnissen steuert, steuert der Noth, was der Noth steuert, steuert dem Wucher. Die Bevölkerung vermehrt wesentliche Bedürfnisse; das Uibermaß der Bevölkerung ist daher eben so schädlich als der Mangel an Volke. Dort trauren noch manche Wüsten, von deren Befruchtung eine Menge bequemlich leben könnten, für welche die Erde hier zu enge ist. Die Aderlaß, welche dem strotzenden Staatskörper durch Kriege angewendet wird, ist ein Mittel, mit Verwüstung der Erde zu tödten, nicht sie zur Kultur und Verschönerung der Erde zu vertheilen. Es muß auf das äusserste gekommen seyn, wenn die Uiberladung der Adern von selbsten reißen, und den Uibefluß entweder durch Auswandern oder durch die heftigen innern Zusammenstöße sich selbst aufreiben macht. Durch ruhige Verpflanzungen der sich und andern schadenden Menge allein kann das gestörte Gleichgewicht hergestellt werden. Sie wird dort Bedürfnisse erzeugen, welche sie hier nur verzehrte, und durch das, was sie dort verzehrt, hier keinen Mangel verursachen. Zum Bestande des Ganzen ist allzeit nothwendig, daß die arbeitende Klasse der verzehrenden

die Waage halte nach dem Verhältniß, als diese die erste überwiegt, muß Mangel entstehen. *)

*) Niemand fühlt den Druck der Bedürfnisse mehr als der, so in Sold und Diensten des Staats steht, sein nach der Zeit, da Geld und Bedürfnisse einander aufwogen, meistens karg genug zugeschnittener Gehalt wird nie nach den steigenden Preisen der Dinge erhöhet. Er darf mit seiner Arbeit für den Staat nicht aufschlagen, und sich des Mittels der Aequation zwischen Gelde und Bedürfnissen nicht bedienen, wodurch sich der Manufakturist, Fabrikant, Handelsmann, Handwerker und jeder Taglöhner schadlos hält. Dieser unter allen undankbarste Stand allein, welcher oft mehr Bedürfnisse, wie alle andere mit sich bringt, hat kein Steuerungsmittel in seiner Gewalt, nur baare Ehr und baare Wissenschaft steuern der Noth; daher ist dieser mehr als irgend ein anderer Stand dem Wucher ausgesetzt. Verdient dieser traurige Seitenblick nicht die Beherzigung des wohlthätigen Staats?

§. 75.

Wesentliche Bedürfnisse z. B. Kriegsschaden, Mißwachs ꝛc. sind durch zu errichtende Magazinen abzuwenden.

Wesentliche Bedürfnisse werden noch mehr durch andere Zufälle verursacht. Kriegs- Brand- Wasser und Wetterschaden, Mißwachs, unverhältniß-

nißmäßige Ausfuhr in das Ausland setzen die unentbehrlichsten Lebenserfordernisse oft in ein so großes Mißverhältniß sowohl mit denjenigen, denen es daran gebricht, als mit dem Mittel, dessen sie dazu bedarfen, daß sie sich fremder Mittel bedienen, und sich von jenen, welche ihre Uiberlegenheit fühlen, die willkührlichsten Bedingnisse, um welchen Preis es auch immer sey, vorschreiben lassen müßen. Umsonst wird hier die Polizei mit mäßigen Taxen zu Hilfe kommen wollen, sie wird das Uibel vermehren. Ersetzt auch gleich der Staat die Kriegs- und andere Schaden entweder aus seinem Schatze oder durch gesellschaftsmäßige Beiträge aller Staatsglieder, entschädiget er die durch Mißwachs Leidende durch Nachlaß der Auflagen, trift er auch noch so wirksame Vorkehren gegen Ausfuhr, so wird doch dadurch nicht wider eingeführt, was schon ausgeführt ist, und die durch erwähnte Zufälle dem Umlaufe entzogene Bedürfnisse werden nicht ersetzt, der dadurch entstehenden Seltenheit der Waaren selbst wird nicht abgeholfen. Soll und muß also der gemeinen Noth gesteuert werden, so kann diese Hilfe nur durch Anordnung beständiger Magazinen erwartèt werden, aus welchen der Nothleidende um den gewöhnlich mäßigen Preis

der Dinge schöpfen kann, wenn er nicht genöthiget werden soll, entweder seinen Mangel mit Diebstahl und Betrug zu ersetzen, oder sein baares Vermögen dem Raube des Wuchers *) zu überlassen.

*) Bedürfniß reizt selbst den Wucherer; jemehr er zu Befriedigung seiner Bedürfnisse bedarf, desto mehr Rechtfertigung glaubt er für sein Handwerk zu finden. Man hört niemand lauter über Theuerung und Geldmangel als den Wucherer klagen.

§. 76.

Uiberhaupt ist für proportionirtes Verhältniß zwischen Produkten und Bedürfnissen aller Arten zu sorgen.

Alles, was zur Aufnahme des Ackerbaues und der damit verbundenen Viehzucht, der Vermehrung der Holzpflanzungen, zur Holzersparniß, zum Behuf inländischer Fabriken und Manufakturen solcher Waaren, welche zur unentbehrlichen Kleidung des Menschen und seinen nöthigen Arbeitsinstrumenten gehören, gereicht, bringt Uiberfluß hervor und vermindert wesentliche Bedürfnisse, weil alles dieses wohlfeile Preise macht. Wie wollte man dem Wucher steuern, wenn alle diese

Bedürfnisse größtentheils ausser Lande erzeugt, auswärts theuer erkauft, das baare Geld dafür hinausgeschleppt, der Dürftige also bald erschöpft, und der Reiche in die Gelegenheit gesetzt würde, sein Geld an den Meistbietenden zu verleihen, wenn endlich dadurch eine solche Ungleichheit einreißen würde, daß zwischen Reichthum und Armuth kein Mittel wäre, und die Uiberlegenheit des erstern Standes dem andern zum Gesetze werden würde. (§. 5.*) (§. 6. ***) Wie kann dieser Ungleichheit besser vorgebogen werden, als wenn Produkte und Bedürfniß durch alle Gattungen in einem solchen Gleichgewichte gehalten werden, daß die Preise der unentbehrlichsten Sachen niemals das Verhältniß des Verdienstes der arbeitenden Klasse übersteigen können.

B) Gegen zufällige Bedürfnisse.

§. 77.

Allzu starker Hang des Luxus.

Auch zufällige Bedürfnisse erzeugen Noth. Täglich vermehren sie sich, und die verfeinerte Sinnlichkeit steht näher an unserer Aufklärung als Sit-

tenverbesserung. Man schämt sich des Geschmacks an Einfalt und Wahrheit, (§. 9. *) so weit sind wir von der Natur abgewichen. Niemand bezeugt mehr einen Hang zu dem, was sein mütterlicher Boden ihm darbietet. Luxus herrschet durch alle Stände, eine nothwendige Geburt des Handels, und dieser ist doch ein unentbehrliches Triebrad der Thätigkeit bei der wachsenden Bevölkerung. Freilich wäre Unterstützung der Armen durch allerhand Kanäle nützlicher Arbeiten; Verschönerung der Wüsten zu fruchtbringenden Gefilden, Beförderungen nützlicher Unternehmungen eine mehr philosophische Quelle, das Geld in Umlauf zu bringen und die allgemeine Thätigkeit zu erhalten, aber sie passet zu unserm philosophischen Jahrhundert nicht, wo Nazionen sich beschäftigen, Nazionen zu täuschen, um daraus zu gewinnen, wo es Staatsmaxime geworden ist, andern den Rang in der Täuschung abzugewinnen, und wo sich eine Nazion mit Recht vor der andern klüger dünkt, und ihr heimlich spottet, daß sie ihre Tändeleien und große Kleinigkeiten ihr zu Bedürfnisse zu machen gewußt hat. Luxus verstöret immer. Wie weit sind wir herabgekommen, daß wir in einem andern Uibel das Mittel gewählt gegen ein Uibel? —

Fängt

Fängt das Mittel nicht schlimmer zu werden an, als das Uibel selbst?

§. 78.

a) Wirkung; b) Hemmung des übertriebenen Luxus.

Luxus erschlafft das Volk; Erschlaffung macht unthätig. Luxus führt mit fremden Produkten auch fremde Laster ein. Luxus führt das baare Geld in das Ausland, und erhöhet seinen Preis im Mutterlande; Luxus reizt durch seine Neuheiten; verschlingt durch seine Reize die Baarschaften, schiebt falsche Begriffe vom Range, Ehre und Anstand unter, schimmert mit dem Scheine des Reichthums, und opfert diesem falschen Götzen mit versteckter und daher um so grausamerer Noth. Wie nothwendig wird es, der Geschäftigkeit eine andere Richtung zu geben! — Wenn die Gesetze dem einzelnen Verschwender Einhalt thun, warum nicht der verschwenderischen Nazion? — Man strafe nicht den Wucher, man strafe die Prediger des Luxus. Man gebe dem Handel eine davon abziehende Wendung, man verwahre die Grenzen gegen Einfuhr dieser verschlingenden Puppe, man

vertilge mit Wasser und Feuer, was über die Grenzen einschleicht; aber man sorge zugleich in seinem eigenen Lande für das Nothwendige, Nützliche und Bequeme, man schaffe dem Uiberfluße daran ohne jemands Täuschung Abzug in das Ausland, man lasse keinen Ausfluß von außen zu, als was Nothwendigkeit, Nutzen und Bequemlichkeit verlangen, nicht Seltenheit, nicht Schönheit, nicht Pracht. Muß dem ohngeachtet Thorheit und Eitelkeit der Mode und der Verfeinerung ein Opfer bringen, so ist es besser, das Mutterland benutze die Thorheit als ein fremdes, nicht nur, weil das verschwendete Geld in dem innern Umlaufe erhalten wird, sondern auch, weil die Regierung alsdenn das Heft in der Hand behält, den Strom, wenn er schädliche Verwüstungen anstellt, zu hemmen.*)

*) Freilich muß der Reiche etwas haben, um seinen Uiberfluß mit Nutzen und Vergnügen mitzutheilen; aber muß es deswegen Luxus seyn? — Er reißt nieder, was Aufklärung aufbauet, und macht den Geist stumpf, die Lust zu fühlen, welche die Anwendung auf würdigere Gegenstände zur Ehre der Menschheit gewährt. Wie viel ist noch zu diesem großen Endzwecke zu thun! — Welche Wunderkraft wird das Herz des Reichen stimmen, hier einen Theil des Uiberflußes der Unterstützung elterlos umher irrender Kinder zu widmen, in welchen, wenn sie nicht gar

die Verwahrlosung zu Bösewichter macht, dem Staate als nützliche Bürger zu Grunde gehen. — Dort Wittwen verdienstvoller im Dienste des Staats erschöpfter Männer. — Hier Zufluchtsörter für gefallene Mägdchen, um gegen Welt und Verführung gedeckt sich wider zur Tugend zu erschwingen. — Dort für Unglückliche, für Elende, für Nothleidende ohne Aussicht, ohne Anspruch auf Glück. — Hier zur Beruhigung mit Nahrungssorgen kämpfender und in eine betrübte Zukunft ihrer Kinder schauender Staatsdiener. — Dort für manche andere wohlthätige Einrichtung, daß sie nicht fromme Wünsche bleibe? — Beispiele unterstützen Gesetze, wirken mehr als Gesetze. Der Mensch ist nichts, wozu ihn nicht Beispiel und Unterricht macht. Herrscher geben den Ton, und theilen ihn denen, so dem Throne zu nächst stehen, diese den angränzenden Ständen, und sofort einer dem andern mit. Spielen Große mit Flittergold, wie soll sich der Geist unter ihnen einen edlern Schwung geben? wird die Größe in eitelm Prunk gesucht, wie kann vernünftige Frugalität bei der Stufenreihe der untern Stände in Hochschätzung kommen? — Uippigkeit, Noth und Wucher stiegen bei den Römern in einer Parallel.

§. 79.

Luxus erweitert seine Gränzen durch den häufigen Mißbrauch des Goldes und Silbers.

Wir sehen es vor Augen, daß nicht der Mangel an den edeln Metallen, sondern die grenzenlose

Verwandlung derselben in Geschirre und Geräthschaften, in Verzierungen aller Arten ganz gegen ihre Bestimmung sie selten macht. Sie sollen das Gepräg des allgemeinen Mittels annehmen, um zum erleichterten Eintausche aller Bedürfnisse zu dienen, nicht selbst zur glänzenden Waare umgeschmolzen werden; sie sollen nicht an den Wänden und auf den Kleidern verrieben werden, nicht in Schränken todter Schätze ein schimmerndes Grabmal ausfüllen, sondern aus Hand in Hand gehen, und den Wechsel wesentlicher Bedürfnisse befördern. Wir sehen hundert tausende an den Leibern beider Geschlechter nachläßig hängen, und von der Modesucht wie das zarte Grüne vom Nordwind im März verzehren und in die Lüfte duften. Der häusliche Geschmack verliert sich lüstern in fremde Sitten, schämt sich seiner Heumat, und findet keine Befriedigung, wenn sie nicht kostbar ist. Wir sehen, wie der deutsche Genius durch Nachahmung verzärtelt, abgespannt von seinem ursprünglichen Ernst sich am Gängelbande der Mode wie ein Kind von allen fremden Nazionen zum Gespött biederer Männer herumführen läßt. Alles dieses sehen wir, wir beklagen die bis zur Klasse der Dienstboten eingreifende Seuche, wir erkennen

nen das von Kummer oft blasse Angesicht unter geborgtem Schimmer, wir fühlen das Elend, mit welchem das Millionweise meistens ohne Hofnung der Rückkehr aus Deutschland auswandernde Geld uns schreckt und unsere Enkel zur Verzweiflung bringen wird; vor unsern Augen führt das Uibel jeden Stand, jedes Geschlecht, jedes Alter an den Schlund des Verderbens, und noch beugt man der Puppe die Knie, mit welchen man sie von sich stoßen sollte; noch opfert man dem Abgott Weihrauch, welcher unsere Verachtung verdient, noch räumt man der Thorheit Verdienste und Range ein, noch vermißt man wohlthätige Beispiele ganz, oder von gesetzlicher Unterstützung, von Hochachtung, von Nachahmung verlassen; noch vermißt man wohlthätige Luxusgesetze, welche das äußere Unterscheidungszeichen der Stände ohne Pracht bestimmen, an der Nazionalkleidung und Nazionalkarakter (zwei natürlich zusammenhangende Dinge) zugleich arbeiten, den Stoff der Verschwendung entziehen und ihr die Kraft benehmen, an die Stelle wahrer Bedürfnisse falsche einzuschieben.

§. 80.

§. 80.

Die Sittenverbesserung ist die Grundfeste der Luxusgesetze und der Kleiderordnung.

Doch nein! Zu fruh kämen Luxusgesetze, zufruh Kleiderordnung. Alle Gesetze ohne allgemeine Sittenverbesserung taugen wenig, nützen nichts. Die Volksmasse besteht noch zum Theil aus verwahrlosen Menschen; je weniger Räderwerk in der Maschin, desto weniger Gefahr für Stockung. Allgemein moralischer Sinn übertrift die Kraft der Gesetze. Der Mann muß erst zu empfinden fähig seyn, daß sich nur der Livrebediente zum Schau ausstelle; daß weder Rang noch Verdienst sey, Wappenträger der Thorheit zu werden; der Mann muß erst erröthen lernen, den Rock zum Schild des Standes und der Würde auszuhängen; er muß sich des Knabenspiels zu entwöhnen lernen. Aufklärung und Moral dringen tiefer, wenn Gemälde aus dem Leben sich anschaulich machen. Man mache die Thorheit zum Gegenstande des öffentlichen Spottes, geschwind wird die Bürgers Tochter den Hut wegwerfen, unter welchem nur geschändete Dirnen erscheinen dörfen; wie schön

wird

wird sie das reinliche aber dauerhafte weiße Leinenzeug finden, wenn sich die Dame von Ansehen darin putzet. O ihr Großen und Reichen stimmt zur Ehre unseres Jahrhunderts den Nazionalsinn, ruft durch euere mächtige Beispiele die alten Sitten unserer Väter hervor, welche ihnen mehr als Gesetze galten; von euch hängt mehr ab, als ihr selbst euch nicht schmeichelt; seyd stolz darauf und verdient die Abhängigkeit des Volkssinnes von euch; ohne euere Ermunterung werden Nazionen den tödlichen Schlummer fortschlafen, aus welchem nur die Härte des Strohbettes die gepuzte Puppe endlich erwecken wird. *)

*) Ohne Simplizität der Sitten kann Simplizität der Geschäfte unmöglich erwirkt werden. Es sind würdige und für unser Jahrhundert äuserst wichtige Preisfragen: — Woher kömmt's, daß der ernsthafte Deutsche sich lieber die verzärtelte Sitten und flatterhafte Handlungen einer fremden Nazion zum Model gewählt, als die Simplizität und Frugalität einer andern? — Wie ist dem Luxus ohne Strafgeseze Einhalt zu thun? — Wie ist Simplizität der Sitten wieder herzustellen? — Die Simplizität der Geschäfte wird sich von selbsten davon ableiten lassen. Je größer der Staat, jemehr der Bedürfnisse, je größer der Luxus und Wucher. Meiner Einsicht nach läßt sich in kleinern Staaten dem Uibel noch leichter

Schran-

Schranken setzen, nicht nur, weil die Geldgeschäfte leichter zu übersehen sind, sondern auch den Bedürfnisse leichter abzuhelfen ist.

Kein Staat hat es zwar in seiner Gewalt wohlfeile Preise der Bedürfnisse zu erwirken, sie hängen einzig von Konkurrenz ab; (§. 14. **) aber jeder Staat hat doch in seiner Gewalt, Bedürfnisse einzuschränken, und wenn er kein dazu führendes Mittel unversucht läßt, so ist in Rücksicht auf Erwirkung wohlfeiler Preise wesentlicher Bedürfnisse schon vieles gewonnen. Steigt der Marktpreis der Früchten zu hoch und scheint wucherhaft zu werden, so sind Verbote nicht nur unnütz, weil sie den Hunger nicht stillen, sondern vermehren noch das Uibel; aber die kluge Polizei öffnet auf diesen Fall vorbehaltene Vorrathshäuser, hilft dem Mangel der Konkurrenz ab, und steuert dadurch ohne Gesetze dem Kornwucher, erschwert aber zugleich nebenher den wucherhaften Aufkauf, und schadet ihrem Endzwecke durch die derbste Strafen nicht, mit welchem sie dem Kornwucherer nicht nur blos drohet, sondern durch Vollziehung wirklich schrecket.

Die Erfahrung ist Bürg für die Wirkung dieses guten Grundsatzes, warum soll sie bei dem Geldwucherer fehlen? — Warum sollen die wider den Strom hoher Zinsen sich öffnenden Staatskassen die Wirkung nicht thun, wenn der Wucherer zugleich gestraft wird? — Der Strang hilft dem Diebstale nicht ab, soll man deßwegen den Dieb ungestraft gehen lassen? — Wenn Ehrlichkeit allgemein hergestellt wäre, würde freilich kein Strang nöthig seyn; aber wäre der Menschheit

heit dadurch gedient, wenn man solange den Strang nicht brauchen wollte, bis allgemeine Ehrlichkeit hergestellt sey? Günther am angef. Orte. Seite 160 — 167.

§. 81.

Uippigkeit vom Auslande genährt ist für den Staat eine schädliche Quelle.

Wer sagt uns, daß Luxus das Triebrad des Handels seyn muß? — Alles, was den Handel befördert und erweitert, vermehrt das Geld im Umlaufe; aber was für die Modesucht ausläuft und nicht zurückkehrt, bleibt ja nicht im Umlaufe. Ziehet auch ein einzelner Stand aus dem Verkehr eine zeitlang Gewinn, wie traurig ist die Bereicherung eines von der Noth der andern Stände? — Tausend Arme darben, aus deren Verderben sich wenige nähren. Glückliche Staaten, welche durch inländische Fabriken und Manufakturen die Hände ihrer Dürftigen beschäftigen, die Nothleidenden sättigen, den fremden Einfluß verdrängen und gegen ihren Uiberfluß nur wesentliche Bedürfnisse eintauschen! Der Einfluß ist entschieden, welche die Beschaffenheit des Handels auf den Karakter der Nazion hat; giebt er ihr eine

Puppe

Puppe zum tändeln in die Hand, so wird sie immer spielen, immer in ihrer Kindheit bleiben. Niemals wird sie sich das kindische Vergnügen entziehen, das ihr die Puppe macht. Nur ernsthafte Gegenstände in den Händen der Nazion stimmen die Begriffe von ihren Bedürfnissen, und lehren sie Zufriedenheit, Genügen, Mäßigung, Frugalität, steuern der zu großen Ungleichheit zwischen Mitteln und Bedürfnissen, und entziehen die Nahrung dem Wucher.

§. 82.

Nur die weise Gesetzgebung kann dieser Noth abhelfen.

Wer Noth währt, der währt Wucher, und wer kann das besser als das mildthätige Gesetz? — Drücken die arbeitende Klasse ungleiche Grundsteuer, von wem hängt es ab, sie durch gleiche Vertheilungen erträglicher zu machen? Warum soll der von seinem eigenen Schatze zehrende und der arbeitenden Klasse müßig zuschauende Reiche nicht den Last mit derselben theilen? — Warum soll er nicht zur Gesellschaft beitragen, aus welcher er seinen Reichthum gezogen hat, und

welche

welche er noch zu seinem Unterhalt benützt? — Setzt den Landmann Unfruchtbarkeit seiner Felder, Viehfall, Brand, Krieg und Verwüstung in Noth, von wem hängt es ab, Produkten, Viehe, und Hofstätte durch Assekuranzen in Schutz zu nehmen, Kriegsschäden auf alle auch nicht betroffene Provinzen einzutheilen, oder aus dem Schatze des Staats oder durch Zuwendung solcher Vortheile zu ersetzen, welche hinreichend sind zur Erhollung der Geschwächten? — Stocket der Abzug der Produkten, und stellt den Bauern, den Handwerker, den Fabrikanten Noth aus, von wem hängt es ab durch kluge Vorkehrungen den stockenden Abzug zu befördern, und wenn Anschläge versagen, sie aus dem Schatze des Staats selbst anzukaufen, nicht um Verkehr und Handel damit zu treiben (denn wehe! wenn der Regent selbst Handelsmann ist) sondern durch den Vorschuß des wahren Geldwerths die Quelle offen zu halten, und nur in Verwahr genommene Produkten mit Gelegenheit, die der Dürftige nicht erwarten kann, in Zirkel wieder zugeben? Will die Nahrungsquelle mit dem Tode der Männer für die zurückgelassene Familie verseuchen, von wem hängt es ab, den Zünften, Handwerkern, jedem Stande, jeder

kleinen Gesellschaft im Staate solche Einrichtung durch Nothdurftskassen, Wittwen- und Waissenin- stituten zu geben, welche wenigstens die äußerste Noth zu brechen vermögend sind? — Für wen soll der Staat Schätze sammeln, wenn nicht für den Staat? und kann der Staat bey vielen Unglücklichen glücklich seyn? — Drohen die Gold, Silber, Kleider, alles verschlingenden Lottos und Lotterien dem gemeinen Haufen — Hazard und andere große Spielarten den Vornehmen den Untergang: von wem hängt es ab Würfeln, Charten und unglücklichsten Privilegien die störende Kraft zu nehmen? —

§. 83.

Den der Noth abhelfenden Steuerungsmitteln sind die Volkszählungen und klassenmäge Eintheilungen zuzugesellen.

Je weniger zu borgen nöthig ist, desto weniger findet Wucher Plaz. Wo der Staat mit anhaltender Sorgfalt für die Wohlfeile der wesentlichen Bedürfnisse zum Leben und zur Bedeckung wacht, kann nur aus Muthwillen Noth entstehen, für welche er nicht zu haften hat. Erschöpft eine

ausser-

ausserordentliche Theuere den Bürger dergestalten, daß er die unentbehrlichsten Bedürfnisse oder das Geld dafür zu borgen genöthiget ist, so ist es eine fehlerhafte Einrichtung der Maschine, seltner ein gewaltsamer unhintreiblicher Zufall. Der Hausvater müßte schlecht in seiner Haußhaltung bewandert, mit der Menge, die er zu ernähren hat, und mit der Art, sie zu ernähren, ganz unbekannt seyn, welcher weder seine Bedürfnisse vorauszubestimmen, noch der Mittel sich zu versichern im Stande wäre. Volkszählungen und klassenmäsige Eintheilungen führen in jedem Staate zu dieser Kenntniß, und großen zusammenhängenden Staaten dienen ihre verschiedene Provinzen zu so vielen Vorrathskammern; man darf nur die Kommunikationswege erhalten, auf welchen eine der andern ihren Uiberfluß mittheilt, so steuern sie wechselseitig ihrer Noth ohne andere Hilfe als ihres eigenen Interesse, wird also nur dafür gesorgt, dieses wechselseitige Interesse im Gleichgewicht zu erhalten, so kann niemalen eine wahre Noth dem Wucher Schlachtopfer bringen.

IV. Verwahrungsmittel.

Aufrechthaltung des Kredits.

§. 84.

Wirkung des Kredits.

Ehrbare Arten zu leihen und zu borgen werden erschwert, oder verfallen durch den sinkenden Kredit. Was also Kredit erhält, erhält und vermehrt den Reichthum und entkräftet den Wucher. Nichts schadet demselben mehr als Verwahrlosung der Eigenthumsrechte; der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Glaubens und schlaffe Gerechtigkeit. Vertrauen allein kann dem Kredit Bestand und Festigkeit geben, und was ist Vertrauen anderst als eine allgemeine durch die Erfahrung bestättigte gute Meinung. Unsicherheit unterdrückt sie. Wenn dem Privatmann daran gelegen ist, die von ihm gefaßte gute Meinung zu erhalten, und sein Wort ihm deswegen heilig seyn muß, so muß der öffentliche Glaube um so unverbrüchlicher seyn. Ist der Gläubiger unsicher, ob man ihm das durch öffentlichen Glauben zugesicherte Wort halte, so leihet er entweder gar nicht, oder sucht die Sicherheit,

so er in dem öffentlichen Glauben vermißt in Bedingnissen, welche den Schuldner beschweren. Schlaffe Gerechtigkeit verscheucht ehrliche Gläubiger. Sie werden ihr Geld unter andere Gerichtssprengel, wo dem Schuldner keine willkührliche Nachsicht angedeihet sich fruchtbar zu machen suchen und der innern Zirkulation allzeit mit Nachtheil das ganze entziehen. Zum Verfall des Kredits wirkt nicht weniger der Unwerth des unbeweglichen Vermögen. Der Werth der Güter hängt natürlich von ihrer Produktion, und der Werth der Produkten, von dem Absatze der Produkten selbst ab. Durch nichts mehr kann also der Werth der Güter und folglich der Kredit in seinem Verhältnisse erhalten werden, als durch ununterbrochene Bemühung den Produkten einen schnellen und gewissen Absatz zu verschaffen, so greifen die verschiedenen Räder der Maschine in einander, um sich in eine sich allzeit gleiche Bewegung zu setzen; ein stockendes Rad macht die Bewegung ungleich, welches dieselbe in Gefahr setzt über kurz oder lang sich selbst aufzureiben.

V. Verwahrungsmittel.

Einführung der Leihehäuser.

§. 85.

Vortheil der Leihehäußer.

Die Konkurrenz ist, was den Waaren einen richtigen Preis setzt, und die richtigen Verhältnisse unter ihnen feststellt. Jemehr Leute es in einem Staate giebt, die mit Geldausleihen sich abgeben, desto weniger gewinnt Wucher. Ganz würde er verdrängt werden, wenn man nur allzeit unter obrigkeitlicher Aufsicht handeln könnte und müßte. Da aber die meisten Leihehändel dem obrigkeitlichen Auge entzogen werden, und kein Gesetz stark und geschickt genug ist, sie alle darunter zu zwingen, so ist kein anderes Mittel übrig, als daß der Staat selbst Gläubiger wird, nur muß er nicht Monopolist seyn. Tiber verordnete, daß, wer Geld brauchte, es aus der öffentlichen Schatzkammer gegen Verpfändung seiner Grundstücke borgen sollte. Wenn die Fruchtpreise zu hoch steigen, so ist das kräftigste Mittel, sie herabzusetzen, wenn es die

Poli-

Polizei in ihrer Gewalt hat, den Markt mit Früchten aus ihren Vorrathshäuser reichlich zu versehen. (§. 80.*) Es ist Pflicht für den Staat dem Dürftigen einen sichern Ort anzuweisen, wo er das nöthige Geld ohne Gefahr wucherlicher Beschädigung borgen könne, nur darf es auf kein Monopol hinauslaufen, der Staat bietet dadurch jedem Sicherheit gegen wucherliche Verletzung dar, und es ist fast kein großer Staat in ganz Europa, welcher nicht in Errichtung öffentlicher Leihehäuser das Mittel und den Zufluchtsort wider die Grausamkeit des Geizes ausstellt; hier mit größerm; dort mit geringerm Nutzen, je nachdem die Einrichtung sblcher Leihehäuser beschaffen ist, daß sie ihre Wirkung mehr oder weniger mittheilen kann.

§. 86.

Wem' die Leihehäuser nützen.

Dreierley Klassen von Menschen giebt es, welche in der bürgerlichen Gesellschaft anderer Geldnothwendigkeits und Nutzenshalber bedarfen. Die erste sind ganz erarmte Leute, welche ein gänzlich zerrütteter, keiner Aushilfe mehr fähiger Nahrungs-

stand zum Genuße der Allmosen eigenschaftet, für sie sind die Armenanstalten. Die andern sind Dürftige durch häusliche Beschwernisse so gedruckte Menschen, daß sie auf eine Zeit Geld nöthig haben, sich und ihre Familie von bevorstehender Noth zu befreien. Die dritte Klasse sind, welche befreit von drückender Noth zum Behuf des Handels und größern Gewinns halber Geld lehnen; für diese sind die Wechselbänke. Gegen sie vermag der Wucher nichts; legt er ihnen schwerere Bedingnisse vor, als sich mit ihrem absichtlichen Gewinn vereinbaren läßt, so hat er keinen Grund sich solche aufbringen zu lassen, und sind die Bedingnisse, so sehr sie auch nach Habsucht zugeschnitten sind, dennoch so beschaffen, daß der Geldaufnehmer doch noch seine Rechnung dabei findet, so schadet ihm der Wucher nicht. Also Gelddürftigen der zwoten Klasse ist eigentlich der Wuchertisch allein gefährlich, und diesen ist eigentlich die Wohlthat der Zufluchtsörter gewidmet, nicht denjenigen, welche Gewinn mit erborgtem Gelde zu machen, die Absicht haben.

§. 87.

§. 87.

Erfordernisse eines Leihehauses in Rücksicht a) auf Einrichtung und Allgemeinheit.

Da ihre Verfassungen verschieden, wenn schon nach gleichem Zwecke eingerichtet sind, so wird es genug seyn, die Hauptbedingnisse zu bemerken, unter welchen sie den ausgebreitesten Nutzen bringen.

Erstens sollen Leihehäuser keine privat Gesellschaften sondern den Landesherrn zum Stifter haben; denn sie haben zu ihrer Grundlage einer Dotirung und eines gegen alle Zufälle gesicherten Zuflusses, zu ihrem Bestande den öffentlichen Glaube und zu ihrem Entzwecke die uneigennützigste und öffentliche Verwaltung nöthig, welche ihr nur der Landesherr, der Regent ertheilen kann. Denn was öffentlichen Nutzen leisten soll, muß öffentlich verwaltet werden, diese Verwaltung kann nicht unter der Richtung solcher Leute stehen, welche ihre Privatrechte dabei interessiren.

Zweitens in großen Staaten ist es nicht genug, wenn etwa nur die Hauptstadt jeder Provinz ein öffentliches Leihehauses hat. Ist der Bedrängte zuweit entfernt, daß er ganze Reisen dahin

und zurück anstellen muß mit Beschwerden, welche etwa auch bei dem Wucherer nicht größer sind, und die Hilfe in dem Angenblicke nicht haben kann, wo er sie bedarf, so fällt er unterweg dem Wucherer in die Hände, so ist der größte Nutzen des Leihehauses für ihn verloren. Es erfordert deswegen nicht mehr zu seinem Fond, wenn es in mehrere Zweige, doch unter einem Hauptbureaux eingetheilt ist, es erfodert nur Sicherheit des Orts zum Verwahr des Unterpfandes, Ordnung und ehrliche Leute.

§. 88.

b) Auf die Art, es zu benutzen.

Wenn das Leihehaus für den Bedrangten ein gewisses Zufluchtsort gegen den Wucher abgeben soll, so muß es leicht und geschwind zu erreichen seyn. Und warum sollte es in Staaten, welche in Bezirke eingetheilt sind, unmöglich fallen, in jedem Bezirk zwar nur ein öffentliches Leihehaus in dem Wohnsitze des Oberbeamten aufzurichten, aber demselben in mehrern Hauptflecken oder kleinen Landstädten soviele Bureaux unterzuordnen, daß aus keinem Nebenorte mehr als eine Tagreise erfodert werde, dahin zu kommen, die Verwaltung dieser

gut-

gutthätigen Polizeyanstalt sowohl an dem Orte des Haupt = als der Nebenbureaux mit dem Richter und Polizeyämte der Orten zu verbinden, und der ganzen Anstalt die Richtung zu geben, daß sich die Nebenbureaux mit der Hauptbureaux und die Hauptbureaux mit der Provinzialbureaux und endlich alle Provinzialbureaux mit der Generalbureaux in der Haupt und Residenzstadt konzentriren, diesem die Provinzialbureaux am nächsten, den letztern die Hauptbureaux und diesen die Nebenbureaux untergeordnet werden. Durch diese Eintheilung würde der Vortheil mehr erzielt, daß durch die Vertheilung die Verwaltungsgeschäfte erleichtert und ohne sonderbare den Fond beschwerende Vermehrung des Personale von den vorgesetzten der Polizey, mit welcher dieser Gegenstand vor sich genau zusammen hängt, verrichtet werden können. Da in großen Staaten große Armeen unterhalten werden, so wird es kein Beschwerniß machen, dieselbe so auf dem Lande zu vertheilen, daß es den Bureaux zur Sicherheit nie an Wache feble; wozu selbst zu Kriegszeiten Invaliden dienen können; und da jedes Unterbureaux von dem Oberbureaux dieses von dem Provinzialbureaux, die Provinzialbureaux von der Generalbureaux kontrollirt wird, und eines

nes für das andere stufenweise haften muß, so knüpft sich das Ganze in ein Band zusammen, welches von einem Geiste der Ordnung beseelt wird und die Kette seiner sich selbst gebenden Sicherheit schlingt.

§. 89.

c) Auf die Erhaltungsmittel.

Die Mittel zur Zusammensetzung des Fonds müßen, damit sie dem Unterthanen nicht wie eine neue Auflage scheinen, wohl gewählt und daß sie für einen jeden Strichland hinreichen, vervielfältiget werden. Vorzüglich muß dem Leihehause das Befugniß zustehen, selbst Gelder zu lehnen; da der Staat die Bürgschaft für dasselbe auf sich nimmt, so gewinnen die Gläubiger desselben die erste Sicherheit, und daher können demselben Pupillen- Kirchen- und andere milde Stiftungsgelder sicher anvertrauet werden, wenn der Staat auch aus seinem Schatze mehr nicht zu Erhaltung des Fonds, als die Garantie für die Sicherheit der Gläubiger beiträgt, so wird es doch nie an häufigen Zuflüße fehlen; *) und da der Staat auf diese Weise sich die Gelegenheit verschaft, das baare Geld der Reichen selbst auszulehnen, so versichert

er

er sich dadurch des Mittels, solches auf ehrbare vom Wucher unbefleckte Bedingnisse auszuleihen. Das Leihehaus kann freilich die Prozenten nicht geben, die es nimmt, weil es zu Bestreitung unumgänglicher Verwaltungskösten einen Aufwand zu machen hat, welchen billig diejenigen tragen, denen die Anstalt nützt; es muß aber Grundgesetz seyn, daß, wenn nach einer genauen Berechnung ein Prozent dazu hinreichet, nicht zwei Prozenten mehr genommen werden, damit der verhältnißmäßige Zufluß der Gläubiger und Schuldner des Fonds erhalten werden.

*) Zur Erweiterung des Fonds für das Leihehaus können Lokalumstände noch mehrere Quellen eröffnen, wenn ihnen die zweckmäßige Richtung gegeben wird, so z. B. ist es billig, daß diejenige, welche auswandern, und diese Wohlthat genossen, oder doch genießen konnten zur Vergeltung dieses Genusses etwas weniges aus ihrem Vermögen dem Hause zurückließen, und treten neue Bürger in den gesellschaftlichen Vortheil, so ist es eben so billig, daß sie für diese Theilnehmung etwas weniges beitragen.

§. 90.

d) Auf Abwendung alles Nachtheils.

Bedingnisse, welche Abwendung alles Nachtheils von dem Fond zum Endzwecke haben, sind nicht

nicht zu übergehen; daher sind die allen frommen Stiftungen zu statten kommende Privilegien nicht nur auch dem öffentlichen Leihehause als einer nicht weniger gemein ersprießlicher Stiftung anzuwenden und die Rechte der Minderjährigen angedeihen zu laßen, sondern es ist ihm auch ein gewisses Vorzugsrecht in Konkursfällen, jedoch mit der Mäßigung einzuräumen, daß dasselbe keinem Dritten oder dem Kredit überhaupt nicht nachtheilig werde; es ist daher Grundsatz, daß

Erstens ohne Unterpfand nichts ausgeliehen werde, dieses aber in beweglichen und unbeweglichen Sachen sowohl, als auch gerichtlichen Obligationen bestehen könne;

Zweitens das Pfand den zweifachen Werth des darauf geborgten Geldes zum wenigsten enthalten müße;

Drittens das bewegliche Unterpfand, es möge nun solches bei dem Leihehaus hinterlegt werden, oder seiner Eigenschaft nach, wie z. B. Wein an einem andern Orte, selbst in dem Hause des Geldaufnehmers liegen bleiben, die Rechte eines Faustpfandes dem Hause mittheilen solle, doch in dem Falle nur alsdenn, wenn das Unterpfand unter des Hauses Siegel liegt;

Vier-

Viertens dieses Pfand weder unter dem Vorwande einer fremden, gestohlnen oder von irgend einem Vorrechte behaften Sache in rechtlichen Anspruch genommen werde könnte;

Fünftens das Haus nicht verbunden werde, das Pfand in Konkurs eher in die gemeine Masse des Kridarius zurückzugeben, bis der Kurator solches mit Zahlung des darauf geliehenen Geldes ausgelößt;

Sechstens das Haus selbst befugt werde in einer bestimmten Frist nach der Verfallzeit die Pfänder öffentlich zu versteigern, mit der Verbindlichkeit jedoch, das, was darüber gelößt worden ist, nach Abzug Kapitals, Interessen und Versteigerungsunkösten gegen Empfang des Pfandscheins zurückzugeben; die unbewegliche Unterpfandsstücke aber ausgenommen, welche so wie die Verpfändung nicht ohne Wissen der kompetenten Gerichte geschehen kann, also auch nicht anderst als von diesen vergantet werden dörfen;

Siebentes das Haus berechtiget werde an jeden, welcher den Pfandschein übergiebt, die Zahlung des Uiberflusses mit voller Wirkung der Erledigung zu leisten.

§. 91.

§. 91.

e) Auf Wohlstand.

Die Armuth macht ehrbare Menschen schamhaft. Diese Scham ist öfters die traurige Ursache, daß der Mensch mehr Widerstand in sich fühlt, seinen elenden Zustand einem ehrbaren Manne, bey welchem er dadurch in Erniedrigung zu fallen fürchtet, zu erkennen zu geben, als sich dem Wucherer mit Verdeckung seines wahren Zustandes aufzuopfern. Selbst ist vielen, welche ein unvorgesehener Zufall dem Drange, Geld in dem Augenblicke aufzuborgen, ausgesetzt sind, die Verletzung, welche sie vom Wucherer erdulden, nicht so empfindlich, nicht so nachtheilig, als die Gefahr für ihren Kredit, welcher sie die Bekanntwerdung ihres Zustandes ausstellen würden. Solche Menschen werden keinen Schutz wider den Wucher in dem Leihehaus finden, wenn es nicht dessen Verfassung schon mit sich bringt, daß selbst der wahre Schuldner dem Hause ganz unbekannt bleiben könne. Was kann diesem der Namen nützen? — Es ist zur Sicherheit des Leihehauses genug, wenn es sein hinreichendes Unterpfand besitzt, und dem Inhaber des Pfandscheins versichert der Besitz dieser Urkunde,

ohne

ohne daß sein Namen bekannt werde, sein hingegebenes Pfand wieder zu erhalten. Von Ordnung, Einrichtung der Bücher und der vorsichtigen Verwaltung ist es überflüßig hier zu reden, die Leihehausverordnungen der berühmtesten Städte sprechen weitläuftig davon.

VI. Verwahrungsmittel.

Errichtung einer Leihekommission.

§. 92.

Beständige Uibersicht der Geldgeschäfte.

Einzeln und für sich allein kann kein Mittel ganz wirken, da alle zusammen die vollkommenste Wirkung kaum versprechen. Wird keine Anstalt getroffen, mittelst welcher alle Mittel in beständiger Vereinigung und Vergleichung unter obrigkeitlichem Ansehen erhalten werden, so werden sie nie zusammen wirken, und der Zweck wird nie erreicht. Von diesem Mangel, scheint es mir, schreibt sich die Unwirksamkeit der zeitherigen Wuchergesetze mehr, als irgend einer andern Ursache her. Nirgends

wurde ihnen durch Modilirung anderer Verhältnisse, welche ihre Wirksamkeit doch voraussetzt, nachgeholfen, nirgends die Vereinigung aller zu dem nämlichen Zwecke führender Mittel gesucht; die nothwendige Folge davon war ihr Verfall, daß man sich kaum mehr ihrer im praktischen Leben erinnert.

§. 93.

Nothwendigkeit einer zu errichtenden Leihe-kommission.

Es entsteht daraus die Nothwendigkeit, daß die Regierung in Stand gesetzt werde, von der im Zirkel der Anlehn laufenden Geldmasse, und daher von dem läufigen Geldpreise, welcher das Verhältniß dieser Geldmasse richtig bezeichnet, beständig unterrichtet werde; wie sollte sie sonst nach Erforderniß der sich veränderenden Verhältnisse mit Kraft ins Mittel treten können? — Sie muß sich eine immerwährende Uibersicht der Geldgeschäfte zu verschaffen wissen, wenn sie die Mittel anwenden soll, ohne sich einer mit nachtheiligem Zwange allzeit verbundener also zweckwidriger Direktion

der-

derselben zu unterziehen. Was Leihehäuser und alle ähnliche öffentliche Anstalten auf Erleichterung der Gelegenheit, ohne Furcht vor wucherlicher Vervortheilung Geld zu borgen, wirken können, wird nie genugsam wirken, wenn nicht zugleich durch eine öffentliche Anstalt auch dafür bey Geldgeschäften ausser den Leihehäusern gesorgt wird. Oeffentliche Leihehäuser und öffentliche Leihekommissionen sind alsogleich nothwendig. Nur durch diese kann die Regierung die Notizen sowohl im Ganzen als im Einzeln erhalten, welche die zweckmäßige Leitung der Mittel erfodert.

§. 94.

Erfodernisse einer Leihekommission.

Wenn eine beständige Leihekommission aus Rechtsgelehrten und Handelsmännern von geprüfter Einsicht und Redlichkeit zusammengesetzt wird, wenn nur bei ihr die Anzeige ausleihbarer Gelder und die Anfrage darum geschehen kann, wenn zu dem Ende alle Gerichte und Obrigkeiten den Etat jeden Orts bestehender Pupillen-Depositen-Administrations- und Stiftungsgelder getreulich vorzulegen

 haben,

haben, wenn die Kommission von den ausleihbaren Geldsummen wochentlich öffentliche Nachricht zu ertheilen hat, wenn dadurch das Handwerk der gefährlichen Geldmackler entbehrlich gemacht wird, wenn dadurch die Kommission in Stand gesetzt wird, die Regierung von der vermehrt oder verminderten Anfrage verläsige Anzeigen zu machen, und die Grundursachen vorzulegen, wenn sie die Zinsfreiheit unter Handelsleuten und in Handlungsgeschäften den Kontrahenten ohne weitere Untersuchung, als ob dieselbe zur Klasse der Handelsleute gehören, überlassen muß, wenn sie bei Geldleihen unter andern Klassen auch alsdenn höhere Zinsen, als das Gesetz verkündet, gestatten darf, falls sie dem Darleiher für die Gefahr des Verlustes entschädigen, und bei dieser bedingten Entschädigung der Borger noch einen wahrscheinlichen Nutzen oder Gewinn darlegen kann, wenn bei allem dem die hypothekarische Verschreibungen den gerichtlichen Behörden vorbehalten bleiben, bei diesen aber der gesetzliche Zinßfuß in keinem Falle überschritten werden darf, wenn im Falle die Verschreibung und Darzählung entweder von der gerichtlichen Behörde oder der Leihekommission

gesche-

geschehen ist, die Einwendung des nicht dargezählten Geldes, wenn auch schon darauf nicht verzichtet worden wäre, nicht statt hat, in allen übrigen Geldgeschäften aber (Wechsel unter und von Handelsleuten allein ausgenommen) von unbeschränkter Dauer ist, denn sollte doch wohl dem Wucher, wo nicht abgeholfen, dennoch das Handwerk äußerst erschweret seyn.

§. 95.

Anwendbarkeit aller berührter Mittel.

Es ist entschieden, daß gegen eingewurzelte Übel nur mehrere Mittel verbunden wirken können, und ein Mittel von dem andern seine Stärke erlange. Sorgt die Regierung durch vernünftige Erziehungsanstalten für Verbreitung allgemeiner Ehrlichkeit, wird die christliche und jüdische Jugend zur Empfänglichkeit der bürgerlichen Tugenden nach einerlei Grundsätzen vorbereitet, werden die Pflichten der Gesellschaft selbst aus der reinen Quelle der Religion hergeleitet, werden vormundschaftliche Gesetze näher bestimmt, Jünglinge zur guten Wirthschaft anzuführen, nimmt Aufklärung

nur

nur von Religion und Wirthschaft den Ausgang und trägt bürgerliche Tugend in ununterbrechlichem Verbande mit beiden vor, predigen die Großen und Reichen mehr durch Beispiele Wohlthätigkeit, Mäßigung, Frugalität und Nüchternheit, prangen die Gesetze mit wohlangewendeter Freiheit, überlassen sie die Zinsenbestimmung zur Aufnahme des Handels und der Industrie der Handels- und Gewerbleuten eigenen Urtheil, beschränken sie jedoch in Ansehung anderer Klassen von Menschen auf eine so kluge Weise, daß dem ehrlichen Geldbesitzer die Gelegenheit nicht erschwert wird, auf ehrbare Bedingnisse gegen höhere Zinsen zu leihen, und der Geldbedürftige gegen allen wucherlichen Mißbrauch der Freiheit geschützt wird, verbürgen sie auf diese Weise überall Gleichheit und Sicherheit, ist die Gerechtigkeit gleich fühlbar für das Interesse des Gläubigers, wie des Schuldners, räumt das Gesetz der richterlichen Willkür so wenig ein, als es immer möglich ist, werden die Nahrungsquellen überall erweitert, werden Juden zu allen bürgerlichen Erwerbarten fähig gemacht, wird die Bevölkerung nicht überspannt, dem um sich freßenden Luxus vorgewährt, der Handel ausgedehnt, ihm aber die Richtung gegeben, daß er den Luxus

nicht

nicht fortpflanzen könne, wird für die Erhaltung wohlfeiler Preise der Lebensmittel gesorgt, der untersten Klasse durch Fabriken und Manufakturen nährende Beschäftigung gegeben, gebraucht sich der Staat mehr seiner Kräfte, den Mittelstand zu erhalten, hilft er überall dem stockenden Umlaufe des Geldes fort und öfnet im Falle des Zinsensteigens seine eigene Schätze, sorgt er für wohl eingerichtete Leihehäuser, macht er die Geldmackler entbehrlich, und verschaft sich durch eine aus Rechtsgelehrten und Handelsleuten angeordnete beständige Leihekommission eine immerwährende Uibersicht der ab- und zunehmenden Verhältnisse des Kreislaufenden Geldes- und Bedürfnisse — so werden dem allem ungeachtet freilich noch Wucherer seyn, wie es aller heiligen Sittenlehrer ungeachtet noch immer Böswichter giebt — aber alsdenn bedient der Staat sich auch mit eben der Wirkung und ohne Gefahr der Strafruthe, mit welcher er sich des Strangs und Rads gegen unverbesserliche Diebe und Räuber bedient, alsdenn, glaube ich, hat er seine Spannkräfte erschöpft, Noth zu vermindern, Gleichgewicht und Ehrlichkeit herzustellen, alsdenn glaube ich, ist, soweit mensch-

liche

liche Klugheit reicht, genug geschehen, und wer sich denn noch muthwillig in die Hände des Wuchers liefert, der schlägt die Hand, welche sich zu seiner Hilfe ausstreckt, mit Muthwillen aus, und entsagt dem Wille, die Hilfe bei der Gesetzgebung zu suchen, welche sie nur dem Wollenden angedeihen zu laßen in ihrer Gewalt hat.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

J. H.

Anz anum

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anzmann, Johann B.

Johann Baptist Anzmann's Betrachtungen über Wucher und Mittel gegen denselben nach politischen und rechtlichen Grundsätzen

Mainz 1793

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 82
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11250678-8
VD18 14384620-003